

Antrag auf Eröffnung – easy business broker (für neue Firmenkunden)

April 2021

Inhaltsverzeichnis

Kunden-Formulare (obligatorisch)

- Eröffnung einer Geschäftskundenverbindung / Identitätsfeststellung
- Erklärung der steuerlichen Ansässigkeit von Rechtsträgern

Kunden-Formulare (obligatorisch – in Abhängigkeit der Umstände)

- Eröffnung einer Kundenverbindung / Identitätsfeststellung für natürliche Personen (falls Zeichnungsberechtigter noch kein Kunde)
- Erhebungsblatt wirtschaftlicher Eigentümer
- Erklärung der steuerlichen Ansässigkeit von beherrschenden Personen

Produkt-Formulare (obligatorisch)

- Eröffnung easy broker starter Wertpapierdepot für Gesellschaften
- Wertpapier - Freigabe der handelbaren Finanzinstrumente für Gesellschaften
- Kundenfragebogen gemäß FM-GwG für die Depoteröffnung

Steuer-Formulare (optional)

- DBA – Erklärung (Treaty – Statement)
- KEST – BEFREIUNGSERKLÄRUNG GEM. § 94 Z 5 EStG 1988 für Betriebsvermögen

Bedingungen

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der easybank
- Besondere Bedingungen für electronic banking
- Preisblatt easy broker starter

Information

- Informationsblatt zum Datenschutz
- Informationsblatt für den Einleger
- Risikohinweise für Wertpapiergeschäfte
- Grundsätze für die Geschäftsausführung (execution policy)
- Allgemeine Bankinformation
- Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten
- Allgemeine Information über die Annahme von Vorteilen

Eröffnung einer Geschäftskundenverbindung Identitätsfeststellung

Für eine Geschäftsverbindung benötigen wir von Ihnen nachfolgende Angaben Die Daten des Kontoinhabers und der Zeichnungsberechtigten gelten für alle weiteren Produkteröffnungen.

Angaben gemäß Eintragung im Firmenbuch

| |
|------------------------------------|
| Firmenname: |
| Anschrift: |
| Branche/Betriebsgegenstand: |
| Firmenbuchnummer: |
| Gründungsdatum: |
| E-Mail-Adresse: |
| Telefon: |

Zustimmungserklärung und Datenweitergabe

1. Ich/Wir erkläre/n mich/uns ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank meinen/unseren Namen, Geburtsdatum, Anschrift/en sowie sonstige von mir/uns bekannt gegebene Kontaktdaten sowie die hier vereinbarte Produktart (z.B. Giro oder Kredit) und zudem im Falle meiner/unserer Einordnung als Kommerzkunde auch Bezeichnung (z.B. Firma), Anschrift und Branchenzugehörigkeit meines/unseres Unternehmens bzw. des von mir/uns vertretenen Vertragspartners für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die Bausparkasse Wüstenrot AG, start:bausparkasse AG (Österreich), BAWAG P.S.K. Versicherung AG, easyleasing GmbH, easygreen energy GmbH & Co KG und SÜDWESTBANK AG übermitteln kann. Ich/Wir kann/können diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).

2. Ich gebe ausdrücklich meine Zustimmung von der Bank Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen (auch für Marketingzwecke) der BAWAG P.S.K. mittels Telefonanrufen, Fax und der Zusendung elektronischer Post (E-Mail, SMS, Messenger-Services) zu erhalten. Die Zusendung der elektronischen Post kann auch für Servicezweck erfolgen, wobei ich/wir einer Zusendung als Massensendung ausdrücklich zustimme. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Ich kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).

3. Ich nehme zur Kenntnis, dass es zu Beweis Zwecken bei Telefonaten zu Wertpapiergeschäften, mit Kundenberatungs- und Beschwerdestellen und beim e-banking per Telefon zu Gesprächsaufzeichnungen kommt.

Durch Zeichnung der auf diesem Formular abgegebenen Erklärungen bestätige ich, alle in diesen Erklärungen getätigten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig gemacht und geprüft zu haben.

HINWEIS: Wird von BAWAG P.S.K. ausgefüllt:

Hiermit bestätigen wir die Identität der auf der 1. Seite genannten Person, die wir anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises identifiziert haben. Die zu identifizierende Person hat die Unterschrift in unserer Gegenwart vollzogen.

Datum: _____ **Stampiglie und zwei Unterschriften der bestätigenden Stelle:**

BAWAG P.S.K.-Filiale-GS:

Postamt-PLZ:

Bitte Ausweiskopie beilegen!

legitimiert durch: Führerschein Personalausweis Reisepass
 Dienstausweis ID-Card Sonstige:

Nummer: _____ **Ausstellungsdatum:** _____ **ausstellende Behörde:** _____

ACHTUNG: Bitte die Unterschrift für die Legitimation erst vor einer/einem BAWAG P.S.K.-Mitarbeiterin/ Mitarbeiter leisten.

Wenn Sie bereits Kunde sind, müssen Sie nicht mehr zu einer Geschäftsstelle der BAWAG P.S.K., sondern können dieses Formular per Post an das easybank Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien oder per Mail an easy@easybank.at senden

| | | |
|---|--|--|
| <p>X</p> <p>_____ Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabers (bei nicht eingetragenen Unternehmern) / firmenmäßige Zeichnung (bei eingetragenen Unternehmen)</p> | <p>X</p> <p>_____ Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des / der Zeichnungsberechtigten 1</p> | <p>X</p> <p>_____ Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des / der Zeichnungsberechtigten 2</p> |
|---|--|--|

Erklärung der steuerlichen Ansässigkeit von Rechtsträgern

Das „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG“ verpflichtet alle österreichischen Finanzinstitute zur Einhaltung besonderer Sorgfalt sowie zur Einholung von Informationen von ihren Kunden zu ihrem Steuerstatus und regelt den Informationsaustausch über Daten von im Ausland Steuerpflichtigen. Diese Meldepflicht umfasst einerseits bestimmte Rechtsträger, die in einem sogenannten teilnehmenden Staat ansässig sind und andererseits Rechtsträger, die vornehmlich investierend tätig sind – d.h. die Einkünfte des Unternehmens stammen überwiegend aus Zinsen, Dividenden oder von Mieteinkünften aus Immobilien – und eine oder mehrere beherrschende Person(en) aufweisen, die in einem teilnehmenden Staat ansässig sind.

Bitte beachten Sie daher, dass wir nachstehende Daten erheben und gegebenenfalls auch an die Steuerbehörde weiterleiten müssen, da wir zur Meldung bestimmter Personen-, Konto- und Depotdaten von potentiell im Ausland Steuerpflichtigen an die nationale Steuerbehörde verpflichtet sind. Bitte beachten Sie, dass diese Selbstauskunft Ihre Steuererklärung nicht ersetzt.

Das gegenständliche Formular ist NICHT zu verwenden, wenn Sie

- eine Einzelperson (natürliche Person) oder
- ein nicht protokollierter Einzelunternehmer oder
- ein protokollierter Einzelunternehmer (e.U.)

sind. Füllen Sie anstelle dieses Formulars bitte das Formular "Selbstauskunft – Formular zur Klärung der steuerlichen Ansässigkeit von natürlichen Personen" aus.

1. Allgemeine Angaben

| |
|---|
| Firmenname (laut Firmenbuch): |
| Firmenbuchnummer/Registernummer: |
| Registerart: <input type="checkbox"/> Firmenbuch <input type="checkbox"/> Vereinsregister <input type="checkbox"/> nicht registriert <input type="checkbox"/> Sonstiges Register: |
| 1a) Firmensitzadresse gemäß Firmenbuch: |
| Straße, Hausnummer: |
| Ort: |
| PLZ: |
| Land: |
| Steuernummer des Firmensitz-Landes: (NICHT erforderlich bei Firmensitz in Österreich)* |
| *Wenn die Steuernummer (außer für Österreich) nicht verfügbar ist, dann bitte nachstehend genaue Begründung anführen: Bitte beachten Sie, dass es z.B. nicht ausreichend ist, dass Ihnen Ihre Steuernummer lediglich nicht bekannt ist. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die nationale Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitslandes! |
| Begründung: |

1b) Sitz der Geschäftsleitung, wenn abweichend von der unter Punkt 1a) angegebenen Firmensitzadresse:

| |
|----------------------------|
| Straße, Hausnummer: |
| Ort: |
| PLZ: |
| Land: |

Bitte geben Sie in Punkt 5. „Bestätigung der weiteren steuerlichen Ansässigkeit(en)“ die erforderlichen Daten bekannt.

2. Rechtsträgerstatus

Bitte geben Sie uns Ihren Rechtsträgerstatus durch Ankreuzen im entsprechenden Feld bekannt; beachten Sie bitte, dass nur **eine** Auswahl getroffen werden darf. Hinsichtlich der Erläuterung des Begriffes „teilnehmender Staat“ und die aktuelle Liste der **teilnehmenden Staaten** verweisen wir auf Anhang A.

Hinsichtlich der **Begriffserklärungen** zu den einzelnen **Rechtsträgerstati** verweisen wir auf den **Anhang B**.

A) Von der Meldepflicht ausgenommener Rechtsträger

- 1. Verwahrinstitut gemäß § 57 GMSG, Einlageninstitut gemäß § 58 GMSG
 - 2. Spezifizierte Versicherungsgesellschaft gemäß § 61 GMSG
 - 3. Investmentunternehmen gemäß § 59 GMSG, ansässig in Österreich o. in einem teilnehmenden Staat
 - 4. Sonstiges nicht meldendes Finanzinstitut
 - *Qualifizierter Kreditkartenanbieter gemäß § 69 GMSG
 - *Ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß § 70 GMSG
 - *Rechtsträger, der gemäß Verordnung als nicht meldendes Finanzinstitut gilt (§ 62 Z3 GMSG)
 - *Trust, dessen Treuhänder ein meldendes Finanzinstitut gemäß § 62 Z 5 GMSG ist
- Sollte einer der Punkte 1. – 4. auf Sie zutreffen, bitte um Bekanntgabe der **GIIN**:
- 5. Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung gemäß § 66 oder Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung § 67 GMSG
 - 6. Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank gemäß § 68 GMSG
 - 7. Börsennotierte Gesellschaft, ansässig in Österreich oder in einem teilnehmenden Staat Börse(n), an der die Aktien gehandelt werden:
 - 8. Tochtergesellschaft (verbundener Rechtsträger) einer börsennotierten Gesellschaft, ansässig in Österreich oder in einem teilnehmenden Staat
Name der börsennotierten Muttergesellschaft:
 - 9. Staatlicher Rechtsträger oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum eines oder mehrerer staatlichen Rechtsträger(s) steht und die Kriterien des § 63 GMSG erfüllt
 - 10. Internationale Organisation, die hauptsächlich aus Regierungen besteht und die mit Österreich oder einem teilnehmenden Staat ein Sitzabkommen geschlossen hat, oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer solcher internationaler Organisationen steht und die Kriterien gemäß § 64 GMSG erfüllt
 - 11. Zentralbank gemäß § 65 GMSG, ansässig in Österreich oder in einem teilnehmenden Staat

B) Sonstiger Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb

Hinweis: Ist Ihr Unternehmen ausschließlich in Österreich steuerlich ansässig, unterliegt es nicht der Meldepflicht gemäß GMSG. Bitte beachten Sie auch die im Anhang B) zum jeweiligen Rechtsträgerstatus unter "Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb" angegebenen Erläuterungen und Kriterien, die Voraussetzung für den jeweiligen Rechtsträgerstatus sind.

- 1. Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen (ausgenommen Finanzinstitut)
- 2. Börsennotierte Gesellschaft oder verbundene Tochtergesellschaft einer börsennotierten Gesellschaft, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat
- 3. a. Staatlicher Rechtsträger oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum eines oder mehrerer staatlichen/r Rechtsträger(s) steht und in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist
b. Internationale Organisation oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer internationalen/r Organisation(en) steht und in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist
c. Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer Zentralbank(en) steht und in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist
- 4. Holdinggesellschaft
- 5. Start-Up-Company
- 6. Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung
- 7. Intra-Gruppen-Finanzierungsgesellschaft
- 8. Non-Profit-Organisation
- C) Investmentunternehmen, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat**
Zusätzlich bitte auch Punkt 3) Angaben zu den beherrschenden Personen ausfüllen.
- D) Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb**
Zusätzlich bitte auch Punkt 3) Angaben zu den beherrschenden Personen ausfüllen.

Beachten Sie bitte Folgendes:

1. Wurde Ihre **Gesellschaft nach dem Recht der Vereinigten Staaten** oder eines ihrer Bundestaaten **gegründet oder ist diese dort ansässig**, so sind für Zwecke der Einhaltung der FATCA-Gesetzgebung folgende weitere Formulare erforderlich:

- Das **US-Steuerformular W-9** samt Bekanntgabe der Steuernummer („Taxpayer Identification Number – TIN“) und
- der sogenannte **„Waiver“** (= Formular zur Entbindung vom Bankgeheimnis und vom Datenschutz, um Ihre Daten an die US-Steuerbehörde melden zu dürfen).

2. Ist Ihre Gesellschaft **nicht** nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundestaaten gegründet und ist diese dort auch nicht ansässig, so ist bei Auswahl

- **„C) Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“** oder
 - **„D) Investmentunternehmen, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat“**
- für FATCA-Zwecke zusätzlich das **US-Steuerformular W-8BEN-E** auszufüllen.

Trifft einer dieser beiden Punkte auf Ihre Gesellschaft zu, so wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer. Dieser stellt Ihnen gerne die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

3. Angaben zu den beherrschenden Personen

Bitte geben Sie Name, Geburtsdatum und Adresse aller beherrschenden Personen an, falls Sie im **Punkt 2) Rechtsträgerstatus** die Auswahl

- **C) Investmentunternehmen, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat** oder
 - **D) Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb**
- getroffen haben.

Der Begriff „Beherrschende Personen“ gemäß § 92 GMSG ist gleichzusetzen mit der Definition des „Wirtschaftlichen Eigentümers“ gemäß „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG“. Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 2 WiEReG sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. Hierzu gehört zumindest der im Anhang B) näher erläuterte Personenkreis.

| Vor- und Nachname: | Geburtsdatum: | Adresse: |
|--------------------|---------------|----------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Beachten Sie bitte, dass von jeder oben angeführten Person zusätzlich das ausgefüllte und unterfertigte Formular **„Selbstauskunft – Formular zur Klärung der steuerlichen Ansässigkeit von beherrschenden Personen“** erforderlich ist.

4. Bestätigung der alleinigen steuerlichen Ansässigkeit des Rechtsträgers

Wir bestätigen hiermit, dass der Rechtsträger in keinem anderen Staat als den in Punkt 1a) angegebenen Staat steuerlich ansässig ist.

Ja Nein

Falls Nein, bitte Punkt 5 ausfüllen.

5. Erklärung der weiteren steuerlichen Ansässigkeit/en des Rechtsträgers

Wir erklären hiermit, dass der Rechtsträger zusätzlich zu dem in Punkt 1a) angegebenen Staat in folgenden weiteren Staaten steuerlich ansässig ist.

| Betreffende(s) Land bzw. Länder: | Steuernummer(n) je Ansässigkeit: (Wenn NICHT in Österreich ansässig)* |
|----------------------------------|--|
| 1) | 1) |
| 2) | 2) |

***Wenn die Steuernummer (außer für Österreich) nicht verfügbar ist, dann bitte nachstehend genaue Begründung anführen:**

Bitte beachten Sie, dass es z. B. nicht ausreichend ist, dass Ihnen Ihre Steuernummer lediglich nicht bekannt ist. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die nationale Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitslandes!

zu 1)

zu 2)

6. Allgemeine Bestimmungen

Von einer Änderung der in dieser Erklärung gemachten Angaben verpflichten wir uns, die Bank gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank („AGB““) unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Sollte die Bank aufgrund unrichtiger Angaben in dieser Erklärung oder sonst aufgrund einer abweichenden Beurteilung seitens der Finanzbehörde in Anspruch genommen werden, verpflichten wir uns, die Bank vollkommen schad- und klaglos zu halten. Sollte infolge einer nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung oder einer unrichtigen Statusangabe der Bank (insbesondere wegen Missachtung von Verkaufsbeschränkungen) ein Schaden erwachsen, verpflichten wir uns, diesen zu ersetzen.

Wir nehmen hiermit zur Kenntnis, dass die Bank aufgrund unserer Angaben gegebenenfalls Personen-, Konto- und Depotdaten an die österreichische Finanzbehörde gemäß GMSG weitergeben muss. Durch unsere Unterschrift bestätigen wir, alle in dieser Erklärung getätigten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig gemacht und geprüft zu haben und für oben genannten Rechtsträger rechtsverbindlich zeichnen zu dürfen.

Wir nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass der von uns bekanntgegebene abweichende Sitz der Geschäftsleitung lediglich zur Feststellung einer eventuellen Meldeverpflichtung sowie einer etwaig erforderlichen Meldung der Bank an die nationale Steuerbehörde benötigt wird und rein informativen Charakter für die Bank hat. Uns ist bekannt, dass wir Änderungen unserer Anschrift gem. Z 11. AGB unverzüglich schriftlich mitzuteilen haben. Eine eventuelle Abweichung zwischen der letzten von mir bekanntgegebenen Firmensitzadresse und dem in diesem Formular bekanntgegebenen abweichenden Sitz der Geschäftsleitung gilt nicht als Änderung der Anschrift im Sinne der Z 11. AGB. Die Bank wird alle Erklärungen weiterhin direkt an die letzte von uns bekanntgegebene Firmensitzadresse senden.

| | |
|---|---|
| <p>X</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift</p> | <p>X</p> <p>_____</p> <p>Name und Funktion der unterzeichnenden Person(en)</p> |
|---|---|

| | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Telefonnummer (tagsüber)*: | E-Mail-Adresse*: |
| | |
| | |

*Angaben freiwillig (nur für Rückfragen)

Anhang A

Liste der Teilnehmenden Staaten

§ 91 GMSG. Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ bedeutet:

1. Einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
2. Einen anderen Staat, mit dem ein Abkommen besteht, wonach der andere Staat die in § 3 genannten Informationen übermittelt. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats mit Verordnung festzulegen welche Staaten als teilnehmende Staaten gemäß dem Regierungsübereinkommen vom 29. Oktober 2014 (OECD-MCAA) anzusehen sind. Die Liste der Staaten, die gemäß dieser Verordnung als teilnehmende Staaten anzusehen sind, wird der Europäischen Kommission mitgeteilt.
3. Einen anderen Staat,
 - a) mit dem die Europäische Union ein Abkommen geschlossen hat, wonach der andere Staat die in § 3 und § 6 genannten Informationen übermittelt, und
 - b) der in einer von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste angeführt ist.

Derzeit gelten folgende Länder als teilnehmende Staaten:

| | | | |
|---------------------------------|--------------------|----------------------|--------------------------------|
| Albanien | Ghana | Macao | Singapur |
| Andorra | Gibraltar | Malaysia | Slowakei |
| Anguilla | Grönland | Malta | Slowenien |
| Antigua und Barbuda | Grenada | Marshall Inseln | Spanien |
| Argentinien | Griechenland | Martinique | St. Maarten |
| Aruba | Grossbritannien | Mauritius | St. Kitts Und Nevis (Anguilla) |
| Aserbaidshjan | Guadeloupe | Mayotte | ST. Vincent und Grenadinen |
| Australien | Guernsey Inseln CI | Mexico | Südafrika |
| Bahamas | Hong Kong | Monaco | Südkorea Rep. |
| Bahrein | Indien | Montserrat | Tschechische Rep. |
| Barbados | Indonesien | Nauru | Turks & Caicos Inseln |
| Belgien | Irland | Neuseeland | Türkei |
| Belize | Island | Niederlande | Ungarn |
| Bermuda | Isle of Man | Nigeria | Uruguay |
| Bonaira, St. Eustatius und Saba | Israel | Niue | Vanuatu |
| Brasilien | Italien | Norwegen | Vereinigte Arabische Emirate |
| Bulgarien | Japan | Pakistan | Zypern |
| Cayman Inseln | Jersey Inseln CI | Panama | |
| Chile | Junfgern Inseln | Polen | |
| China | Kanada | Portugal | |
| Cook Inseln | Kanarische Inseln | Qatar | |
| Costa Rica | Kasachstan | Reunion | |
| Curacao | Kolumbien | Rumänien | |
| Dänemark | Kroatien | Russische Föderation | |
| Deutschland | Kuwait | San Marino | |
| Estland | Lettland | Santa Lucia | |
| Färöer Inseln | Libanon | Saudi Arabien | |
| Finnland | Liechtenstein | Schweden | |
| Frankreich | Litauen | Schweiz | |
| Französisch Guayana | Luxemburg | Seychellen | |

Anhang B

Allgemeine Informationen und Begriffserklärung

1. Allgemeine Informationen

Gesetzliche Grundlage

Mit dem am 14. August 2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 116/2015) veröffentlichten „Gemeinsamer Meldestandard Gesetz – GMSG“ wurde den österreichischen Finanzinstituten (Banken und Versicherungen) ab 01.10.2016 ein an FATCA angelehntes Regelwerk zum automatischen Informationsaustausch von Konteninformationen ihrer Kunden vorgeschrieben, die in den am Common Reporting Standard teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind. Der Common Reporting Standard ist Teil des automatischen Austauschs von (Steuer-)Informationen (AEOI) und wurde von der OECD entwickelt.

Die Meldeverpflichtung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der EU gilt unmittelbar entsprechend der Umsetzung der EU Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten. Gleichzeitig wird im GMSG auch eine Rechtsgrundlage für einen automatischen Austausch von Bankinformationen mit den am Common Reporting Standard der OECD teilnehmenden Drittstaaten geschaffen, gegenüber denen sich Österreich am 29.10.2014 dazu in einem multilateralen Abkommen bereits verpflichtet hat oder in künftigen multi- oder bilateralen Abkommen verpflichten wird. Die Standardisierung des Informationsaustausches soll den Steuerbehörden und Finanzinstituten helfen, diesen künftig für unterschiedliche Vertragsstaaten systemisch möglichst gleichlaufend umsetzen zu können.

Identifikationspflichten der Finanzinstitute

Für die Identifizierung meldepflichtiger Konten unterscheidet das GMSG grundsätzlich zwischen Neu- und bestehenden Konten sowie Konten von Rechtsträgern und natürlichen Personen. Nach der jeweiligen Qualifizierung richten sich die Sorgfaltspflichten des Finanzinstitutes, die Frist für den Abschluss der erstmaligen Überprüfung sowie der erstmaligen Meldepflicht an das BMF. Für Neukonten (das sind Konten, die am oder nach dem 01.10.2016 eröffnet werden) müssen die Finanzinstitute einen Kundenannahmeprozess einrichten, der eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine steuerliche Ansässigkeit vorsieht. Für bestehende Konten (das sind Konten, die vor dem 01.10.2016 eröffnet wurden) müssen die Finanzinstitute innerhalb bestimmter Fristen ein Prüfungsverfahren über die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers durchführen. Die jährliche Meldung der Konten hat von den Finanzinstituten elektronisch über Finanzonline bis zum 30.06. eines Jahres hinsichtlich der Kontodaten des vorangegangenen Kalenderjahres zu erfolgen. Die gesammelten Daten werden anschließend vom BMF bis spätestens 30.09. an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten weitergeleitet.

Sonstige wichtige Informationen

Meldungen der Bank entbinden den Kunden nicht von der Abgabe einer/von Steuererklärung(en). Sollten Sie als Kunde Klärungsbedarf bzgl. Ihres Rechtsträgerstatus haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Steuerberater zu wenden. Bankmitarbeitern ist es nicht gestattet, die individuelle Steuersituation von Kunden zu beurteilen.

2. Erläuterungen zu einzelnen Begriffsbestimmungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichsten Begriffserklärungen, welche dem GMSG entnommen sind. Der gesamte Gesetzestext kann über das Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS), über welches Bundesgesetzblätter via Internet öffentlich und unentgeltlich abfragbar sind, eingesehen werden.

Rechtsträger:

§ 98 GMSG:

(1) Der Ausdruck „Rechtsträger“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

(2) Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit nach § 90 GMSG vorliegt, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Zu diesem Zweck gelten juristische Personen oder Rechtsgebilde als einer Personengesellschaft und einer Limited Liability Partnership „ähnlich“, wenn sie in einem teilnehmenden Staat nach dessen Steuerrecht nicht als steuerpflichtige

Rechtsträger behandelt werden. Um jedoch (angesichts des breiten Geltungsbereichs des Begriffs „beherrschende Personen“ bei Trusts) Doppelmeldungen zu vermeiden, kann ein Trust, der ein passiver NFE ist, nicht als ähnliches Rechtsgebilde gelten.

Finanzinstitut

§ 56 GMSG:

Der Ausdruck „Finanzinstitut“ bedeutet ein Verwahrinstitut (§ 57), ein Einlageninstitut (§ 58), ein Investmentunternehmen (§ 59) oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft (§ 61).

Investmentunternehmen

§ 59 GMSG:

(1) Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ bedeutet einen Rechtsträger,

1. der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

- a) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäfte,
- b) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
- c) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter oder

2. dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen handelt.

(2) Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere Tätigkeiten im Sinne der zuvor beschriebenen aus, beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

- 1. während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- 2. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien um einen aktiven NFE handelt.

Staatlicher Rechtsträger

§ 63 GMSG:

(1) Der Ausdruck „staatlicher Rechtsträger“ bedeutet die Regierung eines teilnehmenden Staates oder anderen Staates, eine Gebietskörperschaft eines teilnehmenden Staates oder anderen Staates (wobei es sich unter anderem um einen Gliedstaat, eine Provinz, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann) oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines teilnehmenden Staates oder anderen Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet (jeweils ein „staatlicher Rechtsträger“). Diese Kategorie besteht aus den wesentlichen Instanzen, beherrschten Rechtsträgern und Gebietskörperschaften eines teilnehmenden Staates oder anderen Staates.

(2) Eine „wesentliche Instanz“ eines teilnehmenden Staates oder anderen Staates bedeutet unabhängig von ihrer Bezeichnung eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines teilnehmenden Staates oder anderen Staates ist. Die Nettoeinkünfte der Regierungsbehörde müssen ihrem eigenen Konto oder sonstigen Konten des teilnehmenden Staates oder anderen Staates gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil davon einer Privatperson zugutekommt. Eine wesentliche Instanz umfasst nicht eine natürliche Person, bei der es sich um einen in seiner Eigenschaft als Privatperson handelnden Regierungsvertreter, Beamten oder Verwalter handelt.

(3) Ein „beherrschter Rechtsträger“ bedeutet einen Rechtsträger, der formal von dem teilnehmenden Staat oder anderen Staat getrennt ist oder auf andere Weise eine eigenständige juristische Person ist, sofern

1. der Rechtsträger sich unmittelbar oder über einen oder mehrere beherrschte Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger befindet,
2. die Nettoeinkünfte des Rechtsträgers seinem eigenen Konto oder den Konten eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil seiner Einkünfte einer Privatperson zugutekommt,
3. die Vermögenswerte des Rechtsträgers bei seiner Auflösung einem oder mehreren staatlichen Rechtsträgern zufallen.

(4) Einkünfte kommen nicht Privatpersonen zugute, wenn es sich bei diesen Personen um die vorgesehenen Begünstigten eines Regierungsprogramms handelt und die Programmaktivitäten für die Allgemeinheit im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt werden oder sich auf die Verwaltung eines Regierungsbereichs beziehen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten Einkünfte jedoch als Einkünfte, die Privatpersonen zugutekommen, wenn sie aus über einen staatlichen Rechtsträger ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Geschäftsbankengeschäften, stammen, bei denen Finanzdienstleistungen an Privatpersonen erbracht werden.

Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb

Der Begriff „Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb“ – alternativ auch „aktiver NFE (Non-Financial Entity)“ genannt – bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und eines der folgenden Kriterien erfüllt (geregelt im **§95 GMSG**):

1) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen (*in der Selbstauskunft kurz „Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen (ausgenommen Finanzinstitut)“ genannt*).

2) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden (*in der Selbstauskunft kurz „Börsennotierte Gesellschaft oder verbundene Tochtergesellschaft einer börsennotierten Gesellschaft“ genannt*).

3) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht (*bitte beachten Sie in der Selbstauskunft die Unterscheidung in 3a, 3b oder 3c*).

4) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen („Leveraged-Buyout-Fonds“) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten (*in der Selbstauskunft kurz „Holdinggesellschaft“ genannt*).

5) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung (*in der Selbstauskunft kurz „Start-Up-Company“ genannt*).

6) Der NFE war in den vergangenen 5 Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die

eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen (*in der Selbstauskunft kurz „Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung“ genannt*).

7) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt (*in der Selbstauskunft kurz „Intra-Gruppen-Finanzierungsgesellschaft“ genannt*).

8) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:

- a. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
- b. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Steuer auf Einkommen befreit.
- c. Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
- d. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaates oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
- e. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaates oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaates des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

(*Rechtsträger, der in der Selbstauskunft kurz „Non-Profit-Organisation“ genannt ist*).

Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb

Der Begriff „Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“ – alternativ auch „passiver NFE (Non-Financial Entity)“ genannt und im **§ 94 GMSG** geregelt – bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und

- a) kein Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb ist oder
- b) ein Investmentunternehmen gemäß §59 Abs. 1 Z2 GMSG, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist.

Verbundener Rechtsträger

§ 99 GMSG:

Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn

1. einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht,
2. die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen oder
3. die beiden Rechtsträger Investmentunternehmen im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 2 sind, eine gemeinsame Geschäftsleitung haben und diese Geschäftsleitung die Sorgfaltspflichten solcher Investmentunternehmen einhält.

Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

Beherrschende Personen

Der Begriff „Beherrschende Personen“ gemäß § 92 GMSG ist gleichzusetzen mit der Definition des „Wirtschaftlichen Eigentümers“ gemäß § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG:

§ 2. Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. bei Gesellschaften, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14 (das sind: offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen, Europäische Gesellschaften (SE), Europäische Genossenschaften (SCE), sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist, Vereine gemäß § 1 VerG)

a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben:

aa) Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.

bb) Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.

Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.

Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Aktienanteil oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Der Begriff Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.

Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandchaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:

aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die

Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer.

cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

2. bei Trusts, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:

a) der Settlor/Trustor;

b) der/die Trustee(s);

c) der Protektor, sofern vorhanden;

d) die Begünstigten oder sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;

e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3. bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei

a) Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12 = Privatstiftungen gemäß § 1 PSG):

aa) die Stifter;

bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;

cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;

dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.

b) bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16; das sind: Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 sowie aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung des WiEReG landesgesetzlich vorgesehen ist):

aa) die Gründer;

bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;

cc) den Begünstigtenkreis;

dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

Hinweise und Haftungsausschluss:

Diese unverbindliche Information bietet ausschließlich einen allgemeinen Überblick auf Basis der zum Erstellungszeitpunkt gültigen Rechtslage (Stand: Jänner 2018) über für den Bankbereich relevante Themen und kann daher ohne weitergehende spezifische steuerliche und rechtliche Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage für wirtschaftliche Dispositionen herangezogen werden. Die Inhalte dieses Informationsblattes stellen keine Empfehlung dar und können keinesfalls eine Beratung im Einzelfall durch

einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen. Trotz sorgfältiger Erstellung kann eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität nicht übernommen werden; vielmehr wird eine allenfalls sonst bestehende Haftung ausgeschlossen.

Bankmitarbeiter können und dürfen zur individuellen steuerlichen Situation von Bankkunden keine Beratung, Interpretation oder sonstigen Äußerungen vornehmen. Es wird daher empfohlen, bezüglich der individuellen steuerlichen und rechtlichen Situation sowie der möglichen wirtschaftlichen Dispositionen bei Bedarf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Identitätsfeststellung

Um Produkte der Bank eröffnen zu können, sind vor der ersten Eröffnung einige persönliche Angaben sowie die Legitimation und Unterschrift jedes Kunden erforderlich.

Dieses Identitätsfeststellungsformular gilt für alle künftigen Produkteröffnungen.

| | | | |
|------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------|
| Anrede: | <input type="checkbox"/> Frau | <input type="checkbox"/> Herr | Titel: |
| Vorname: | | | |
| Nachname: | | | |

Hauptwohnsitz

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Wohnadresse: | |
| PLZ, Ort: | |
| Land: | |
| Wohnhaft seit: | Wohnsituation: |

Persönliche Daten

| | |
|----------------------------|---|
| Geburtsdatum: | |
| Geburtsort: | Geburtsland: |
| Staatsbürgerschaft: | 2. Staatsbürgerschaft: |
| Familienstand: | <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft <input type="checkbox"/> verwitwet |
| Ausbildung: | <input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> Fachhochschule <input type="checkbox"/> Matura <input type="checkbox"/> Lehre <input type="checkbox"/> Polytechnikum <input type="checkbox"/> Handelsschule <input type="checkbox"/> Pflichtschule |

Berufliche Angaben

| | |
|--|-------------------------------|
| Arbeitgeber (Name und Anschrift): | Derzeitiger Beruf: |
| | Beschäftigt seit: |
| Branche des Arbeitgebers: | Derzeitiges Einkommen: |

Kontaktdaten

| | |
|----------------------|----------------|
| Mobiltelefon: | E-Mail: |
|----------------------|----------------|

Steuerliche Angaben

Deviseninländer: Gemäß Devisengesetz § 1 Abs. 1 Z 11 bin ich Deviseninländer.

Definition: Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben oder sich länger als drei Monate im Inland aufhalten.

Devisenausländer: Ich erkläre mit rechtsverbindlicher Wirkung, gemäß der hier genannten Definitionen aus dem österreichischen Devisengesetz 2004 Devisenausländer zu sein. Definition: Natürliche Personen, die nicht Inländer sind;

Falls Devisenausländer: Wohnsitzerklärung für Zwecke der Kapitalertragssteuer:

keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO in Österreich zu haben

bzw. einen Zweitwohnsitz iSd Zweitwohnsitzverordnung in Österreich zu haben, d.h. dass sich mein Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und diese Wohnung allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der inländischen Wohnbenutzung wird geführt. Weiters gibt es keinen inländischen Wohnsitz eines etwaigen unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partners, von dem ich nicht dauernd getrennt lebe.

Sind Sie in den USA steuerpflichtig? Ja Nein

Falls JA, benötigen wir das US-Steuerformular W-9 und Ihre Entbindung vom Bankgeheimnis und vom Datenschutz (Wai-ver).

Erklärung der steuerlichen Ansässigkeit gemäß Gemeinsamer Meldestandard Gesetz

Das "Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz" (GMSG) verpflichtet alle österreichischen Finanzinstitute zur Einhaltung besonderer Sorgfalt sowie zur Einholung von Informationen von ihren Kunden zu ihrem Steuerstatus und regelt den Informationsaustausch über Daten von im Ausland Steuerpflichtigen. Eine Kontoeröffnung darf nur bei Vorliegen einer vollständigen Selbstauskunft erfolgen (§ 30 Abs. 2 GMSG). Bitte beachten Sie, dass wir zur Meldung bestimmter Personen-, Konto- und Depotdaten von potentiell im Ausland Steuerpflichtigen an die nationale Steuerbehörde verpflichtet sind. Bitte beachten Sie, dass diese Selbstauskunft Ihre Steuererklärung nicht ersetzt.

Ich bestätige, dass ich ausschließlich im Hauptwohnsitzland steuerlich ansässig bin
Steuer-Identifikationsnummer (TIN) (für Länder ungleich Österreich)

Ich bin zusätzlich steuerlich ansässig in:

Steuer-Identifikationsnummer (TIN) (für Länder ungleich Österreich)

1.)

2.)

3.)

Zukünftige Änderungen betreffend die oben angeführten Daten werde ich der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) unverzüglich durch Zeichnung im easy internetbanking oder per Post mit Unterschrift bekannt geben. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Bank aufgrund meiner Angaben gemäß dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz Personen- und Produktdaten an die österreichische Finanzbehörde melden muss.

Sollte die Bank auf Grund unrichtiger Angaben in dieser Erklärung oder sonst auf Grund einer abweichenden Beurteilung seitens der Finanzbehörde in Anspruch genommen werden, werde ich die Bank in Bezug auf ungekürzt oder nicht vorschriftsmäßig zugegangene Kapitalerträge vollkommen schad- und klaglos halten.

Zustimmungserklärung und Datenweitergabe

1. Ich/Wir erkläre/n mich/uns ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank meinen/unseren Namen, Geburtsdatum, Anschrift/en sowie sonstige von mir/uns bekannt gegebene Kontaktdaten sowie die hier vereinbarte Produktart (z.B. Giro oder Kredit) und zudem im Falle meiner/unserer Einordnung als Kommerzkunde auch Bezeichnung (z.B. Firma), Anschrift und Branchenzugehörigkeit meines/unseres Unternehmens bzw. des von mir/uns vertretenen Vertragspartners für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die Bausparkasse Wüstenrot AG, start:bausparkasse AG (Österreich), BAWAG P.S.K. Versicherung AG, easyleasing GmbH, easygreen energy GmbH & Co KG und SÜDWESTBANK AG übermitteln kann. Ich/Wir kann/können diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).

2. Ich gebe ausdrücklich meine Zustimmung von der Bank Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen (auch für Marketingzwecke) der Bank mittels Telefonanrufen, Fax und der Zusendung elektronischer Post (E-Mail, SMS, Messenger-Services) zu erhalten. Die Zusendung der elektronischen Post kann auch für Servicezweck erfolgen, wobei ich/wir einer Zusendung als Massensendung ausdrücklich zustimme. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Ich kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).

3. Ich nehme zur Kenntnis, dass es zu Beweis Zwecken bei Telefonaten zu Wertpapiergeschäften, mit Kundenberatungs- und Beschwerdestellen und beim e-banking per Telefon zu Gesprächsaufzeichnungen kommt.

Durch Zeichnung der auf diesem Formular abgegebenen Erklärungen bestätige ich, alle in diesen Erklärungen getätigten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig gemacht und geprüft zu haben.

HINWEIS: Wird von BAWAG P.S.K. ausgefüllt:

Hiermit bestätigen wir die Identität der auf der 1. Seite genannten Person, die wir anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises identifiziert haben. Die zu identifizierende Person hat die Unterschrift in unserer Gegenwart vollzogen.

| | | | |
|--|---|--|------------------------------------|
| Datum: | Stampiglie und zwei Unterschriften der bestätigenden Stelle: | | |
| BAWAG P.S.K.-Filiale-GS: | | | |
| Postamt, PLZ: | | | |
| Bitte Ausweiskopie beilegen! | | | |
| legitimiert durch: | <input type="checkbox"/> Führerschein | <input type="checkbox"/> Personalausweis | <input type="checkbox"/> Reisepass |
| Nummer: | Ausstellungsdatum: | ausstellende Behörde: | |
| ACHTUNG: Bitte die Unterschrift für die Legitimation erst vor einer/einem Mitarbeiterin/Mitarbeiter der BAWAG P.S.K. leisten. | | | |

Wenn Sie bereits Kunde sind, müssen Sie nicht mehr zu einer Geschäftsstelle der BAWAG P.S.K., sondern können dieses Formular per Post an das easybank Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien oder per E-Mail an easy@easybank.at senden.

X _____
 Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden

Erhebungsblatt wirtschaftlicher Eigentümer

Erhebungsblatt muss in folgenden Fällen nicht ausgefüllt werden:

- Ich bin nicht protokollierter Einzelunternehmer
- Der wirtschaftliche Eigentümer entspricht dem aktuellen Firmenbuchauszug und es bestehen keine vom Auszug abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen
- Der wirtschaftliche Eigentümer ist aus dem aktuellen vollständigen erweiterten Auszug zum wirtschaftlichen Eigentümerregister (WiEReG) ersichtlich und es bestehen keine vom Auszug abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen

Gesellschaft

| Daten der Wirtschaftlichen Eigentümer | Direktes wirtschaftliches Eigentum | | Indirektes wirtschaftliches Eigentum | Mitglied der obersten Führungsebene des Kunden |
|--|--|--|--|--|
| | (keine zwischengelagerten rechtsträger vorhanden) | | Zwischengelagerte(r) Rechtsträger vorhanden, der/die Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte am Kunden hält/halten | (Wenn weder direktes noch indirektes wirtschaftliches Eigentum vorliegt) |
| Vor- und Nachname, Adresse, PLZ/Ort, Land, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum: | Halten von mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile oder Stimmrecht am Kunden. | Kontrolle auf die Geschäftsführung vom Kunden. | Kontrolle auf diese/n Rechtsträger, der/die (alleinige oder in Summe) mehr als 25 % aller Kunden hält/halten. | |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Stiftung

| Daten der Wirtschaftlichen Eigentümer | Privatstiftung | | | | Stiftung nach öffentlichem Recht | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|----------------------------------|----------------------------|----------------------------------|--------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Vor- und Nachname, Adresse, PLZ/Ort, Land, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum: | Stifter | Begünstigter 1) | Mitglied des Stiftungsvorstandes | Kontrolle auf andere Weise | Gründer | Vorstandsmitglied | Person aus Begünstigtenkreis | Kontrolle auf andere Weise |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | < | | | | | | |

Angaben zum/zu den wirtschaftlichen Eigentümer/n

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass gem. § 6 Abs 1 Z 2 des österreichischen Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) die Banken bei Begründung einer Geschäftsbeziehung die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden feststellen und überprüfen müssen. Wirtschaftliche Eigentümer im Sinne von § 2 Z 3 FM-GwG sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst insbesondere:

1. Bei Gesellschaften:

Bei Gesellschaften sind die wirtschaftlichen Eigentümer alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen **ausreichenden Anteil** von Aktien oder Stimmrechten halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind oder die **Kontrolle** auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben.

Ausreichender Anteil:

- **Direkter wirtschaftlicher Eigentümer:** Ein Anteil von 25 % plus einer Aktie bzw. eine Beteiligung von mehr als 25 % gilt als ausreichend, damit dieses Kriterium erfüllt ist.
- **Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer:** Wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 % zzgl. einer Aktie bzw. eine Beteiligung von mehr als 25 % hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt. Diese natürliche Person (Kontrollinhaber) ist als wirtschaftlicher Eigentümer zu erfassen. Zu berücksichtigen ist auch der Fall, in dem mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 % zzgl. einer Aktie bzw. eine Beteiligung von mehr als 25 % halten (Prinzip der Zusammenrechnung).

Kontrolle:

Kontrolle wird insbesondere ausgeübt bei einem Aktienanteil von 50 % zzgl. einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 % (direkt oder indirekt gehalten). Auch der Kontrollbegriff unterliegt dem Prinzip der Zusammenrechnung.

2. Bei Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, und bei Trusts, die Gelder verwalten oder verteilen:

- Die Stifter.
- Die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung die Begünstigten ausgewählt werden erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung deren Wert EUR 2.000,00 übersteigt, dann gelten sie in diesem Kalenderjahr als Begünstigte, oder den Begünstigtenkreis.
- Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- Sonstige Personen, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrollieren. Bitte legen Sie eine Kopie der Stiftungszusatzurkunde bei.

Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern haben diesen alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

- Es besteht keine Erhebungspflicht, weil die Gesellschaft des Kunden an einer Wertpapierbörse im Sinne des § 1 BörseG2018 oder an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem gleichwertigen Drittstaat notiert, an welcher dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

Bezeichnung der Wertpapierbörse:

- Es handelt sich bei der folgenden als wirtschaftlicher Eigentümer angegebenen Person um eine politisch exponierte Person im Sinne des § 2 Z 6 Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz (FM-GwG) bzw. um Familienmitglieder oder bekanntermaßen nahestehende Personen einer politisch exponierten Person:

Ich/wir bestätige/n den Status der oben angeführten Person/en als wirtschaftliche/r Eigentümer und verpflichte/n mich/uns, Änderungen in den Eigentümerverhältnissen umgehend zu melden.

X

 Datum/rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabers (bei nicht eingetragenen Unternehmen)
 Datum/firmenmäßige Zeichnung (bei eingetragenen Unternehmen)

Erklärung der steuerlichen Ansässigkeit von beherrschenden Personen

Das „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG“ verpflichtet alle österreichischen Finanzinstitute zur Einhaltung besonderer Sorgfalt sowie zur Einholung von Informationen von ihren Kunden zu ihrem Steuerstatus und regelt den Informationsaustausch über Daten von im Ausland Steuerpflichtigen. Eine Kontoeröffnung darf nur bei Vorliegen einer vollständigen Selbstauskunft erfolgen.

Diese Sorgfaltspflicht umfasst auch, dass Informationen von einer „beherrschenden Person“ zu deren Steuerstatus eingeholt werden müssen, sofern diese natürliche Person eine Beherrschung auf folgende Rechtsträgertypen ausübt:

- Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit überwiegend im Bereich der passiven Erträge – das sind insbesondere Zinsen, Dividenden oder Mieteinkünfte aus Immobilien – angesiedelt ist und daher als
- „Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“ gilt, oder
- Rechtsträger, der als „Investmentunternehmen“ gemäß § 59 GMSG zu qualifizieren ist, welches in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist.

Bitte beachten Sie daher, dass wir nachstehende Daten erheben und gegebenenfalls auch an die Steuerbehörde weiterleiten müssen, da wir zur Meldung bestimmter Personen-, Konto- und Depotdaten von potentiell im Ausland Steuerpflichtigen an die nationale Steuerbehörde verpflichtet sind. Bitte beachten Sie, dass diese Selbstauskunft Ihre Steuererklärung nicht ersetzt.

Wir bitten Sie, die Fragen zur Selbstauskunft gut leserlich auszufüllen!

1. Allgemeine Angaben zur Person

| | |
|--|----------------------|
| Titel: | Geburtsdatum: |
| Vor- und Nachname: | |
| Geburtsland: | Geburtsort: |
| Nationalität/Staatsangehörigkeit: | |
| Verfügen Sie über eine Doppelstaatsbürgerschaft? | |
| <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja, welche: | |

Hauptwohnsitzadresse

| |
|---|
| Straße/Hausnummer: |
| <small>(Bitte beachten Sie, dass keine Postfächer, c/o Adresse, zu Händen, postlagernd oder Ähnliches zulässig sind!)</small> |
| PLZ, Ort: |
| Wohnsitz-Land: |
| Steuer-Identifikationsnummer des Wohnsitz-Landes (NICHT bei Hauptwohnsitz in Österreich)* |
| Ich bestätige hiermit, dass ich in keinem anderen Staat als dem von mir oben angegebenen Wohnsitz-Land steuerlich ansässig bin. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls nein, bitte auch Punkt 3 ausfüllen. |

***Wenn die Steuernummer nicht verfügbar ist, dann bitte nachstehend genaue Begründung anführen:**

Bitte beachten Sie, dass es z.B. nicht ausreichend ist, dass Ihnen Ihre Steuernummer lediglich nicht bekannt ist. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die nationale Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitslandes!

| |
|--------------------|
| Begründung: |
|--------------------|

2. Bestätigung zur Steuerpflicht in den USA

Aufgrund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (BGBl. III Nr. 16/2015) ist jedes österreichische Finanzinstitut verpflichtet, die folgenden Daten bei den Kunden abzufragen und diese gegebenenfalls an die Bundesbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika zu melden.

Sind Sie in den USA steuerpflichtig?

Ja Nein

Falls JA, benötigen wir weitere Formulare von Ihnen. Im Regelfall wären dies das US- Steuerformular W-9 und der sogenannte „Waiver“ (= Formular zur Entbindung vom Bankgeheimnis und vom Datenschutz, um Ihre Daten an die US-Steuerbehörde melden zu dürfen). Wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer. Dieser stellt Ihnen gerne die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

3. Bestätigung der weiteren steuerlichen Ansässigkeit/en

Ich bestätige hiermit, dass ich zusätzlich zu dem in Punkt 1 angegebenen Staat in folgenden weiteren Staaten steuerlich ansässig bin.

| Betreffende(s) Land bzw. Länder: | Steuernummer(n) je Ansässigkeit: (Wenn NICHT in Österreich ansässig)* |
|----------------------------------|--|
| 1) | 1) |
| 2) | 2) |
| 3) | 3) |
| 4) | 4) |

***Wenn die Steuernummer nicht verfügbar ist, dann bitte nachstehend genaue Begründung anführen:**

Bitte beachten Sie, dass es z. B. nicht ausreichend ist, dass Ihnen Ihre Steuernummer lediglich nicht bekannt ist. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die nationale Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitslandes!

zu 1)

zu 2)

zu 3)

zu 4)

4. Art der Beherrschung

Bitte geben Sie den Namen des/der relevanten Rechtsträger/s an, dessen/deren beherrschende Person Sie sind. Beachten Sie bitte, dass lediglich die Bekanntgabe von Rechtsträgern erforderlich ist, die als

- „Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“ oder
- „Investmentunternehmen, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat“ zu qualifizieren sind.

| Name des Rechtsträgers | Firmenbuchnummer: | Firmensitz: |
|------------------------|-------------------|-------------|
| 1) | | |
| 2) | | |
| 3) | | |

Bitte kreuzen Sie im nachfolgenden Raster die zutreffende Art je vorhin angeführtem Rechtsträger an. Hinsichtlich der Begriffserklärungen zu den einzelnen Arten der Beherrschung wird auf den Anhang verwiesen.

| | Rechtsträger 1 | Rechtsträger 2 | Rechtsträger 3 |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Beherrschende Person einer juristischen Person (Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14 WiEReG) | | | |
| a) Beherrschung durch Beteiligung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Beherrschung auf andere Art | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Mitglied der Geschäftsleitung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Beherrschende Person eines Trusts (Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 Z 17 WiEReG) | | | |
| d) Treugeber („settlor“) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Treuhänder („trustee“) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| f) Protetktor („protector“) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) Begünstigter („beneficiary“) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h) sonstige Beherrschung („other“) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (nicht Trust); darunter fallen Stiftungen, vergleichbare juristische Personen und trust-ähnliche Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18 WiEReG: | | | |
| i) Treugeber-Äquivalent („settlor-equivalent“) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| j) Treuhänder-Äquivalent („trustee-equivalent“) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| k) Protetktor-Äquivalent („protector-equivalent“) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| l) Begünstigter-Äquivalent („beneficiary -equivalent“) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| m) sonstige Beherrschung-Äquivalent („other-equivalent“) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

5. Allgemeine Bestimmungen

Von einer Änderung der in dieser Erklärung gemachten Angaben verpflichte ich mich, die Bank gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank („AGB“)" unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Sollte die Bank aufgrund unrichtiger Angaben in dieser Erklärung oder sonst aufgrund einer abweichenden Beurteilung seitens der Finanzbehörde in Anspruch genommen werden, verpflichte ich mich, die Bank vollkommen schad- und klaglos zu halten. Sollte infolge einer nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung oder einer unrichtigen Statusangabe der Bank (insbesondere wegen Missachtung von Verkaufsbeschränkungen) ein Schaden erwachsen, verpflichte ich mich, diesen zu ersetzen.

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass die Bank aufgrund meiner Angaben gegebenenfalls Personen-, Konto- und Depotdaten an die österreichische Finanzbehörde gemäß GMSG weitergeben muss. Durch meine Unterschrift bestätige ich, alle in dieser Erklärung getätigten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig gemacht und geprüft zu haben.

Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass ein von mir bekanntgegebener abweichender Hauptwohnsitz lediglich zur Feststellung einer eventuellen Meldeverpflichtung sowie einer etwaig erforderlichen Meldung der Bank an die nationale Steuerbehörde benötigt wird und rein informativen Charakter für die Bank hat. Mir ist bekannt, dass ich Änderungen meiner Anschrift gem. Z 11. AGB unverzüglich schriftlich mitzuteilen haben. Eine eventuelle Abweichung zwischen der letzten von mir bekanntgegebenen Wohnsitzadresse und dem in diesem Formular bekanntgegebenen Hauptwohnsitz gilt nicht als Änderung der Anschrift im Sinne der Z 11. AGB. Die Bank wird alle Erklärungen weiterhin direkt an die letzte von mir bekanntgegebene Wohnsitzadresse senden, auch wenn diese von meinem Hauptwohnsitz abweicht.

| | |
|---|---|
| | |
| <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 0;"/> Ort, Datum (TT/MM/JJJJ), rechtsverbindliche Unterschrift | <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 0;"/> Name in Blockschrift |

Anhang

Allgemeine Informationen und Begriffserklärungen

1. Allgemeine Informationen

Gesetzliche Grundlage

Mit dem am 14. August 2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 116/2015) veröffentlichten „Gemeinsamer Meldestandard Gesetz – GMSG“ wurde den österreichischen Finanzinstituten (Banken und Versicherungen) ab 01.10.2016 ein an FATCA angelehntes Regelwerk zum automatischen Informationsaustausch von Konteninformationen ihrer Kunden vorgeschrieben, die in den am Common Reporting Standard teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind. Der Common Reporting Standard ist Teil des automatischen Austauschs von (Steuer-)Informationen (AEOI) und wurde von der OECD entwickelt.

Die Meldeverpflichtung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der EU gilt unmittelbar entsprechend der Umsetzung der EU Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten. Gleichzeitig wird im GMSG auch eine Rechtsgrundlage für einen automatischen Austausch von Bankinformationen mit den am Common Reporting Standard der OECD teilnehmenden Drittstaaten geschaffen, gegenüber denen sich Österreich am 29.10.2014 dazu in einem multilateralen Abkommen bereits verpflichtet hat oder in künftigen multi- oder bilateralen Abkommen verpflichten wird. Die Standardisierung des Informationsaustausches soll den Steuerbehörden und Finanzinstituten helfen, diesen künftig für unterschiedliche Vertragsstaaten systemisch möglichst gleichlaufend umsetzen zu können.

Identifikationspflichten der Finanzinstitute

Für die Identifizierung meldepflichtiger Konten unterscheidet das GMSG grundsätzlich zwischen Neu- und bestehenden Konten sowie Konten von Rechtsträgern und natürlichen Personen. Nach der jeweiligen Qualifizierung richten sich die Sorgfaltspflichten des Finanzinstitutes, die Frist für den Abschluss der erstmaligen Überprüfung sowie der erstmaligen Meldepflicht an das BMF. Für Neukonten (das sind Konten, die am oder nach dem 01.10.2016 eröffnet werden) müssen die Finanzinstitute einen Kundenannahmeprozess einrichten, der eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine steuerliche Ansässigkeit vorsieht. Für bestehende Konten (das sind Konten, die vor dem 01.10.2016 eröffnet wurden) müssen die Finanzinstitute innerhalb bestimmter Fristen ein Überprüfungsverfahren über die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers durchführen. Die jährliche Meldung der Konten hat von den Finanzinstituten elektronisch über Finanzonline bis zum 30.06. eines Jahres hinsichtlich der Kontodaten des vorangegangenen Kalenderjahres zu erfolgen. Die gesammelten Daten werden anschließend vom BMF bis spätestens 30.09. an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten weitergeleitet.

Sonstige wichtige Informationen

Meldungen der Bank entbinden den Kunden nicht von der Abgabe einer/von Steuererklärung(en). Sollten Sie als Kunde Klärungsbedarf bzgl. Ihres Rechtsträgerstatus haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Steuerberater zu wenden. Bankmitarbeitern ist es nicht gestattet, die individuelle Steuersituation von Kunden zu beurteilen.

2. Erläuterungen zu einzelnen Begriffsbestimmungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichsten Begriffserklärungen, welche dem GMSG entnommen sind. Der gesamte Gesetzestext kann über das Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS), über welches Bundesgesetzblätter via Internet öffentlich und unentgeltlich abfragbar sind, eingesehen werden.

Teilnehmender Staat

§ 91 GMSG.

Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ bedeutet:

1. einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
2. einen anderen Staat, mit dem ein Abkommen besteht, wonach der andere Staat die in § 3 genannten Informationen übermittelt. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats mit Verordnung festzulegen, welche Staaten als teilnehmende Staaten gemäß dem Regierungsübereinkommen vom 29. Oktober 2014 (OECD-MCAA) anzusehen sind. Die Liste der Staaten, die gemäß dieser Verordnung als teilnehmende Staaten anzusehen sind, wird der Europäischen Kommission mitgeteilt.

3. einen anderen Staat,

a) mit dem die Europäische Union ein Abkommen geschlossen hat, wonach der andere Staat die in § 3 und § 6 genannten Informationen übermittelt, und

b) der in einer von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste angeführt ist.

Rechtsträger:

§ 98 GMSG:

(1) Der Ausdruck „Rechtsträger“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

(2) Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit nach § 90 GMSG vorliegt, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Um diesem Zweck gelten juristische Personen oder Rechtsgebilde als einer Personengesellschaft und einer Limited Liability Partnership „ähnlich“, wenn sie in einem teilnehmenden Staat nach dessen Steuerrecht nicht als steuerpflichtige Rechtsträger behandelt werden. Um jedoch (angesichts des breiten Geltungsbereichs des Begriffs „beherrschende Personen“ bei Trusts) Doppelmeldungen zu vermeiden, kann ein Trust, der ein passiver NFE ist, nicht als ähnliches Rechtsgebilde gelten.

Finanzinstitut

§ 56 GMSG:

Der Ausdruck „Finanzinstitut“ bedeutet ein Verwahrinstitut (§ 57), ein Einlageninstitut (§ 58), ein Investmentunternehmen (§ 59) oder eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft (§ 61).

Investmentunternehmen

§ 59 GMSG:

(1) Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ bedeutet einen Rechtsträger,

1. der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

a) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagezertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäfte,

b) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder

c) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter oder

2. dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen handelt.

(2) Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere Tätigkeiten im Sinne der zuvor beschriebenen aus, beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

1. während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder

2. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien um einen aktiven NFE handelt.

Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb

Der Begriff „Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“ – alternativ auch „passiver NFE (Non-Financial Entity)“ genannt und im § 94 GMSG geregelt – bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und

- a) kein Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb ist oder
- b) ein Investmentunternehmen gemäß §59 Abs. 1 Z2 GMSG, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist.

Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb

Der Begriff „Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb“ – alternativ auch „aktiver NFE (Non-Financial Entity)“ genannt – bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und eines der folgenden Kriterien erfüllt (geregelt im **§95 GMSG**):

1) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen (**in der Selbstauskunft kurz „Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen (ausgenommen Finanzinstitut)“ genannt**).

2) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden (**in der Selbstauskunft kurz „Börsennotierte Gesellschaft oder verbundene Tochtergesellschaft einer börsennotierten Gesellschaft“ genannt**).

3) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht (**bitte beachten Sie in der Selbstauskunft die Unterscheidung in 3a, 3b oder 3c**).

4) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen („Leveraged-Buyout-Fonds“) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten (**in der Selbstauskunft kurz „Holdinggesellschaft“ genannt**).

5) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung (**in der Selbstauskunft kurz „Start-Up-Company“ genannt**).

6) Der NFE war in den vergangenen 5 Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen (**in der Selbstauskunft kurz „Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung“ genannt**).

7) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt (**in der Selbstauskunft kurz „Intra-Gruppen-Finanzierungsgesellschaft“ genannt**).

8) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:

a. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung

oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.

b. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Steuer auf Einkommen befreit.

c. Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.

d. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaates oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.

e. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaates oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaates des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Beherrschende Personen

Der Begriff „Beherrschende Personen“ gemäß § 92 GMSG ist gleichzusetzen mit der Definition des „Wirtschaftlichen Eigentümers“ gemäß § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG:

§ 2. Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. bei Gesellschaften, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14 (das sind: offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen, Europäische Gesellschaften (SE), Europäische Genossenschaften (SCE), sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist, Vereine gemäß § 1 VerG)

a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben:

aa) Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.

bb) Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.

Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.

Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Aktienanteil oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträgern

ger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Der Begriff Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.

Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:

aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlicher Personen steht.

bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlicher Personen steht, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer.

cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlicher Personen steht.

2. bei Trusts, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:

a) der Settlor/Trustor;

b) der/die Trustee(s);

c) der Protektor, sofern vorhanden;

d) die Begünstigten oder sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;

e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3. bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei

a) Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12 = Privatstiftungen gemäß § 1 PSG):

aa) die Stifter;

bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß

§ 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;

cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;

dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.

b) bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16; das sind: Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 sowie aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung des WIEReG landesgesetzlich vorgesehen ist):

aa) die Gründer;

bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;

cc) den Begünstigtenkreis;

dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

Eine österreichische Privatstiftung wird im Regelfall als „Rechtsgebilde (nicht Trust)“ anzusehen sein. Die Stiftungsbeteiligten und Organe der Stiftung nehmen dabei in Anlehnung an die Erklärungen zu den Organen des Trusts folgende Stellung ein:

Stifter:

„i) Treugeber-Äquivalent – (settlor-equivalent)“

Stiftungsvorstand:

„j) Treuhänder-Äquivalent – (trustee-equivalent)“

Aufsichtsrat-/Beiratsmitglied:

„k) Protektor-Äquivalent – (protector-equivalent)“

Stiftungsbegünstigter:

„l) Begünstigter-Äquivalent – (beneficiary-equivalent)“

Sonstige Beherrschung:

„m) sonstige Beherrschung-Äquivalent – (other-equivalent)“

Hinweise und Haftungsausschluss:

Diese unverbindliche Information bietet ausschließlich einen allgemeinen Überblick auf Basis der zum Erstellungszeitpunkt gültigen Rechtslage (Stand: Jänner 2018) über für den Bankbereich relevante Themen und kann daher ohne weitergehende spezifische steuerliche und rechtliche Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage für wirtschaftliche Dispositionen herangezogen werden. Die Inhalte dieses Informationsblattes stellen keine Empfehlung dar und können keinesfalls eine Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen.

Trotz sorgfältiger Erstellung kann eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität nicht übernommen werden; vielmehr wird eine allenfalls sonst bestehende Haftung ausgeschlossen. Bankmitarbeiter können und dürfen zur individuellen steuerlichen Situation von Bankkunden keine Beratung, Interpretation oder sonstigen Äußerungen vornehmen. Es wird daher empfohlen, bezüglich der individuellen steuerlichen und rechtlichen Situation sowie der möglichen wirtschaftlichen Dispositionen bei Bedarf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Eröffnung easy broker starter Wertpapierdepot für Gesellschaften

Dieses Formular dient zur Eröffnung eines Depotvertrags mit der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) für folgende Gesellschaftsform: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Kapitalgesellschaft (z.B.: GmbH, AG)
- Personengesellschaft (z.B.: KG, OG) – dürfen aufgrund US-Steuvorschriften keine US-Wertpapiere erwerben
- Privatstiftung
- Verein
- Eingetragener Unternehmer (e.U.), Einzelkaufleute

Als Vertretungsbefugte/r beantrage/n ich/wir die Eröffnung eines **easy broker starter Wertpapierdepots**, für folgende Gesellschaft:

Bezeichnung (gem. Firmenbuch, Vereinsregister, usw.):

Firmenbuchnummer:

Legal Entity Identifier* (LEI):

*Der LEI ist unter www.oekb.at/de/lei anzufordern und dient der Meldeverpflichtung von Wertpapieraufträgen

Auswahl des Verrechnungskontos (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Zur Abwicklung meiner/unsere Wertpapiergeschäfte

- dient das bestehende easy business Konto

IBAN:

- dient das neu zu eröffnende easy business Konto (den Kontoeröffnungsantrag habe/n ich/wir beigelegt)
- beauftrage/n ich/wir die Bank mit der Eröffnung eines easy broker Verrechnungskontos EUR. Das easy broker Verrechnungskonto EUR dient ausschließlich der Verrechnung von Wertpapiergeschäften und nicht dem Zahlungsverkehr (keine Bezugsmittel, keine Dauer- bzw. Lastschriftaufträge). Die Auszahlung von Guthaben ist ausschließlich auf mein Referenzkonto möglich: IBAN _____

Kontoinformationen (inkl. Kontoauszug) für easy broker Verrechnungskonto EUR:

Die Bank teilt mir/uns sämtliche Kontoinformationen (inkl. Kontoauszug) gem. Z 5. AGB via easy e-banking (kostenlos) mit.

- Ich/Wir möchten zusätzlich kostenpflichtige Kontoauszüge monatlich per Post erhalten, wofür der Aufwandsatz für den Versand pro Kontoauszug in Papierform gemäß vereinbartem Preisblatt verrechnet wird.

Versand der Depotbelege (Abrechnungen, Depotauszüge, etc.)*

- elektronisch (PDF-Format) gemäß Z 5. AGB via easy internetbanking (kostenlos)
- physisch per Post in Papierform (kostenpflichtig gemäß vereinbartem Preisblatt)

*Falls kein Feld angekreuzt ist, gilt: „Depotbelege elektronisch (PDF-Format) im easy e-banking gemäß Z 5. AGB (kostenlos)“

Eigene/fremde Rechnung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Das hier beantragte Depot dient gemäß § 6 Abs. 3 Zif. 1 FM-GwG

- ausschließlich für Geschäfte auf eigene Rechnung der als Inhaber angeführten Gesellschaft
- für Geschäfte auf fremde Rechnung

Wirtschaftliche/r Eigentümer im Sinne der § 2 Zif. 3 FM-GwG ist/sind (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- siehe aktueller Firmenbuchauszug
- separates Erhebungsblatt

Steuerformulare für Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen (freiwillig):

- Meine/Unsere Gesellschaft hat Anspruch auf Abkommensvergünstigungen in Bezug auf US-Erträge. Ich/Wir ersuche/n um Übermittlung des US-Steuerformulars **W-8BEN-E (Part III; + FATCA)** oder des **DBA-Erklärungs-Formulars***

*Erklärung gem. Doppelbesteuerungsabkommen (Österreich – USA), eine der Klauseln bzgl. Grenzen der Abkommensvergünstigung zu erfüllen.

- Zur Beantragung der KEST-Befreiung fordern wir folgendes Formular an:
KEST-Befreiungserklärung gem. § 94 (5) EStG. 88 – Betriebseinnahme

Grundsätze der Geschäftsausführung (execution policy):

Ich/Wir nehme/n die Ausführungspolitik der Bank (execution policy) zur Kenntnis und habe/n mich/uns vor Eröffnung des easy broker Wertpapierdepots darüber informiert. Insbesondere akzeptiere/n ich/wir, dass Fonds, Anleihen, Zertifikate und Optionsscheine aus Liquiditätsgründen in der Regel außerbörslich gehandelt werden, sofern ich/wir der Bank keine anders lautende Weisung erteile/n. Darüber hinaus nehme/n ich/wir zur Kenntnis, dass die Bank die handelbaren Wertpapiere und die verfügbaren Märkte jederzeit ändern kann.

Wertpapier-Anlegerprofil für „Beratungsfreies Geschäft“:

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) ist von jedem Zeichnungsberechtigten vor der Durchführung von Wertpapierleistungen ein eigenes Wertpapier-Anlegerprofil auszufüllen. Kreditinstitute haben von ihren Kunden, welche Aufträge zu Wertpapiergeschäften zeichnen, Angaben über Kenntnisse und Erfahrungen in derartigen Geschäften zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Kundeninteressen und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Die Beantwortung dieser Fragen am beiliegenden Formular liegt im wohlverstandenen Interesse der Anleger.

Jeder Zeichnungsberechtigte darf Finanzinstrumente im Rahmen seiner Kenntnisse und Erfahrungen im „Beratungsfreien Geschäft“ erwerben. Liegen keine Kenntnisse/Erfahrungen vor, weist die Bank darauf hin. Der Zeichnungsberechtigte darf ohne ausreichende Kenntnisse/Erfahrungen keine Finanzinstrumente erwerben.

Freigabe der handelbaren Finanzinstrumente für Gesellschaften

Jede Gesellschaft muss vor dem ersten Erwerb eines Finanzinstruments bekanntgeben, welche Finanzinstrumente durch die Zeichnungsberechtigten erworben werden dürfen. Diese Einschränkung erfolgt unabhängig der Kenntnisse und Erfahrungen der Zeichnungsberechtigten.

Im beiliegenden Formular „Wertpapier - Freigabe der handelbaren Finanzinstrumente für Gesellschaften“ kann die Gesellschaft zu jedem der dort angeführten Finanzinstrumente die Freigabe zum Erwerb durch einen Zeichnungsberechtigten erteilen. Jene Finanzinstrumente, zu welche keine Freigabe durch die Gesellschaft erfolgt, wird die Bank auch dann nicht für den Erwerb zulassen, wenn der als Auftraggeber tätige Zeichnungsberechtigte am persönlichen Anlegerprofil Kenntnisse und/oder Erfahrungen zum betreffenden Finanzinstrument anführt hat.

Eine Änderung dieser Freigabe ist jederzeit mit Formular bei der Bank möglich.

Risikohinweise für Wertpapiergeschäfte

Ich/Wir bestätige/n, dass mir/uns die Risikohinweise für Wertpapiergeschäfte inkl. Risiken von Finanzinstrumenten, welche im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (bail-in) behandelt werden, vor der Eröffnung des easy broker Wertpapierdepots zur Verfügung gestellt wurden.

Zustimmungserklärung zur Datenweitergabe

Für die Eröffnung eines easy broker Verrechnungskontos sowie für die problemlose Abwicklung daraus resultierender Geschäfte, ist eine Bonitätsprüfung des Kontoinhabers und der Zeichnungsberechtigten erforderlich.

1. Ich/Wir erkläre/n mich/uns gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung

- anlässlich der Beantragung meine/unsere (Namen, Adresse, Geburtsdatum/Gründungsdatum) und die Kredit- / Darlehensdaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten)
- anlässlich der Gewährung oder Ablehnung des Kredites / Darlehens dieser Umstand allfällige später vereinbarte Änderungen der Kredit- / Darlehensabwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung
- ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten
- allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit bzw. Rechtsverfolgung

an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien gemeldet werden. Bei der Kleinkreditevidenz handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Die in der Kleinkreditevidenz gespeicherten Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft.

Ebenso erkläre/n ich/wir mich/uns unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung aufgrund eines von mir/uns gesetzten vertragswidrigen Verhaltens folgende Daten an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute, betrieben vom Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien, gemeldet werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum/Gründungsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten. Bei der Warnliste handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem, aus dem die teilnehmenden Kreditinstitute Warnhinweise auf vertragswidriges Kundenverhalten entnehmen können. Die in der Warnliste gespeicherten Daten werden ausschließlich an die dazu berechtigten Kreditinstitute weitergegeben, damit diese ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur konkreten Beurteilung eines Kreditrisikos besser wahrnehmen können.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir mich/uns bei diesbezüglichen Unklarheiten an die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) oder an den Kreditschutzverband von 1870 wenden kann/können, insbesondere auch, wenn ich/wir meine/unsere Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechte als Betroffene/r geltend machen will/wollen.

Ich/Wir stimme/n gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG ausdrücklich zu, dass mich/uns oder ein konzernmäßig mit mir/uns verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung mit mir/uns bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Person oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten) an die BAWAG P.S.K. LEASING Holding GmbH, BFL Leasing GmbH, easyleasing GmbH, start:bausparkasse AG (Österreich), start:bausparkasse AG (Deutschland), SÜDWESTBANK AG, Health Coevo AG und Zahnärztekasse AG weitergegeben und von diesen Unternehmen an die Bank rückübermittelt werden.

2. Ich/Wir erkläre/n mich/uns ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank meinen/unsere Namen, Geburtsdatum, Anschrift/en sowie sonstige von mir/uns bekannt gegebene Kontaktdaten sowie die hier vereinbarte Produktart (z.B. Giro oder Kredit) und zudem im Falle meiner/unsere Einordnung als Kommerzkunde auch Bezeichnung (z.B. Firma), Anschrift und Branchenzugehörigkeit meines/unsere Unternehmens bzw. des von mir/uns vertretenen Vertragspartners für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die Bausparkasse Wüstenrot AG, start:bausparkasse AG (Österreich), BAWAG P.S.K. Versicherung AG, easyleasing GmbH, easygreen energy GmbH & Co KG und SÜDWESTBANK AG übermitteln kann. Ich/Wir kann/können diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).

3. Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass die Bank Telefongespräche und elektronische Kommunikation, welche zu Geschäften führen oder führen können, generell aufzeichnet. Solche Aufzeichnungen werden 5 Jahre (auf Anforderung der FMA 7 Jahre) lang gespeichert und auch den Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus nehme/n ich/wir zur Kenntnis, dass es zu Beweis Zwecken bei Telefonaten mit der Kundenservice- und Beschwerdestelle zu Gesprächsaufzeichnungen kommt.

4. Ich/Wir gebe/n ausdrücklich meine/unsere Zustimmung, von der Bank Information in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen (auch für Marketingzwecke) der Bank durch Telefonanrufe, Fax und die Zusendung elektronischer Post (E-Mail, SMS, Messenger-Services) zu erhalten. Die Zusendung der elektronischen Post kann auch für Servicezwecke erfolgen, wobei ich/wir einer Zusendung als Massensendung ausdrücklich zustimme/n. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Ich/Wir kann/können diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).

5. Ich/Wir erkläre/n gem. § 8 Abs 5 FernFinG ausdrücklich vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist meine/unsere Zustimmung zur Erfüllung des Vertrages. Die Information zum Schutz von Einlagen und die Information zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) habe/n ich/wir erhalten.

6. Ich/Wir stimme/n zu, dass bei Wertpapiergeschäften der Legal Entity Identifier (LEI) aus aufsichtsrechtlichen Gründen an in- und ausländische Handelsplätze sowie an einen „Genehmigten Meldemechanismus“ übermittelt wird und entbinde/n die Bank für diesen Zweck ausdrücklich vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG.

Mit Annahme dieses Antrags werden folgende Bedingungen zwischen dem Antragsteller und der Bank vereinbart:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der easybank (AGB)
- Besondere Bedingungen für electronic banking
- Preisblatt für easy starter broker

Ich/Wir akzeptiere/n folgende Informationen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG):

- Preisblatt inkl. Handelsplätze
- Allgemeine Bankinformation
- Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten
- Allgemeine Information über die Annahme von Vorteilen

Gesetzliche Information zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung:

Die Bank ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H („ESA“). Details sind unter www.easybank.at zu finden.

Zeichnungsberechtigte (jeder ist einzeln zeichnungsberechtigt):

| Titel, Vorname, Nachname | Geburtsdatum: | Unterschrift: |
|--------------------------|---------------|---------------|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass jede von der Gesellschaft ernannte zeichnungsberechtigte Person im Rahmen ihrer Kenntnisse/Erfahrungen, welche auf einem separaten Erhebungsblatt in Form eines Wertpapier-Anlegerprofils der Bank gegenüber jeweils von diesen zeichnungsberechtigten Personen persönlich bekannt gegeben wurden, Wertpapieraufträge im „Beratungsfreien Geschäft“ alleine zeichnen und über das Verrechnungskonto auch soweit verfügen darf, dass dadurch Verpflichtungen für den Kontoinhaber entstehen.

Ich/Wir bestätige/n, dass meine/unsere Angaben und Daten korrekt sind und relevante Änderungen unverzüglich von mir/uns an die Bank in den Bedingungen entsprechender Form gemeldet werden.

X

Datum und Unterschrift des Antragstellers (firmenmäßige Zeichnung)

Wertpapier - Freigabe der handelbaren Finanzinstrumente für Gesellschaften

| |
|--|
| Firmenbezeichnung |
| Straße, Hausnummer: |
| PLZ, Ort: |
| Depotnummer(n): <small>(Depotnummer wird bei erster Depoteröffnung von der Bank ausgefüllt. Die Angaben auf diesem Formular gelten für alle Depots der Gesellschaft)</small> |

Mit diesem Formular gibt die Gesellschaft jene Finanzinstrumente frei, welche von den Zeichnungsberechtigten im Rahmen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen für die Gesellschaft gekauft werden dürfen. Finanzinstrumente, welche von der Gesellschaft auf diesem Formular nicht zum Erwerb freigegeben wurden, können durch einen Zeichnungsberechtigten nicht gekauft werden.

Jeder Zeichnungsberechtigte muss selbst am Formular "Wertpapier-Anlegerprofil für natürliche Personen" über seinen persönlichen Zugang zu easy internetbanking Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen machen. Finanzinstrumente, zu denen vom Zeichnungsberechtigten keine Kenntnisse angegeben wurden, können für die Gesellschaft ebenfalls nicht erworben werden.

Die hier angegebene Information dient nur zum internen Gebrauch, wird streng vertraulich behandelt und ist nach Maßgabe des § 38 BWG durch das Bankgeheimnis geschützt.

Bitte um Verständnis, dass die Bank ohne Angaben auf diesem Formular und ohne Angaben eines Zeichnungsberechtigten am Formular "Wertpapier-Anlegerprofil für natürliche Personen" keine Wertpapierkaufaufträge entgegennehmen kann.

Bei Fragen stehen die Mitarbeiter der Wertpapierabteilung telefonisch unter 05 70 05 - 500 zur Verfügung.

| Finanzinstrumente | Bitte auswählen, welches Finanzinstrument für die Gesellschaft erworben werden darf. |
|---|--|
| Aktien | <input type="checkbox"/> |
| Schuldverschreibungen vulgo Anleihen, Renten, Bonds, Obligationen, Zertifikate, etc. (besichert, unbesichert) | <input type="checkbox"/> |
| Wohnbaubank-Wandelanleihen ¹ | <input type="checkbox"/> |
| Strukturierte Schuldverschreibungen ¹ (z.B.: Cash-or-Share-Anleihen, Index-, Garantie-, Express-, Bonus-Zertifikate) | <input type="checkbox"/> |
| Gehebelte Produkte ¹ (z.B.: Optionsscheine, Knock-Out-, Faktorzertifikate bzw. ETFs mit Hebel > 2) | <input type="checkbox"/> |
| Investmentfonds (nach internationalen Standards – OGAW, unstrukturiert) z.B. Renten-, Aktien-, Misch-, Total Return, Absolute Return Fonds | <input type="checkbox"/> |
| Immobilienfonds | <input type="checkbox"/> |
| Alternative Investmentfonds und sonstige Fonds (z.B.: Hedgefonds) | <input type="checkbox"/> |
| Finanzinstrumente, welche unter die Abwicklungsrichtlinie für Banken fallen (BRRD) | <input type="checkbox"/> |
| Finanzinstrumente in Fremdwährung (Währungsrisiko) ² | <input type="checkbox"/> |
| ¹⁾ Diese Finanzinstrumente sind nur handelbar, wenn auch in die übergeordnete Kategorie "Schuldverschreibungen" zugelassen werden. ²⁾ Bei Freigabe von Fremdwährung können nur jene Finanzinstrumente in Fremdwährung gehandelt werden, welche generell zum Erwerb freigegeben werden. | |

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) wird die Gesellschaft als "Privatkunde" mit dem höchsten Anlegerschutz eingestuft.

| Folgende Informationen möchte/n ich/wir: <small>(Zutreffendes bitte ankreuzen, falls nichts angekreuzt ist, gilt "selbst heruntergeladen via www.easybank.at".)</small> | selbst heruntergeladen www.easybank.at | per E-Mail erhalten | am Postweg erhalten |
|---|---|----------------------------|----------------------------|
| Preisblatt inkl. Handelsplätze | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Allgemeine Bankinformation | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Grundzüge für den Umgang mit Interessenskonflikten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Allgemeine Information für Kunden über Annahme von Vorteilen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Meine/Unsere E-Mail Adresse für den Versand lautet: | | | |

Die Angaben auf diesem Formular werden im Zuge der Angemessenheitsprüfung für die Durchführung von Kaufaufträgen im "Beratungsfreien Geschäftes" mit den zugrunde liegenden Finanzinstrumenten verglichen. Die Order würde im Falle von Abweichungen zu den hier angeführten Vorgaben nicht weitergeleitet werden.

Änderungen dieser Angaben sind der Bank unverzüglich per Formular bekanntzugeben.

Ich/Wir bestätige/n hiermit den Erhalt nachstehender Informationen:

- Risikohinweise für Wertpapiergeschäfte
- execution policy (Ausführungspolitik)

Entbindung vom Bankgeheimnis:

- Ich/Wir stimme/n zu, dass der Kundenidentifikationscode (nationale Kundenkennung) vom Depotinhaber und vom Auftraggeber einer Wertpapierorder aus aufsichtsrechtlichen Gründen an in- und ausländische Handelsplätze sowie an einen „Genehmigten Meldemechanismus“ übermittelt wird und entbinde die Bank für diesen Zweck ausdrücklich vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG.

X

Datum und firmenmäßige Zeichnung (mit Firmenstempel)

Kundenfragebogen gemäß FM-GwG für die Depoteröffnung für Unternehmen, Vereine und Stiftungen

easybank Service Center : wertpapier@easybank.at

Telefonnummer: +43 (0)5 70 05 – 500

Firmenname und Adresse:

IBAN:

Allgemeiner Teil

1. Aktuelle Telefonnummer:

2. Aktuelle E-Mail-Adresse:

3. Hauptzweck der Geschäftsbeziehung:

4. Branchengruppe: In welcher Branche ist das Unternehmen tätig?

Bitte geben Sie die genaue Bezeichnung an. Wenn bekannt, ersuchen wir auch um Angabe des ÖNACE-Codes.

5. Wirtschaftliche Tätigkeit: Bitte zutreffendes ankreuzen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Finanzagent mit Laufkundschaft | <input type="checkbox"/> Import / Export |
| <input type="checkbox"/> Nuklear Industrie | <input type="checkbox"/> Unterhaltung für Erwachsene |
| <input type="checkbox"/> Vermögensberatung | <input type="checkbox"/> Wirtschaftstreuhand |
| <input type="checkbox"/> Rechtsanwalt | <input type="checkbox"/> Berater eines Staates |
| <input type="checkbox"/> Zulieferer eines Staates | |
| <input type="checkbox"/> keine Auswahl zutreffend | |

6. Identitätsform: Bitte zutreffendes ankreuzen.

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> NGO | <input type="checkbox"/> Charity |
| <input type="checkbox"/> Karitativer Verein | <input type="checkbox"/> Politischer Verein einer Partei |
| <input type="checkbox"/> Religiöser Verein | <input type="checkbox"/> Verein |
| <input type="checkbox"/> Politische Organisation | <input type="checkbox"/> Religiöse Organisation |
| <input type="checkbox"/> Staatseigenes Unternehmen | <input type="checkbox"/> Staatsnahes Unternehmen |
| <input type="checkbox"/> Staat | <input type="checkbox"/> Land |
| <input type="checkbox"/> Gemeinde | <input type="checkbox"/> Botschaft |
| <input type="checkbox"/> Kammer | |
| <input type="checkbox"/> Stiftung nach Bundes-/Landes-Gesetz | <input type="checkbox"/> Stiftung gemeinnützig |
| <input type="checkbox"/> Stiftung geschäftstätig | <input type="checkbox"/> Privatstiftung |
| <input type="checkbox"/> Trust | |
| <input type="checkbox"/> keine Auswahl zutreffend | |

7. Anknüpfung zu Österreich

-
- Sitz der Firma in Österreich
-
-
- Geschäftspartner in Österreich
-
-
- Zweigniederlassung / Filiale in Österreich
-
-
- Kundenbeziehungen in Österreich
-
-
- Liegenschaften / Beteiligungen in Österreich

8. Wieviel Mitarbeiter beschäftigt das Unternehmen?

| | |
|---------------------|---------------------------|
| Anzahl Mitarbeiter: | Anzahl freie Mitarbeiter: |
|---------------------|---------------------------|

9. Herkunft der Einkünfte: Bitte zutreffendes ankreuzen.

- Einkünfte aus laufendem Geschäftsbetrieb
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Veranlagungen
- Einkünfte aus Patenten und Lizenzen
- Verkauf von Vermögenswerten (z.B. Immobilien, Wertpapiere, Beteiligungen)
- Ablauf von Versicherungen, Verträgen
- Sonstiges – bitte um Angabe:

10. Jahresumsatz des Unternehmens laut letztem Jahresabschluss?

EUR

11. Erwarteter Jahreseingang (BAR und UNBAR):

bis EUR 70.000,-
 bis EUR 200.000,-
 bis EUR 700.000,-
 über EUR 700.000,-

12. Erwartetes Transaktionsverhalten aller monatlichen Eingänge (BAR und UNBAR)

Bare Eingänge monatlich in Summe
 bis EUR 5.000,-
 bis EUR 15.000,-
 über EUR 15.000,-

Unbare Eingänge aus Nicht-EU Staaten in %
 bis 25 %
 bis 50 %
 über 50 %

13. Geplantes Veranlagungsvolumen

Veranlagungsvolumen in Summe
 bis EUR 50.000,-
 bis EUR 250.000,-
 bis EUR 700.000,-
 über EUR 700.000,-

Spezieller Teil (nur für Stiftungen)

14. Datum der hinterlegten Stiftungsurkunde

Mit der firmenmäßigen Fertigung bestätigen wir

- die Richtigkeit der in diesem Fragebogen gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) angegebenen Daten und
- die „Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)“ in der Beilage erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

| | |
|--|--|
| <p>X _____</p> <p>Datum</p> | <p>X _____</p> <p>Firmenstempel, Unterschrift Kunde</p> |
|--|--|

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Stand März 2020

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren. Diese Daten dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar sind. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Das Kreditinstitut hat u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank, sie dienen dem öffentlichen Interesse. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitete Daten nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist.

DBA – Erklärung (Treaty – Statement)
zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den U.S.A.

Depot-Nummer:

Depotinhaber:

Um als Depotinhaber eine Reduktion von US-Abzugssteuern nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) erlangen zu können, ist es erforderlich, dass der Inhaber (wirtschaftliche Eigentümer) des oben angeführten Wertpapierdepots eine DBA-Erklärung der Bank zukommen lässt. In dieser DBA-Erklärung bestätigt der wirtschaftliche Eigentümer, dass er berechtigt ist, Abkommensvergünstigungen des DBA zwischen den USA und seinem Ansässigkeitsstaat in Anspruch zu nehmen.

Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrem steuerlichen Vertreter zu klären, ob Sie Abkommensvergünstigungen nach dem anwendbaren DBA in Anspruch nehmen können. Sollten Sie Abkommensvergünstigungen in Anspruch nehmen können, dürfen wir Sie ersuchen, den Namen des entsprechenden DBA-Partnerstaates unten einzutragen und die nachfolgende Erklärung unterschrieben an uns zu retournieren.

Name des Depotinhabers/wirtschaftlichen Eigentümers (beneficial owner):

ist berechtigt, Abkommensvergünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommen zwischen USA und

DBA-Partnerstaat (Ansässigkeitsstaat):

auf dem Gebiet der Einkommensteuern der zuvor genannten Staaten in Anspruch zu nehmen.

Der zuvor genannte Depotinhaber/wirtschaftliche Eigentümer erfüllt alle zur Beanspruchung einer Abzugsermäßigung erforderlichen Abkommensbestimmungen, insbesondere etwaige Bestimmungen über Schranken der Abkommensvergünstigungen und bezieht die Erträge als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 894 IRC und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sowie die Klauseln des Doppelbesteuerungsabkommens betreffend Grenzen der Abkommensvergünstigungen für (bitte ankreuzen):

- Natürliche Person
- Vertragsstaat/Gebietskörperschaft
- Steuerbefreiter Pensions-Trust oder Pensions-fonds/sonstige steuerbefreite Organisation
- Börse gehandelte Kapitalgesellschaft
- Tochterunternehmen einer Börse gehandelten Kapitalgesellschaft
- Gesellschaft, die den Eigentümer-Test und den Durchlaufgesellschaft-Test erfüllt
- aktiv gewerblich tätiges Unternehmen
- positiver Bescheid der zuständigen US-Behörde
- Sonstige:

Diese DBA-Erklärung verweist auf § 894 des US Internal Revenue Codes (IRC). Es handelt sich dabei um das US-Einkommensteuergesetzbuch. § 894 IRC und die dazu ergangenen Erlässe erläutern, wann Abkommensbegünstigungen für US-Einkünfte gewährt werden können, die an Einkunftsbezieher gezahlt werden, die in einem oder mehreren Staaten als transparent angesehen werden (auch den USA). Ein Einkunftsbezieher, der in einem Staat als transparent und in einem anderen als nicht transparent behandelt wird, wird als hybrides Rechtsgebilde bezeichnet. Diese unterschiedliche Behandlung kann zu ungerechtfertigten und unbeabsichtigten Ergebnissen nach den DBA führen, wenn die DBA nicht in einer Weise interpretiert werden, die die Bereinigung dieses Qualifikationskonfliktes ermöglicht.

Ich bin damit einverstanden und genehmige hiermit, dass dieses Formular an jede zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle, die die Einkünfte, deren wirtschaftlich Berechtigter ich bin, kontrolliert, empfängt oder verwahrt, sowie an jede zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle, die Auszahlungen oder Zahlungen von Einkünften, deren wirtschaftlich Berechtigter ich bin, tätigt, übermittelt wird.

Ich verpflichte mich, die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren, falls eine der in diesem Formular gemachten Angaben unrichtig wird.

Nach Vorlage dieses Formulars kann die Bank auf bestimmte Kapitaleinkünfte aus US-Quellen den vergünstigten US-Quellensteuersatz bis zu 3 Jahre für Ihre easy broker Wertpapierdepots anwenden. Nach spätestens 3 Jahren muss diese Erklärung von Ihnen erneuert werden, um weiterhin in den Genuss der Abkommensbegünstigungen für US-Einkünfte zu gelangen.

Eidesstattliche Erklärung / Affidavit – Unveränderter Steuerstatus

Ich erkläre von Eides statt, dass der oben genannte Steuerstatus ab

Depoteröffnung

Datum:

bis zum heutigen Zeitpunkt gleichgeblieben sowie richtig und vollständig ist.

X

Datum und Unterschrift des Depotinhabers (wirtschaftlichen Eigentümers)

KEST – BEFREIUNGSERKLÄRUNG GEM. § 94 Z 5 EStG 1988 für Betriebsvermögen juristischer Personen – für derzeitige und künftige Produkte

Kundennummer:

Institut:

Steuerpflichtiger/
Firmenadresse:

Betriebsfinanzamt:

Steuernummer:

Betreff: **KEST-Befreiungserklärung für Kapitalerträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 lit a bis c EStG 1988, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat (ausländische Beteiligungserträge), § 27 Abs 2 Z EStG 1988 (Zinsen und Erträge aus Kapitalforderungen), § 27 Abs 3 EStG 1988 (Einkünfte aus Substanzgewinne) und § 27 Abs 4 EStG 1988 (Einkünfte aus Derivaten)**

Ich(Wir) erkläre(n), dass die Zins-/Kapitalerträge aus den bei Ihrem Institut derzeit und künftig geführten Konten/Depots/Sparbüchern/Wertpapierplänen als Betriebseinnahmen meines (unseres) in- oder ausländischen Betriebes (ein Hoheitsbetrieb gemäß § 2 Abs 5 KStG 1988, ein Liebhabereibetrieb oder ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb einer Körperschaft öffentlichen Rechts liegt nicht vor) zu erfassen sind.

Für Personengesellschaften: Ich (Wir) erkläre(n) hiermit, daß wir eine Personengesellschaft sind, an der ausschließlich Körperschaften beteiligt sind.

Für Vereine: Ich (Wir) erkläre(n) hiermit, dass **sämtliche** Kapitalanlagen zum notwendigen Betriebsvermögens meines (unseres) Vereins gehören und nicht der Vermögensverwaltung des Vereins zuzurechnen sind.

Von einem Wegfall der in dieser Erklärung genannten Voraussetzungen werde(n) ich (wir) die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) unverzüglich schriftlich verständigen.

Sollte die Bank auf Grund unrichtiger Angaben in dieser Erklärung oder sonst auf Grund einer abweichenden Beurteilung seitens der Finanzbehörde in Anspruch genommen werden, werde(n) ich (wir) die Bank in Bezug auf ungekürzt oder nicht vorschriftsmäßig gekürzt zugegangene Kapitalerträge vollkommen schad- und klaglos halten.

Ich (wir) nehme(n) hiermit zur Kenntnis, dass die Bank im Falle einer Prüfung der Kapitalertragsteuer durch die Finanzbehörde dieses Konto/Depot offenlegen muß, weshalb ich (wir) die Bank für diesen Zweck ausdrücklich vom Bankgeheimnis, vom Datengeheimnis iSd Datenschutzgesetzes sowie von sonstigen Geheimhaltungspflichten entbinde(n).

Ich (Wir) ermächtige(n) Sie ausdrücklich, der österreichischen Finanzverwaltung im Bedarfsfall eine Auflistung (ohne Kontensalden) aller meiner (unserer) bei Ihrem Institut geführten KEST-befreiten Konten/Depots/Sparbücher/Wertpapierpläne zu übermitteln und entbinde(n) Sie insofern ausdrücklich vom Bankgeheimnis, vom Datengeheimnis iSd Datenschutzgesetzes sowie von sonstigen Geheimhaltungspflichten.

Ort, Datum

firmenmäßige Unterfertigung

Eingelangt:

Unterschrift(en) geprüft

- Änderung Kontostammdaten
- Kontrolle der WP-Depotänderung
- Versand an Finanzamt durchgeführt

Gleichschrift ergeht an Finanzamt

KEST – BEFREIUNGSERKLÄRUNG GEM. § 94 Z 5 EStG 1988 für Betriebsvermögen juristischer Personen – für derzeitige und künftige Produkte

Kundennummer:

Institut:

Steuerpflichtiger/
Firmenadresse:

Betriebsfinanzamt:

Steuernummer:

Betreff: **KEST-Befreiungserklärung für Kapitalerträge gemäß § 27 Abs 2 Z 1 lit a bis c EStG 1988, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat (ausländische Beteiligungserträge), § 27 Abs 2 Z EStG 1988 (Zinsen und Erträge aus Kapitalforderungen), § 27 Abs 3 EStG 1988 (Einkünfte aus Substanzgewinne) und § 27 Abs 4 EStG 1988 (Einkünfte aus Derivaten)**

Ich(Wir) erkläre(n), dass die Zins-/Kapitalerträge aus den bei Ihrem Institut derzeit und künftig geführten Konten/Depots/Sparbüchern/Wertpapierplänen als Betriebseinnahmen meines (unseres) in- oder ausländischen Betriebes (ein Hoheitsbetrieb gemäß § 2 Abs 5 KStG 1988, ein Liebhabereibetrieb oder ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb einer Körperschaft öffentlichen Rechts liegt nicht vor) zu erfassen sind.

Für Personengesellschaften: Ich (Wir) erkläre(n) hiermit, daß wir eine Personengesellschaft sind, an der ausschließlich Körperschaften beteiligt sind.

Für Vereine: Ich (Wir) erkläre(n) hiermit, dass **sämtliche** Kapitalanlagen zum notwendigen Betriebsvermögens meines (unseres) Vereins gehören und nicht der Vermögensverwaltung des Vereins zuzurechnen sind.

Von einem Wegfall der in dieser Erklärung genannten Voraussetzungen werde(n) ich (wir) die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) unverzüglich schriftlich verständigen.

Sollte die Bank auf Grund unrichtiger Angaben in dieser Erklärung oder sonst auf Grund einer abweichenden Beurteilung seitens der Finanzbehörde in Anspruch genommen werden, werde(n) ich (wir) die Bank in Bezug auf ungekürzt oder nicht vorschriftsmäßig gekürzt zugegangene Kapitalerträge vollkommen schad- und klaglos halten.

Ich (wir) nehme(n) hiermit zur Kenntnis, dass die Bank im Falle einer Prüfung der Kapitalertragsteuer durch die Finanzbehörde dieses Konto/Depot offenlegen muß, weshalb ich (wir) die Bank für diesen Zweck ausdrücklich vom Bankgeheimnis, vom Datengeheimnis iSd Datenschutzgesetzes sowie von sonstigen Geheimhaltungspflichten entbinde(n).

Ich (Wir) ermächtige(n) Sie ausdrücklich, der österreichischen Finanzverwaltung im Bedarfsfall eine Auflistung (ohne Kontensalden) aller meiner (unserer) bei Ihrem Institut geführten KEST-befreiten Konten/Depots/Sparbücher/Wertpapierpläne zu übermitteln und entbinde(n) Sie insofern ausdrücklich vom Bankgeheimnis, vom Datengeheimnis iSd Datenschutzgesetzes sowie von sonstigen Geheimhaltungspflichten.

Ort, Datum

firmenmäßige Unterfertigung

Eingelangt:

Unterschrift(en) geprüft

Allgemeine Geschäftsbedingungen der easybank

Fassung Oktober 2018, Stand März 2020

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Allgemeiner Teil

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Kreditinstitut

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

(3) Für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes gelten diese AGB mit Ausnahme der Ziffern 2. (3) bis (5), 3. (3), 5. (1), 6. (2), 7. (2), 21. (1), 22-24, 26-28, 32-37, 43-45, 48, 53-55, 57, 62-72 und 74-82.

(4) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern finden die §§ 32 bis 54, 56 (1), 58 (3), 66, 68, 70, 71, 74 und 80 Zahlungsdienstegesetz 2018 keine Anwendung.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Rahmenverträge für Zahlungsdienste

Z 2. (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB übersenden; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach erhält.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags), wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist.

(4) Änderungen der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) und der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) nach den Absätzen (1) bis (3) sind ausgeschlossen. Die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts und der Entgelte des Kunden ist gesondert in den Ziffern 43 bis 46 geregelt.

(5) Einem Kunden, der Unternehmer ist und mit dem seine Teilnahme am easybank electronic banking vereinbart ist, wird das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung abweichend von Abs. (1) und (2) zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in seinem im easy internetbanking für ihn eingerichteten e-Postfach zugänglich gemacht. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem es im easy internetbanking abrufbar ist. Besteht mit dem Kunden keine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking, wird ihm das Änderungsangebot auf eine andere mit ihm vereinbarte Weise zugänglich gemacht.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax oder Datenübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.

2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4. Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3. Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts

Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger (etwa auf elektronischem Weg im Rahmen des easybank electronic banking).

(3) Informationen über die vom Kreditinstitut dem Kunden bei Konten verrechneten Entgelte werden dem Kunden je nach dem vereinbarten Abrechnungszeitraum seiner Konten monatlich bzw. vierteljährlich auf die vereinbarte Weise zugänglich gemacht; davon unberührt bleiben die Informationspflichten des Kreditinstituts zu ausgeführten Zahlungsvorgängen gemäß Z 39. (9) und Z 40. (2).

(4) Einem Kunden, der Verbraucher ist, wird ab 31.10.2018 eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz einmal jährlich, sofern er die Entgeltaufstellungen nicht schon mit den Abrechnungen gemäß Abs. (3) erhalten hat, sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrags zugänglich gemacht. Wurde mit dem Kunden eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, erfolgt die Zugänglichmachung der Entgeltaufstellungen durch Abrufbarkeit im easy

internetbanking; ansonsten wird das Kreditinstitut dem Kunden die Entgeltaufstellungen in ihrer Geschäftsstelle und auf ihrer Website zur Verfügung halten. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut die Entgeltaufstellungen dem Kunden unentgeltlich in Papierform mitteilen.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 32 bis 54 Zahlungsdienstegesetz 2018 vorgesehenen Informationsverpflichtungen nicht.

2. Bearbeitung von Aufträgen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9. Über Z 8. hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste in Euro oder in einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern),

- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers,
- wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie
- für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 10. Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name, Anschrift und Kontaktdaten

Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer e-Postfach-Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.

b) Vertretungsberechtigung

Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekanntgegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31., 32. und 32a.) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekanntgegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekanntzugeben.

d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Z 13a. Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3. Klarheit von Aufträgen

Z 14. (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten

Z 15. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen; er hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Die Verpflichtungen aus etwaigen Sonderbedingungen bleiben davon unberührt. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder

(iii) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
- oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – vor der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für die Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

(3) Die Bestimmungen dieses Punktes gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.

5. Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z.B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen, Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft, Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten, zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut zu solchen Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber nachweisen, dass die Erklärung unrichtig war. Das Kreditinstitut wird den Kunden in jeder Erklärung, für welche diese Regelung gilt, auf diese Folgen des Unterbleibens von zeitgerechten Einwendungen hinweisen.

(2) Zur Erwirkung einer Berichtigung im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang muss der Kunde das Kreditinstitut hiervon unverzüglich unterrichten, sobald er diesen festgestellt hat (Rügeobliegenheit). Hat das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen gemäß Z 39. (9) mitgeteilt oder zugänglich gemacht, endet die Frist, innerhalb derer der Kunde die Berichtigung erwirken kann, 13 Monate nach dem Tag der Belastung. Ist der Kunde Unternehmer, endet die Frist einen Monat nach dem Tag der Belastung.

6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17. Entfällt

7. Übersetzungen

Z 18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3. Gerichtsstand

Z 21. (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 23. (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrags (Z. 2), bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

(4) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen und dem Kunden zugehen. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine Kündigung auf einem dauerhaften Datenträger die Übermittlung der Kündigung an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein der Kündigung in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert wird. Die Kündigung gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Informationen über das Vorhandensein der Kündigung in seinem e-Postfach erhält.

(5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Zeit die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

4. Rechtsfolgen

Z 25. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.

(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

H. Auszahlungsverweigerungsrecht

Z 26. (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung des Kreditbetrags aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatz (1) liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss

- Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredits oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei der Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind oder
- beim Kreditinstitut der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzwidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

II. Bankauskunft

Z 27. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

III. Eröffnung und Führung von Konten und Depots

A. Anwendungsbereich

Z 28. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B. Eröffnung von Konten

Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

C. Unterschriftsproben

Z 30. Diejenigen Personen, die über Konto und Depot verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32. (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen. Das Kreditinstitut führt nur die vom Zeichnungsberechtigten erteilte Order durch, zu deren Erteilung sich der Zeichnungsberechtigte aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat. Das Kreditinstitut überprüft lediglich, ob der Zeichnungsberechtigte über Kenntnisse und/oder Erfahrungen zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung), sofern es sich nicht um ein reines Ausführungsgeschäft handelt. Verfügt der Zeichnungsberechtigte nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der Zeichnungsberechtigte vom Kreditinstitut über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt; Wertpapierverkaufstransaktionen können vom Zeichnungsberechtigten trotz Warnung dennoch erteilt werden; Wertpapierkäufe können bei einer Warnung nicht beauftragt werden.

3. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung am Wertpapierdepot von juristischen Personen

Z 32a. (1) Erfolgt der Kauf bzw. Verkauf eines Wertpapiers nicht als reines Ausführungsgeschäft, überprüft das Kreditinstitut lediglich, ob die vom Depotinhaber definierten Assetklassen zum gewählten Produkt korrelieren, sowie ob der Auftraggeber über Kenntnisse und/oder Erfahrungen zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Entspricht das Produkt nicht den definierten Assetklassen des Depotinhabers (juristische Person), ist eine Wertpapierkaufstransaktion nicht möglich und es wird ein standardisierter Hinweis ausgegeben. Verfügt der Auftraggeber nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der den Kauf bzw. Verkauf beauftragende Auftraggeber vom Kreditinstitut über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt. Wertpapierverkaufstransaktionen können vom Auftraggeber trotz Warnung erteilt werden.

(2) Im Falle einer Gemeinschaftszeichnung erfolgt die Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen nur auf Basis der Angaben eines Auftraggebers. Sofern hierzu keine ausdrücklichen Instruktionen erteilt werden, wessen Kenntnisse und Erfahrungen für die Beurteilung der Angemessenheit herangezogen werden sollen, gilt als vereinbart, dass die Angaben der Person für das Kreditinstitut maßgeblich sind, die zuerst ihre Vertragserklärung abgibt.

E. Besondere Kontoarten

1. Subkonto

Z 33. Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2. Treuhandkonto

Z 34. Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3. Gemeinschaftskonto

Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung zu kaufen und zu verkaufen. Die Berechtigung des Kontomitinhabers wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontomitinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Kontomitinhaber gemeinsam berechtigt.

Erfolgt der Kauf/Verkauf nicht als reines Ausführungsgeschäft, überprüft das Kreditinstitut, ob der Depotmitinhaber über Erfahrung und Kenntnisse zum gewählten Produkt verfügt (Angemessenheitsprüfung). Verfügt der Depotmitinhaber nicht über die entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen, wird der aktuell disponierende Depotmitinhaber vom Kreditinstitut lediglich über die fehlende Angemessenheit in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Depotmitinhaber trotz Warnung erteilt werden.

Z 36. entfällt

4. Fremdwährungskonto

Z 37. (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie das Kreditinstitut in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Land dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und so lange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist das Kreditinstitut auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie das Kreditinstitut vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und des Kreditinstituts, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Depotaufstellungen werden dem Kunden vierteljährlich erteilt.

(2) Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“).

(3) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss zum Abruf (insbesondere über das easy internetbanking) bereit.

(4) Die übrigen gesetzlichen und vertraglichen Informationspflichten des Kreditinstituts bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt; zu diesen wird auf die Ziffern 5. (3) und (4), 39. (9) und 40. (2) verwiesen.

IV. Giroverkehr

A. Überweisungsaufträge

Z 39. (1). Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs und anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie

- mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zu IBAN gemäß Abs. (1) und die Angaben zu IBAN und BIC bzw. Kontonummer des Empfängers und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Abs. (2) stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers sind nicht Teil des Kundenidentifikators; solche Angaben dienen lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a.) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 39a. (3) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a. vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen eines Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Girokontovertrag vereinbarte Weise (beispielsweise über das easy internetbanking) derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

1. Ausführungsfristen

Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Das Kreditinstitut wird dem Kunden rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte

die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für in Abs. (3) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beträgt die in Abs. (3) angesprochene Ausführungsfrist längstens 4 Geschäftstage.

B. Gutschriften und Stornorecht

Z 40. (1) Bei aufrechtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Lautet jener Betrag, der dem Konto des Kunden gutzuschreiben ist, auf eine andere Währung als das Konto, erfolgt die Gutschrift mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung; die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenlos vom Kreditinstitut auf die mit dem Kunden im Girokontovertrag vereinbarte Weise (beispielsweise über das easy internetbanking) derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

C. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 41. (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften, etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht

dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Auf Grund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder auf Grund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

D. Belastungsbuchungen

Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a. (1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften (Z 42a. (1)) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften (Z 42a. (1)) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

E. SEPA-Lastschrift und SEPA-Firmenlastschrift

Z 42a. (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Eine SEPA-Firmenlastschrift liegt vor, wenn sowohl der Empfänger als auch der Zahler Unternehmer ist und der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einzuziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zum IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. die SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt werden. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. der SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

(4) Abweichend von Abs (3) hat bei SEPA-Firmenlastschriften der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.

(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde, der Verbraucher ist, die Erstattung des belasteten Betrags binnen 13 Monaten ab der Belastung gemäß Z 16. (2) verlangen, und der Kunde, der Unternehmer ist, binnen eines Monats ab der Belastung; die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen gemäß Z 39. (9) zur Verfügung gestellt hat.

V. Entgelte für Leistungen und Aufwandsatz

A. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Z 43. (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes etc.) nach billigem Ermessen ändern. Soweit der Umfang einer Änderung das Dreifache der Änderung des Verbraucherpreisindex seit der Entgeltvereinbarung bzw. seit der letzten Änderung nicht übersteigt, gilt die Anpassung unwiderleglich als im Rahmen des billigen Ermessens; das Kreditinstitut muss in diesem Fall daher keine Voraussetzung für die Billigkeit der Änderung nachweisen.

(2) Über Abs. (1) hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt, es sei denn, der Kunde hat zuvor seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in seinem im easy internetbanking für ihn eingerichteten e-Postfach zugänglich gemacht, wobei das Änderungsangebot in jenem Zeitpunkt als zugegangen gilt, in dem es im easy internetbanking abrufbar ist. Wurde mit dem Kunden keine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, wird ihm das Änderungsangebot auf eine andere mit ihm vereinbarte Weise zugänglich gemacht.

B. Entgelts- und Leistungsänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienstleistungen

Z 44. (1) Mangels anderer Vereinbarung werden die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die mit dem Kreditinstitut im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses vereinbarten Leistungen (ausgenommen Zinsen) einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung der Entgelte erfolgt in jenem Ausmaß, welches der Veränderung der für den September des Jahres vor der Entgeltanpassung verlaublichen VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den September des davorliegenden Jahres verlaublichen VPI-Indexzahl entspricht. Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für die Anpassung der Entgelte im Folgejahr. Das Kreditinstitut wird den Kunden über die Entgeltanpassung informieren. Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung (nicht von einer jedenfalls verpflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den September des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht. Die Entgeltanpassung mit Wirkung ab dem 1. April eines jeden Jahres

erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; erfolgt der Vertragsabschluss jedoch innerhalb von zwei Monaten vor dem 1. April eines Jahres, erfolgt eine Entgeltanpassung erst mit 1. April des Folgejahres.

(2) Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts sowie die Einführung neuer Entgelte werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt.

(3) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. (2) kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach erhält.

(4) Die Einführung neuer Entgelte kann mit dem Kunden auf dem in Abs. (2) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen oder geänderte technische Vorgaben für die Erbringung der Dienstleistungen des Kreditinstituts das Kreditinstitut zur Erbringung zusätzlicher Leistungen verpflichten. Das Kreditinstitut darf neue Entgelte nach diesem Abs. (4) höchstens einmal im Kalenderjahr einführen. Die Höhe der neuen Entgelte ist mit 10 % der mit dem Kunden im Rahmen des jeweiligen von der Änderung betroffenen Vertrages bereits vereinbarten Entgelte beschränkt. Im Falle der Einführung neuer Entgelte nach Abs. (4) wird das Kreditinstitut dem Kunden im Änderungsangebot gemäß Abs. (2) die neuen Entgelte und die mit diesen bezahlten Leistungen bekannt geben sowie den Kunden darauf hinweisen, dass es sich um neue, bisher nicht vereinbarte Entgelte handelt.

(5) Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts können auf dem in Abs. (2) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

(6) Die Bestimmungen dieser Z 44. gelten nicht für die in Z 45. gesondert geregelten Änderungen von in Verträgen über Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte und Leistungen.

C. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste mit Verbrauchern vereinbarten Zahlungsdienstleistungen des Kreditinstituts und Entgelte des Kunden

Z 45. (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen), die Einführung von Entgelten und Änderungen der in einem Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter

Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. (1) kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach erhält.

(3) Auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juli jedes Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot. Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

(4) Eine über die Entwicklung des VPI nach Abs. (3) hinausgehende Entgeltanpassung kann mit dem Kunden auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese Entgeltanpassung sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen oder technische Entwicklungen für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) zu erhöhten Kosten für die Erbringung der vereinbarten Zahlungsdienstleistungen führen. Das Kreditinstitut darf eine Entgeltanpassung nach diesem Abs. (4) höchstens einmal im Kalenderjahr durchführen; im Falle einer Entgelterhöhung ist die Summe aus den Entgelterhöhungen nach Abs. (3) und Abs. (4) auf 10 % pro Kalenderjahr beschränkt. Im Falle einer Entgeltanpassung nach Abs. (4) wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot gemäß Abs. (1) auch darauf hinweisen, dass es sich um eine über die VPI-Anpassung hinausgehende Entgeltänderung handelt.

(5) Die Einführung neuer Entgelte kann mit dem Kunden auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen oder geänderte technische Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) das Kreditinstitut zur Erbringung zusätzlicher Leistungen verpflichten. Das Kreditinstitut darf neue Entgelte nach diesem Abs. (5) höchstens einmal im Kalenderjahr einführen.

Die Höhe der neuen Entgelte ist mit 10 % des mit dem Kunden vereinbarten jährlichen Kontoführungsentgelts beschränkt.

Im Falle der Einführung neuer Entgelte nach Abs. (5) wird das Kreditinstitut dem Kunden im Änderungsangebot gemäß Abs. (1) die neuen Entgelte und die mit diesen zu bezahlenden Leistungen

bekannt geben sowie den Kunden darauf hinweisen, dass es sich um neue, bisher nicht vereinbarte Entgelte handelt.

(6) Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts können auf dem in Abs. (1) vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

D. Änderung von Zinssätzen

Z 46. (1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z.B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

(2) Wurde im Geschäft mit Verbrauchern für ein Konto keine Anpassungsklausel betreffend Zinssätze vereinbart, so werden Änderungen der Zinssätze dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. (2) kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach erhält.

(4) Auf dem in diesem Abs. (2) vereinbarten Weg darf eine Änderung von Zinssätzen einmal jährlich und nur dann vorgenommen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt ist. Als sachlich gerechtfertigt gelten Zinssatzänderungen aufgrund der Änderung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher und geldpolitischer (Leitzinssatz der EZB) Rahmenbedingungen. Eine Änderung des Zinssatzes darf 0,5 Prozentpunkte im einzelnen Änderungsangebot nicht übersteigen.

VI. Sicherheiten

A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

1. Anspruch auf Bestellung

Z 47. Entfällt

2. Veränderung des Risikos

Z 48. (1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Absatz (1) bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

C. Freigabe von Sicherheiten

Z 52. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherheitsinteresse hat.

D. Verwertung von Sicherheiten

1. Verkauf

Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54. Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.

3. Einziehung

Z 56. (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einzie-

hen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Absatz (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

4. Zulässigkeit der Verwertung

Z 57. Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

E. Zurückbehaltungsrecht

Z 58. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und 51 gelten entsprechend.

VII. Aufrechnung und Verrechnung

A. Aufrechnung

1. Durch das Kreditinstitut

Z 59. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 60. Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbeding und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

B. Verrechnung

Z 61. Das Kreditinstitut kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I. Handel in Wertpapieren und anderen Werten

A. Anwendungsbereich

Z 62. Die Bedingungen der Z 63 bis 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B. Durchführung

Z 63. (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.

(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.

(3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungspolitik des Kreditinstituts auf deren Grundlage das Kreditinstitut – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.

(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C. Usancen am Ausführungsort

Z 64. Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

D. Zeitliche Durchführung

Z 65. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

E. Fehlende Deckung

Z 66. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Gattstellungsgeschäft abzuschließen.

F. Auslandsgeschäfte

Z 67. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

G. Geschäfte in Aktien

Z 68. Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

II. Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten

A. Depotverwahrung

Z 69. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist es ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers ("nominee") eintragen zu lassen.

(3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 70. (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheinebogen besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder im „Mercur“ Authentischer Verlosungsanzeiger erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß den Absätzen (1) und (2) obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslanderverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosenen Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeiträge verlosener Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

C. Prüfungspflicht des Kreditinstituts

Z 71. Ob inländische Wertpapiere von Aufgebots-, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem an Hand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

Z 72. Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arroosion und sonstige wichtige die Wertpapiere betreffende Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

III. Handel in Devisen und Valuten

A. Art der Durchführung

Z 73. Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

B. Termingeschäfte

Z 74. (1) Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Gattstellungsgeschäft abzuschließen.

(2) Das Kreditinstitut ist – auch ohne vorherige Vereinbarung – berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung erhöht oder die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur

Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Absatz (1) oder (2) ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.

IV. Fremdwährungskredite

Z 75. Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- sich in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt oder
- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

V. Inkasso und Diskontgeschäft, Wechsel- und Scheckverkehr

A. Anwendungsbereich

Z 76. Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B. Inkasso oder Ankauf

Z 77. Derartige Papiere werden vom Kreditinstitut grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.

C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78. Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

Z 79. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41. (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z 80. In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“-Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 81. Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen.

Z 82. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

Besondere Bedingungen für e-banking (im Folgenden „BB e-banking“)

Fassung August 2019, Stand März 2020

Diese BB e-banking sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Allgemeines

1.1. Nutzung des easybank electronic banking (im Folgenden „e-banking“)

easybank e-banking kann über unterschiedliche Zugangsmedien genutzt werden:

easy internetbanking ermöglicht dem Kunden über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN; E-Mail-Adresse, Passwort, TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

Beim easy internetbanking handelt es sich um Internetbanking im Sinne der Anlage zur Verbraucherschutzverordnung (BGBl II Nr. 60/2018).

easy telefonbanking ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN oder TAN und die Folgenummer) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

Die Folgenummer ist eine von der Bank für das easy telefonbanking vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann.

Bei Nutzung von easy telefonbanking erfolgen zu Beweis Zwecken Gesprächsaufzeichnungen.

easy internetbanking per eps Online-Überweisung ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Aufträge zu erteilen.

1.2. Begriffsbestimmungen Bank

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden Bank)

e-banking Funktionsumfang

Im e-banking hat der Kunde die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders), und rechtsverbindliche Willenserklärungen (z.B. Produkteröffnungen, easy karte Limitänderung) sowie sonstige Erklärungen (z.B. Bekanntgabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben. Je nach Zugangsweg (Internet, Telefon oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung.

Security App

Die Security App ist eine App der Bank, die die Einmal PIN für den Einstieg in das e-banking und bei Verwendung des secTAN-Verfahrens die TAN zur Autorisierung von Transaktionen generiert. Zur Nutzung der Security App ist die Security App der Bank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) herunter zu laden.

easybank app

Die easybank app ist eine App der Bank, die es dem Kunden ermöglicht, über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Umsätze) und Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge) sowie rechtsverbindliche Willenserklärungen und sonstige Erklärungen abzugeben.

Der Kunde kann seine E-Mail-Adresse und das Passwort, welche er in der easybank app angegeben bzw. festgelegt hat, für den Zugang zum e-banking als Alternative zu Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN verwenden.

Verfügernummer

Jeder von der Bank zur Nutzung des e-bankings akzeptierte Kunde erhält nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung von der Bank eine mehrstellige Verfügernummer. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

PIN

Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im easy internetbanking jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des Kunden beim e-banking und dem Einstieg in das e-banking.

Einmal PIN

Die Einmal PIN ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im e-banking nicht geändert werden kann. Die Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim easy internetbanking und easy internetbanking per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das e-banking. Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit.

Die Anforderung der Einmal PIN erfolgt in der Security App und ist nur dann möglich, wenn der Kunde über ein Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) verfügt und seinen Fingerabdruck auf dem mobilen Endgerät hinterlegt hat. Die Einmal PIN wird in die Security App zugestellt.

E-Mail-Adresse

Die E-Mail-Adresse ist die vom Kunden bei der Registrierung in der easybank app angegebene E-Mail-Adresse des Kunden. Für den Zugang zum easy internetbanking mit der E-Mail-Adresse muss der Kunde zusätzlich sein im Rahmen der Registrierung in der easybank app festgelegtes Passwort eingeben. Die E-Mail-Adresse kann vom Kunden in der easybank app geändert werden.

Passwort

Das Passwort ist das vom Kunden bei der Registrierung in der easybank app festgelegte Geheimwort (Kombination aus Zeichen). Das Passwort ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, welches bei zusätzlicher Angabe der E-Mail-Adresse der Identifizierung des Kunden beim easy internetbanking dient. Das Passwort kann vom Kunden in der easybank app geändert werden.

TAN

Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen ist neben Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder neben E-Mail-Adresse und Passwort auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

mobileTAN

Beim mobileTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die von der Bank an die vom Kunden für die Zwecke der Zustellung der mobile TAN bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mobileTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der mobileTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die mobileTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

secTAN

Beim secTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die nach Anforderung des Kunden in der Security App in diese zugestellt wird. In die Security App werden

mit der secTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der secTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die secTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

Authentifizierungscode

Der Authentifizierungscode ist ein Code, der bei starker Kundenauthentifizierung im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 generiert wird und mit dem zu autorisierenden Schritt (z.B. mit dem zu autorisierenden Auftrag oder mit der abzugebenden Willenserklärung des Kunden) dynamisch verlinkt ist. Die Zustellung des Authentifizierungscode erfolgt entweder an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS oder wird in die Security App zugestellt.

Starke Kundenauthentifizierung

Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung.

1.3. Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des e-banking enthält Punkt 3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen.

1.4. Voraussetzung zur Teilnahme am e-banking

Die Möglichkeit zur Nutzung des e-banking setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung und eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Wird in dieser Vereinbarung die Geltung der BB e-banking vereinbart, regeln die BB e-banking die Legitimation des Kunden und die Autorisierung der Funktionen (wie in Punkt 1.2. definiert) sowie zusammenhängende Bereiche wie etwa Sorgfaltspflichten des Kunden. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (etwa Kontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Zugangsberechtigung / Abwicklung

2.1. Allgemeines – Aufträge und Erklärungen

(1) Zugang zum e-banking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (entweder Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder E-Mail-Adresse und Passwort bzw. bei easy telefonbanking IBAN bzw. Teile davon sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN und die Folgennummer) legitimiert haben. Die zusätzliche Eingabe eines Authentifizierungscode für den Zugang zum e-banking ist dann erforderlich, wenn seit der letzten starken Kundenauthentifizierung mehr als 90 Tage verstrichen sind, oder wenn der Kunde das erste Mal auf sein Zahlungskonto zugreift.

(2) Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN).

(3) Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde nach seiner Legitimation im Rahmen der Anmeldung zum e-banking ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box zu seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.

(4) Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Überweisungen eines Kunden unter den Voraussetzungen der Art 13 bis 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 auch ohne Autorisierung durch eine TAN durchzuführen.

(5) Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

2.2. Kommunikationsberechtigte

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Teilnahme am e-banking für Kommunikationsberechtigte zu beantragen. Der Kommunikationsberechtigte hat unter denselben Voraussetzungen wie der Kunde

Zugang zum e-banking. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, im e-banking Abfragen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge) zu tätigen und Aufträge im e-banking vorzubereiten. Der Kommunikationsberechtigte kann weder Aufträge im Namen des Kontoinhabers erteilen noch rechtsverbindliche Willenserklärungen oder sonstige Erklärungen für den Kontoinhaber abgeben. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, seine persönlichen Daten im e-banking zu ändern. Die in diesen BB e-banking enthaltenen Regelungen betreffen Kommunikationsberechtigte im gleichen Maße wie Kunden, außer dies würde zu einer Überschreitung des Berechtigungsumfangs des Kommunikationsberechtigten führen.

3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

3.1. Einhaltung und Rechtsfolgen

Jeder Kunde ist zur Einhaltung der in Punkt 3.2. enthaltenen Sorgfaltspflichten verpflichtet. Kunden, die Unternehmer sind, sind zusätzlich zur Einhaltung der in Punkt 3.3. empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Kunden, die Verbraucher sind, empfiehlt die Bank die Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen, ohne dass Verbraucher zur Einhaltung verpflichtet sind. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann gemäß Punkt 7. (im Verhältnis zu Verbrauchern) bzw. Punkt 8. (im Verhältnis zu Unternehmern) zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zum Entfall bzw. zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der Bank führen.

3.2. Sorgfaltspflichten

3.2.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

(1) Der Kunde hat seine persönlichen Identifikationsmerkmale (PIN bzw. Einmal PIN, Passwort, TANs, Verfügernummer und Folgennummer) geheim zu halten und darf diese nicht an unbefugte Dritte weitergeben; die E-Mail-Adresse ist von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen. Die Weitergabe der persönlichen Identifikationsmerkmale an Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ist jedoch zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit diese ihre Dienstleistungen für den Kunden erbringen können.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung und Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das e-banking eingerichtet wurde, zu vermeiden. Der Kunde hat insbesondere darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht ausgespäht werden können. Er darf sie weder auf dem Gerät, von dem aus er in sein e-banking einsteigt, noch in seinem mobilen Endgerät, in welches Identifikationsmerkmale zugestellt werden (etwa in einer App für Notizen), notieren bzw. speichern.

(3) Bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen Identifikationsmerkmalen, sowie dann, wenn der Kunde von einer missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung des e-banking Kenntnis erlangt hat, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zum e-banking zu veranlassen.

3.2.2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von e-banking mit mobileTAN

(1) Die per SMS übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der mobilen TAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der per SMS übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

(2) Eine Änderung der zum Empfang von mobilen TANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom Kunden entweder selbst im e-banking vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die Bank zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

3.2.3. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von e-banking mit secTAN

(1) Die in die Security App der Bank übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der secTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in die Security App der Bank

übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die secTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

(2) Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der secTAN per push-Technologie und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von e-banking

(1) Dem Kunden wird empfohlen, die PIN regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.

(2) Dem Kunden wird empfohlen, bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welches er Identifikationsmerkmale erhält oder auf welchem die Security App installiert ist, unverzüglich die Sperre seines eBanking Zugangs und des mobile TAN- bzw. secTAN-Verfahrens zu veranlassen.

(3) Dem Kunden wird empfohlen, unverzüglich die Sperre des Zugangs zum e-banking zu veranlassen, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den persönlichen Identifikationsmerkmalen (mit Ausnahme der E-Mail-Adresse) erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten den Missbrauch ermöglichen könnten.

(4) Dem Kunden wird empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.

(5) Dem Kunden wird empfohlen, nur Apps aus den geschützten Stores der jeweiligen Anbieter (z.B. Apple AppStore, Google Play Store) zu installieren.

(6) Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Transport Layer Security (TLS)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen:

Eigentümer: ebanking.easybank.at
Aussteller: www.digicert.com.

4. Sperre

Achtung: Der Zugang zum e-banking wird automatisch vorübergehend gesperrt, wenn während eines Zugriffs dreimal aufeinanderfolgend das Passwort falsch eingegeben wurde. Nach der automatischen Aufhebung der ersten vorübergehenden Sperre kommt es nach erneuter zweimaliger aufeinanderfolgender falscher Eingabe des Passworts zu einer zweiten vorübergehenden Sperre. Nach Aufhebung der zweiten vorübergehenden Sperre kommt es bei jeder weiteren falschen Eingabe des Passworts jeweils zu einer erneuten vorübergehenden Sperre. Die maximale Gesamtanzahl der falschen Eingaben des Passworts, die zu einer vorübergehenden Sperre führt, ist neun. Nach der zehnten falschen Eingabe des Passworts wird der Zugang zum e-banking automatisch dauerhaft gesperrt. Die Bank wird dem Kunden unverzüglich die Dauer der jeweiligen vorübergehenden Sperre bekanntgeben.

Der Zugang zum e-banking wird automatisch dauerhaft gesperrt, wenn während eines Zugriffs viermal aufeinanderfolgend die PIN, Einmal PIN oder TANs falsch eingegeben wurden.

Der Kunde kann den Zugang zum e-banking auch selbst sperren, indem er viermal aufeinanderfolgend die PIN oder einen TAN falsch eingibt.

(1) Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum e-banking telefonisch unter +43 (0) 5 70 05-500 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügurnummer und IBAN bzw. Teile davon zu legitimieren hat.

(2) Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den Kunden selbst schriftlich oder telefonisch +43 (0)5 70 05-500 unter Angabe einer gültigen TAN möglich, wobei sich der Kunde entsprechend zu legitimieren hat.

(3) Die Bank ist berechtigt, das e-banking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht.

(4) Die Bank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder

verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

(5) Die Bank wird eine Sperre aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen. Die Bank wird den Kunden über die Aufhebung der Sperre unverzüglich informieren.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen

(1) Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im e-banking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN freigegeben hat, oder der Kunde seine Willenserklärung auf die in Punkt 2.1. Absatz (3) geregelte Weise ausdrücklich abgegeben hat. Die jeweilige TAN verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Die Ausnahmebestimmung unter Punkt 2.1. Absatz (4) bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung über den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten.

(3) Vereinbarungen zu Konten und Depots betreffend Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigung gelten auch für die Disposition mittels e-banking.

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Zahlungsaufträgen

(1) Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking bei der Bank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach der cut off-Zeit ein oder nicht an einem Geschäftstag der Bank ein, so wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der Bank eingegangen.

(2) Die cut off-Zeit ist Punkt 6. der „Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ zu entnehmen.

(3) Zahlungsaufträge: Sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Kunden mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungsverkehr bis spätestens zur cut off-Zeit der Bank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

7. Haftung des Kunden als Verbraucher

(1) Der Kunde, der Verbraucher ist, haftet für den gesamten Schaden eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, welchen er der Bank durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2. zugefügt hat. Ist die Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2. auf leichte Fahrlässigkeit des Kunden zurückzuführen, ist seine Haftung auf höchstens EUR 50,- beschränkt. Hat der Kunde die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2. weder in betrügerischer Absicht noch vorsätzlich verletzt, sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem Kunden und der Bank insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen die missbräuchliche Verwendung des e-banking stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

(2) War für den Kunden vor der Zahlung der Verlust oder Diebstahl seiner persönlichen Identifikationsmerkmale oder die missbräuchliche Verwendung des e-banking nicht bemerkbar, haftet er abweichend von Punkt 7. Absatz (1) bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2. nicht. Der Kunde haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 3.2. auch dann nicht, wenn die Bank den Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale verursacht hat.

(3) Abweichend von Punkt 7. Absatz (1) haftet der Kunde nicht, wenn die Bank bei einer missbräuchlichen Verwendung des e-banking oder bei einer nicht autorisierten Zahlung über das e-banking keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat. Wurde ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang in betrügerischer

Absicht durch den Kunden ermöglicht, so haftet der Kunde unabhängig davon, ob die Bank eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat oder nicht.

(4) Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden aus einer nicht autorisierten Nutzung des e-banking nach Beauftragung der Sperre gemäß Punkt 4. entstanden ist, es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

8. Haftung gegenüber Unternehmern / Haftung des Kunden als Unternehmer

Im Verhältnis zu Unternehmern wird § 68 ZaDiG zur Gänze abbedungen; die Haftung der Bank für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden, oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Bank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der Bank zur Abwicklung des e-banking entstehen sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung der Bank unabhängig vom Grad des Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der Bank für den daraus resultierenden Schaden.

9. Kündigung

(1) Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die Bank den Zugriff auf das e-banking sperren.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Bank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte Dritte.

10. Erklärungen der Bank

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der Kunde entweder per Post oder elektronisch im Wege des e-banking nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Erklärungen, welche die Bank dem Kunden zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem Kunden elektronisch im e-banking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der Kunde die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Buchung am Kreditkonto durch die Anzeige zum Konto) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das e-Postfach des Kunden sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem Kunden angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss.

(3) Die Bank übermittelt jene Erklärungen, welche sie dem Kunden mitzuteilen hat, dadurch, dass sie die Erklärung in das e-Postfach des Kunden sendet und gleichzeitig den Kunden durch die Übersendung einer SMS oder E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer bzw. E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Erklärung im e-Postfach des Kunden vorhanden ist. Auch Beilagen zu solchen Erklärungen wird die Bank dem Kunden in das Postfach übersenden. Die Bank kann dem Kunden die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch per Post übermitteln. Die in diesem Absatz geregelten Erklärungen gelten dem Kunden als in jenem Zeitpunkt zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach per SMS, per E-Mail, per Post oder in der sonst mit ihm gemäß Absatz (4) vereinbarten Weise erhält.

(4) Falls die Bank und der Kunde vereinbart haben, dass die Bank den Kunden anstelle einer SMS oder E-Mail auch in einer anderen Form informiert, durch die der Kunde aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im e-Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung

auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des Kunden über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch in dieser Form erfolgen.

(5) Der Kunde kann Erklärungen der Bank samt Beilagen im e-banking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank im e-banking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im e-banking unverändert so lange gespeichert, wie die Geschäftsbeziehung (zum Beispiel ein Konto- oder Kreditvertrag), auf welche sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht. Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im e-Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem Kunden empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

(6) Erklärungen gegenüber Unternehmern werden von der Bank ausschließlich elektronisch in der unter Absatz (2) geregelten Form durch die Zugänglichmachung im e-banking abgegeben; sie gelten in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie im e-banking abrufbar sind. Mit Unternehmern wird deren Obliegenheit vereinbart, regelmäßig Abfragen im e-banking vorzunehmen.

11. e-Postfach

Für jeden Kunden wird im easy internetbanking ein individuelles e-Postfach eingerichtet, welches für die Erklärungen der Bank an den Kunden im Sinne von Punkt 10. dient. Über das Vorhandensein einer Erklärung im e-Postfach wird der Kunde von der Bank mit einem besonderen Hinweis beim ersten Einstieg in das easy internetbanking nach dem Vorhandensein der Erklärung aufmerksam gemacht; dies auch dann, wenn der Kunde bereits eine Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung gemäß Punkt 10. Absatz (3) erhalten hat. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem Kunden auch danach angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss, so lange er die Erklärung nicht geöffnet hat.

12. Änderung der BB e-banking

(1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärter Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am e-banking als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Kontoverträge), zu denen das e-banking vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das gemäß Punkt 11. für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die in Punkt 10. Absatz (3) geregelte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

(3) Die Änderung von Leistungen der Bank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 12. Absatz (1) ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,

(i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste oder Wertpapiergeschäfte sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erforderlich ist,

(ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste oder Wertpapiergeschäfte sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,

(iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden über das e-banking fördert,

(iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,

(v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das e-banking erforderlich ist,

(vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das e-banking abwickeln kann, erforderlich ist. Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am e-banking ist ausgeschlossen.

13. Wertpapiere

13.1. Die Bank erbringt im Rahmen des e-banking keine Anlageberatung; daher gibt die Bank im Rahmen des e-banking keine persönlichen Empfehlungen an den Kunden, die sich auf Wertpapiergeschäfte beziehen. Die Bank führt im Rahmen des e-banking nur die vom Kunden erteilten Orders durch, zu deren Erteilung sich der Kunde aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat.

13.2. Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige allgemeine Informationsmaterialien, die über das e-banking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden zu erleichtern und stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar.

Alle Kursangaben dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.

13.3. Im Rahmen des e-banking können Orders nur zu über das e-banking handelbaren Wertpapieren erteilt werden.

13.4. Bei Orders im Rahmen des e-banking wird die Bank ausschließlich prüfen, ob die vom Kunden der Bank erteilten Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich auf ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das gewünschte Geschäft schließen lassen. Kommt die Bank aufgrund dieser Prüfung zum Ergebnis, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft für ihn nicht angemessen ist, wird sie den Kunden warnen. Hat der Kunde keine oder nur unzureichende Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich gemacht, wird ihn die Bank warnen, dass sie nicht in der Lage ist, die Angemessenheit der vom Kunden gewünschten Geschäfte zu beurteilen. Der Kunde kann die Bank trotz der Warnung mit der Ausführung des Geschäfts auf eigenes Risiko beauftragen.

13.5. Eine Auftragsannahme der Bank ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind und das gewählte Wertpapier aktuell zur Verfügung steht. Die Bank behält sich das Recht vor, mittels e-banking erteilte Aufträge abzulehnen.

13.6. Wertpapierorders

Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückanzahl bzw. Nominale, gewünschte(n) Börse bzw. Handelsplatz und gegebenenfalls, Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Order wird zum aktuellen Kurs der vom Kunden gewählten Börse bzw. des vom Kunden gewählten Handelsplatzes ausgeführt.

Die unverzügliche Weiterleitung einer Order an die vom Kunden gewählte Börse bzw. an den vom Kunden gewählten Handelsplatz hängt von den Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank und von den Öffnungszeiten des jeweiligen Börsen- bzw. Handelsplatzes ab. Der Kunde muss sich selbstständig über die Handelszeiten und Usancen der verschiedenen Börsen und Handelsplätze informieren und diese selbstständig bei seinen Wertpapiergeschäften berücksichtigen.

Die taggleiche und unverzügliche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangt. Die nach Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes oder nach Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank einlangende Order wird mit Beginn des nächsten Handelstages an die jeweilige Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weitergeleitet.

Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.

13.7. Über die Auftragsannahme der Orders wird der Kunde im Rahmen des e-banking im Menüpunkt „Orderstatus“ informiert. Über die erfolgte Ausführung der Order wird der Kunde im Rahmen des e-banking im Menüpunkt „Depotumsätze“ informiert.

13.8. Der Kunde darf Wertpapierinformationen aus dem e-banking nur für eigene Zwecke nutzen und versichert, mit den von ihm bezogenen Informationen weder zu handeln, noch sie gewerbsmäßig weiterzuarbeiten und dies auch Dritten nicht zu gestatten. Der Kunde verpflichtet sich, e-banking nicht für rechtswidrige Zwecke zu verwenden oder eine Verwendung dafür zu gestatten. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank die Informationen aus dem e-banking insgesamt oder einzelne Informationen daraus an Dritte weiterzugeben oder Dritten zur Nutzung zu überlassen oder sie in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Der Kunde erkennt an, dass Informationen, die die Bank von Fremdanbietern bezieht, oder die von einem Fremdeingabe in das Informationssystem eingegeben werden und von der Bank als solche gekennzeichnet sind, der Bank nicht zurechenbar sind und von der Bank aufgrund der Datenmenge auch nicht überprüft werden können.

Preisblatt easy broker starter

Stand 1. April 2021

easybank Orderspesen¹

Wertpapieraufträge via Online-Formular²
(pro ausgeführten Kauf-/Verkaufsauftrag)

| Handelsplatz | Ordervolumen | Aktien | Zertifikate & Optionsscheine | ETFs | Fonds (ungleich ETF) | Anleihen |
|--|---|------------------------------------|---|--|----------------------|---|
| Lang & Schwarz Exchange (LSX) | bis € 3.000,00 bis € 10.000,00 ab € 10.000,01 | GRATIS € 9,90 € 15,90 | nicht verfügbar | GRATIS € 9,90 € 15,90 | nicht verfügbar | nicht verfügbar |
| außerbörslich (OTC) | bis € 3.000,00 bis € 5.600,00 bis € 10.000,00 ab € 10.000,01 | nicht verfügbar | easy partner³ GRATIS € 9,90 € 9,90 € 15,90 | Standard ⁴ € 7,00 € 16,90 € 16,90 € 22,90 | nicht verfügbar | siehe easy fondsdiskont € 14,00 € 14,00 0,25 % 0,25 % |
| Wien | bis € 4.475,00 ab € 4.475,01 | | | € 8,95 0,20 % | | |
| Frankfurt (Xetra) | bis € 3.700,00 ab € 3.700,01 | | | € 8,95 0,24 % | | |
| Frankfurt (Parkett), Stuttgart | bis € 5.600,00 ab € 5.600,01 | | | € 14,00 0,25 % | | |
| Zürich | bis € 5.600,00 ab € 5.600,01 | € 14,00 0,25 % | nicht verfügbar | nicht verfügbar | nicht verfügbar | € 14,00 0,25 % |
| Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Amsterdam, Helsinki, Madrid, Mailand, Paris, London, Stockholm; New York (NYSE, Nasdaq, AMEX), Toronto | bis € 5.600,00 ab € 5.600,01 | € 14,00 0,25 % | nicht verfügbar | nicht verfügbar | nicht verfügbar | nicht verfügbar |

1) **Angaben in %** werden vom ausgeführten Ordervolumen berechnet

2) **Auftragserteilung via Mitarbeiter** (via Telefon, e-banking-Mail, Brief): Orderspesen für alle Handelsplätze 0,35 % (min. € 18,00)

3) **easy partner** für Zertifikate & Optionsscheine:

Goldman Sachs, UniCredit HVB

4) **Standard Partner** für Zertifikate & Optionsscheine:

Citigroup, HSBC Trinkaus&Burkhardt, Lang&Schwarz (inkl. Wikifolio), Raiffeisen Centrobank, UBS, Bank Vontobel

| Fondskauf via Fondsgesellschaft Auswahl aus über 7.000 Fonds nationaler und internationaler Fondsgesellschaften | Standardentgelt easybank Transaktionsentgelt bei Kaufauftrag via Mitarbeiter | easy fondsdiskont easybank Transaktionsentgelt bei Kauf je Ordervolumen via Online-Formular entspricht einem Rabatt vom Standardentgelt in der Höhe von: | | | |
|---|--|---|-----------------|-----------------|-----------------|
| | | 50 % | 60 % | 70 % | 90 % |
| Ordervolumen | jedes Volumen | bis € 19.999,99 | bis € 49.999,99 | bis € 99.999,99 | ab € 100.000,00 |
| Cashfonds | 0,50 % | 0,25 % | 0,20 % | 0,15 % | 0,05 % |
| Anleihefonds | 3,00 % | 1,50 % | 1,20 % | 0,90 % | 0,30 % |
| Mischfonds & Immobilienfonds | 4,00 % | 2,00 % | 1,60 % | 1,20 % | 0,40 % |
| Aktienfonds & sonstige Fonds | 5,00 % | 2,50 % | 2,00 % | 1,50 % | 0,50 % |

Der Ausgabeaufschlag der Verwaltungsgesellschaft wird von der Bank nicht als Vergütung angenommen. Beim Kauf von Fondsanteilen wird das oben angeführte easybank Transaktionsentgelt verrechnet. Darüber hinaus kann die Fondsgesellschaft bei manchen Fonds den Ausgabeaufschlag und/oder weitere Entgelte laut Fondsbestimmungen anlasten, welche von der Bank als fremde Spesen dem Kunden weiterverrechnet werden.

Beim Kauf und Verkauf von Fondsanteilen via Fondsgesellschaft werden zusätzlich vom Broker **fremde Spesen** in Höhe von EUR 7,00 je Auftrag in Rechnung gestellt.

Für Fonds von Amundi Austria kann ein geringeres Transaktionsentgelt in Rechnung gestellt werden (Konditionen finden Sie auf unserer Webseite www.easybank.at/fondsdiskont).

| Fondssparen | easy fondssparen |
|---|------------------|
| Auswahl aus über 60 Fonds von Amundi Austria Unter www.easybank.at/fondssparen finden Sie die Fonds | |
| monatlicher Dauerauftrag ab | € 35,00 je Fonds |
| easybank Transaktionsentgelt (beim Kauf) | 50 % Rabatt |

fremde Orderspesen

Kosten von Börse, Broker und Settlement werden weiterverrechnet

| Handelsplatz | Aktien | Zertifikate & Optionsscheine | ETFs | Fonds (ungleich ETF) | Anleihen |
|-------------------------------|-----------------|--|-----------------|--|---|
| Lang & Schwarz Exchange (LSX) | € 1,00 | nicht verfügbar | € 1,00 | € 1,00 | nicht verfügbar |
| außerbörslich (OTC) | nicht verfügbar | Citigroup, Goldman Sachs, HSBC Trinkaus & Burkhardt, Lang & Schwarz, UBS, UniCredit HVB, Bank Vontobel € 1,00 Raiffeisen Centrobank € 1,85 | nicht verfügbar | Brokerspesen (Kauf & Verkauf) € 7,00 Spesen der KAG: auf Anfrage je Fonds | 0,04 % min. CHF 35,00 max. CHF 300,00 Staatsanleihen mit Restlaufzeit von kleiner 370 Tagen: fix CHF 150,00 |

andere Handelsplätze:

| | | | | | |
|--|---|---|--|--|--|
| Wien Xetra | Börsenspesen (pro Teil-Ausführung): Settlementspesen (pro Teil-Ausführung): | im Fließhandel: 0,0200 % + € 1,15 (max. € 40,00) im Auktionshandel: 0,0325 % + € 2,10 (max. € 70,00) € 0,24 | | | |
| Frankfurt Xetra | Börsenspesen (pro ausgeführten Auftrag): Settlementspesen (pro ausgeführten Auftrag): | 0,00552 % (min. € 0,69) € 2,00 | | | |
| Frankfurt Parkett | Börsenspesen: keine Weiterverrechnung Settlementspesen (pro ausgeführten Auftrag): | € 2,00 | | | 0,04 % min. CHF 35,00 max. CHF 300,00 |
| Stuttgart | Börsenspesen: keine Weiterverrechnung Settlementspesen (pro Teil-Ausführung): | 0,02 % (min. € 2,75) | | | Staatsanleihen mit Restlaufzeit von kleiner 370 Tagen: fix CHF 150,00 |
| Zürich | Börsenspesen: keine Weiterverrechnung Settlementspesen (pro Teil-Ausführung): | 0,10 % (min. CHF 20,50) | | | |
| Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München | Börsenspesen (aliquot bei taggleicher Teil-Ausführung): Settlementspesen (pro Teil-Ausführung): | 0,08 % (min. € 0,75) 0,02 % (min. € 2,75) | | | |
| Amsterdam, Helsinki, Madrid, Mailand, Paris | Börsenspesen: keine Weiterverrechnung Settlementspesen (aliquot bei taggleicher Teilausführung): | 0,10 % (min. € 15,00) | | | |
| London | Börsenspesen: keine Weiterverrechnung Settlementspesen (aliquot bei taggleicher Teilausführung): | 0,10 % (min. GBP 13,50) | | | |
| Stockholm | Börsenspesen: keine Weiterverrechnung Settlementspesen (aliquot bei taggleicher Teilausführung): | 0,10 % (min. SEK 130,00) | | | |
| New York (NYSE, Nasdaq, AMEX) | Börsenspesen: keine Weiterverrechnung Settlementspesen (aliquot bei taggleicher Teilausführung): Bei Verkauf + 0,00218% | 0,10 % (min. USD 13,25) | | | |
| Toronto | Börsenspesen: keine Weiterverrechnung Settlementspesen (aliquot bei taggleicher Teilausführung): | 0,10 % (min. CAD 19,50) | | | |

Je nach Wertpapier oder Handelsplatz können zusätzlich Steuern anfallen.

Weitere Spesen bei Orders

| | |
|---|--|
| Devisenprovision (für Transaktionen in Fremdwährung) | 0,25 % |
| Storno, Änderung einer Order | GRATIS |
| Orderablauf, Nichtzuteilung bei Neuemissionen | GRATIS |
| Ausüben von Bezugsrechten und Optionsscheinen | 0,35 % (min. € 18,00) + fremde Spesen (je Geschäftsfall auf Anfrage) |

Depot-Upgrade

Bei einem Upgrade Ihres Kontomodells auf ein „easy plus“ Girokonto (Kontoführung € 6,- p.m.) oder auf ein „easy premium“ Girokonto (Kontoführung € 12,- p.m.) haben Sie die Möglichkeit, auch Ihr Depotmodell auf „easy broker plus“ (bis € 10.000,- an LSX und easy partner zu € 0,- easybank Orderspesen handeln) oder auf das Top-Depotmodell „easy broker premium“ (immer an LSX und easy partner zu € 0,- easybank Orderspesen handeln) umstellen zu lassen.

Für das Depot-Upgrade reicht ein Auftrag im easy e-banking mittels „Neue Mail mit Auftrag“ an die Wertpapierabteilung.
Die Konditionen zu allen Konto- und Depotmodellen finden Sie auf www.easybank.at/konditionen.

Depotspesen

Depotführung

| | |
|---|------------------------|
| je Depot (Verrechnung erfolgt unabhängig vom Wertpapierbestand) | € 1,00 p. m. + 20% USt |
|---|------------------------|

Wertpapierverwahrung je Wertpapier-Position

| | |
|---|---|
| Berechnung vom Kurswert, im Nachhinein per Stichtag am Monatsletzten bis Kurswert € 4.444,44 ab Kurswert € 4.444,45 | € 0,40 p.m. + 20% USt 0,009 % p.m. + 20% USt |
|---|---|

Kupon-, Dividendengutschriften

| | |
|---|---------------|
| Inländische Wertpapiere | GRATIS |
| Ausländische Wertpapiere (abzgl. event. fremder Spesen) | GRATIS |

Depotbelege (Depotauszug, Abrechnungen, Ankündigungen, etc.)

| | |
|--|--------------------------|
| elektronisch (PDF) im easy internetbanking | GRATIS |
| Zusendung per Post | € 0,75 + Porto + 20% USt |
| Ertragsaufstellung, Bewegungsauszug (pro Jahr) | € 3,50 + Porto + 20% USt |
| Duplikat oder zusätzlicher Auszug | € 3,50 + Porto + 20% USt |

Bescheinigung für Verlustausgleich

| | |
|--|---------------------------|
| elektronisch (PDF) im easy internetbanking | GRATIS |
| Zusendung per Post | € 10,00 + Porto + 20% USt |

Spesen für spezielle Serviceleistungen

Anmeldung/Teilnahmebestätigung

| | |
|---|---|
| für Hauptversammlungen österreichischer Aktiengesellschaften | GRATIS + fremde Spesen (€ 0,00 bis zu € 150,-) + 20% USt |
| für Hauptversammlungen ausländischer Aktiengesellschaften (EWR) | € 20,00 + fremde Spesen (€ 50,00 bis zu € 150,-) + 20% USt |

Wertpapierübertrag (zu einer Fremdbank bzw. auf ein Depot eines anderen Inhabers)

| | |
|---------------------------------------|--|
| Inländische Wertpapiere pro Position | € 22,80 + fremde Spesen von € 1,85 bis zu € 30,- + 20% USt |
| Ausländische Wertpapiere pro Position | € 22,80 + fremde Spesen von € 1,85 bis zu € 30,- + 20% USt |

Lagerstellenwechsel (bei Wechsel des Handelsplatzes)

| | |
|---------------------------------------|--|
| Inländische Wertpapiere pro Position | € 7,20 + fremde Spesen von € 1,85 bis zu € 30,- + 20% USt |
| Ausländische Wertpapiere pro Position | € 18,00 + fremde Spesen von € 1,85 bis zu € 30,- + 20% USt |

Pfandvormerkung

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| zugunsten easybank BAWAG P.S.K. | GRATIS |
| zugunsten Dritter | € 50,00 + 20% USt |

besonderer Arbeitsaufwand

| | |
|-----------|-------------------|
| je Stunde | € 60,00 + 20% USt |
|-----------|-------------------|

easy broker Verrechnungskonto (optional zum Girokonto)

| | in Euro | in US-Dollar |
|--|---------------|---------------|
| Zinsen bei Guthaben | 0,01 % p.a. | 0,25 % p.a. |
| Zinsen bei Überziehung | 6,50 % p.a. | 7,25 % p.a. |
| Kontoführung | € 2,25 p.m. | € 3,99 p.m. |
| Kontoauszug monatlich elektronisch (PDF) im easy internetbanking | GRATIS | GRATIS |
| Kontoschließungsentgelt für easy broker Verrechnungskonto | € 15,00 | € 15,00 |

Orderweiterleitungszeiten via Online-Formular

Die Öffnungszeiten der Handelsstellen der Bank sind an Handelstagen der Börse Wien von Montag bis Freitag von 08:00 – 18:00 Uhr. Die taggleiche Weiterleitung einer Order oder die Stornierung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens 10 Minuten vor den auf www.easybank.at veröffentlichten Orderweiterleitungszeiten einlangt.

Die Weiterleitungszeit zur taggleichen Bearbeitung von Orders für Fonds über Amundi Austria endet um 13:30 Uhr.

Über die jeweiligen Weiterleitungszeiten zu sonstigen Fonds informieren Sie die Mitarbeiter unserer Wertpapierabteilung gerne auch telefonisch unter 05 70 05-500.

Informationsblatt zum Datenschutz

„Das Datenschutzzinfoblatt ist aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gilt in gleicher Weise für alle Geschlechter.“

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:

Abteilung RCD – datenschutz@bawagpsk.com

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten gem. Art 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir gem. Art. 14 DSGVO Daten, die nicht von Ihnen stammen. Diese erhalten wir von

- Schuldnerverzeichnissen (Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien)
- Auskunfteien und der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie (CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien)
- Öffentlich zugänglichen Quellen und Registern (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister, Grundbuch, Ediktsdatei, Medien)
- Gerichten, Behörden oder von Personen im hoheitlichen Auftrag (z.B. Staatsanwaltschaft, Pflsgerichts- und Strafgerichte, Finanzbehörden oder Gerichtskommissären)
- Konzerngesellschaften
- Weiters verarbeiten wir von uns selbst generierte Verarbeitungsergebnisse.

Zu den Daten gem. Art. 13 DSGVO zählen:

- Ihre Personalien (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag/ort, Staatsangehörigkeit)
- Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten
- Auftragsdaten (z.B. Auszahlungsauftrag)
- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatz- und Vertragsdaten)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle)
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies)
- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben (z.B. Anlegerprofil, steuerliche Ansässigkeit)

Zu den Daten gem. Art. 14 DSGVO zählen:

- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzdaten)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies, Geräte- und Browserdaten)

- Daten von Gerichten, Behörden oder Personen in hoheitlichem Auftrag (z.B. Finanzstraf- und Pflsgerichtsverfahren)
- Daten über strafrechtlich relevante Verdachtsfälle (insbesondere Sachverhalt, Verdachtskategorie und Verdachtsart)
- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben
- Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem DSG

• zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs-, Leasing- Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können u.a. Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

• zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Börsengesetz,) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht), welchen die Bank als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein.

Beispiele für solche Fälle sind:

- Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen (§ 16 FM-GwG)
- Auskunftserteilung an die FMA nach dem WAG und dem BörsG, z.B. um die Einhaltung der Bestimmungen über den Marktmissbrauch von Insiderinformationen zu überwachen
- Auskunftserteilung an Abgabenbehörden des Bundes gemäß § 8 des Kontenregister- und Konteneinschugesetzes
- Auskunftserteilung an Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafverfahren sowie an Finanzstrafbehörden bei Finanzstrafverfahren wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens
- Aufzeichnung von Telefonaten und elektronischer Kommunikation bei Wertpapiergeschäften nach dem WAG
- Datenweitergabe an die Einlagensicherungseinrichtung

• im Rahmen Ihrer Einwilligung

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (z.B. können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbezwecken widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind).

• zur Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Bank oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen. In

den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache; inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprochen haben
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweistaten bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z.B. an Geldautomaten); diese dienen insbesondere dem Schutz der KundInnen und MitarbeiterInnen
- Telefonaufzeichnungen (z.B. bei Beschwerdefällen)
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen und KundInnen sowie Eigentum der Bank
- Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung (Fraud Transaction Monitoring), zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten. Dabei werden Datenauswertungen (u.a. Transaktions-, Geräte- und Browserdaten) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Anfragen und Datenaustausch im Zusammenhang mit der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie der CRIF GmbH, um uns und andere Banken/Finanzinstitute vor einem möglichen Betrug/Betrugsversuch bzw. einem Reputationsschaden schützen zu können.
- im Rahmen der Rechtsverfolgung.
- Gewährleistung von IT-Sicherheit und IT-Betrieb der Bank

4. Wer erhält meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister und Serviceline) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Finanzbehörden, etc.) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein.

Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass wir als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet sind, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies z.B. Korrespondenzbanken, Börsen, Depotbanken, Auskunfteien, etc. sein).

5. Werden Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur

Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. im Zahlungsverkehr) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), dem Bundesabgabenordnung (BAO), dem Bankwesengesetz (BWG), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

7. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können sie an die Österreichische Datenschutzbehörde unter dsb@dsb.gv.at richten.

8. Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführungen des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragserfüllung nicht relevanter bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

9. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Bei Kreditvergabe wird eine Bonitätsprüfung (Kredit-Scoring) durchgeführt. Dabei wird mit Hilfe statistischer Vergleichsgruppen das Ausfallrisiko von Kreditsuchenden bewertet. Der errechnete Score-Wert soll eine Prognose ermöglichen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein beantragter Kredit voraussichtlich zurückgezahlt wird. Zur Berechnung dieses Score-Wertes werden Ihre Stammdaten (z.B. Familienstand, Zahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Arbeitgeber, etc.), Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen (z.B. Einkommen, Vermögen, monatliche Ausgaben, Höhe der Verbindlichkeiten, Sicherheiten, etc.) und zum Zahlungsverhalten (z.B. ordnungsgemäße Kreditrückzahlungen, Mahnungen, Daten von Kreditauskunfteien) herangezogen. Ist das Ausfallrisiko zu hoch, kommt es zu einer Ablehnung des Kreditantrags, gegebenenfalls zu einer Eintragung in der beim KSV 1870 geführten Klein-Kreditevidenz sowie zur Aufnahme eines internen Warnhinweises. Wurde ein Kreditantrag abgelehnt, ist dies in der beim KSV 1870 geführten Klein-Kreditevidenz gemäß Bescheid der Datenschutzbehörde für 6 Monate ersichtlich.

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Stand März 2020

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren. Diese Daten dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar sind. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Das Kreditinstitut hat u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank, sie dienen dem öffentlichen Interesse. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitete Daten nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist.

Informationsbogen für den Einleger

Fassung März 2020

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

| | |
|---|--|
| Einlagen bei BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sind geschützt durch: | Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) (1) |
| Sicherungsobergrenze: | € 100.000,- pro Einleger pro Kreditinstitut (2) Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: easybank, PayLife und SPARDA BANK |
| Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben: | Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000,-. (2) |
| Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben: | Die Obergrenze von € 100.000,- gilt für jeden einzelnen Einleger. (3) |
| Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts: | 7 Arbeitstage (4) |
| Währung der Erstattung: | Euro |
| Kontaktdaten: | Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) A-1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG4, Telefon: +43 (1) 533 98 03 – 0, Fax: +43 (1) 533 98 03 – 5, E-Mail: office@einlagensicherung.at |
| Weitere Informationen: | www.einlagensicherung.at |

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000,- erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000,- pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000,- auf einem Sparkonto und € 20.000,- auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000,- erstattet. Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist auch unter den Namen easybank, PayLife und SPARDA BANK tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehrerer dieser Marken in Höhe von bis zu € 100.000,- gedeckt ist. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000,- für jeden Einleger. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermitteln haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000,- allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren oder gesetzlich vorgeordnete soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über € 100.000,- hinaus gesichert. Dieser Antrag ist binnen 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles an die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) zu stellen. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000,-) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen. Erstattungsfähige Einlagen bis zu € 100.000,- werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalles keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden. Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalles fällig würden.

Grundsätze der Geschäftsausführung (execution policy)

1. Geltungsbereich

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir die Grundsätze, nach denen wir Kundengeschäfte mit Finanzinstrumenten ausführen.

Die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG P.S.K. (auch Durchführungspolitik oder Execution Policy genannt) gelten für sämtliche Privatkunden der BAWAG P.S.K. und beziehen sich auf alle Finanzinstrumente und Handelsplätze, die in diesem Dokument angeführt sind. Hierbei werden die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2018) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt.

2. Allgemeines

Wenn die BAWAG P.S.K. einen Auftrag bzw. eine Order in Bezug auf Finanzinstrumente ausführt, unternimmt sie alle ausreichenden Schritte, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages (Best Execution) zu erreichen.

Dies bedeutet, dass die BAWAG P.S.K. geeignete Vorschriften und Verfahren anwendet, die ein bestmögliches Ausführungsergebnis erzielen sollen. BAWAG P.S.K. bemüht sich dabei, die Interessen der Kunden bei der Abwägung der wesentlichen Faktoren bestmöglich zu berücksichtigen und dabei gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse unter Berücksichtigung oftmals in Konflikt stehender Faktoren zu liefern.

BAWAG P.S.K. kann Kundenaufträge unter Wahrung dieser Grundsätze auch an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen weiterleiten. Dies bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei an einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließen kann (Kommissionsgeschäft).

3. Auflistung der Faktoren

Die BAWAG P.S.K. wird bei der Ausführung von Aufträgen folgende Kriterien berücksichtigen:

- Kurs (Preis des Finanzinstrumentes)
- Transaktionskosten (alle Spesen, Entgelte und Gebühren die mit Handel, Ausführung und Abwicklung von Aufträgen im betreffenden Finanzinstrument in Zusammenhang stehen)
- Schnelligkeit / Geschwindigkeit der Ausführung (Weiterleitungsdauer)
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung (grundsätzliche Ausführbarkeit am jeweiligen Markt)
- Wahrscheinlichkeit der Abwicklung (Abwicklungssicherheit am jeweiligen Markt)
- Art und Umfang des Auftrages
- Sonstige relevante Aspekte (wie Servicequalität, Sicherheit, geeignete Jurisdiktion, Vermeidung von zusätzlichen Spesen oder Folgekosten wie z.B. Lieferspesen)

4. Faktoren und ihre Gewichtung

Sofern ein Auftrag über ein Finanzinstrument an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden kann, wird die Bank zur Ermittlung des kundengünstigsten Ausführungsplatzes sämtliche relevante Faktoren berücksichtigen und den Handelsplatz vorschlagen, der hinsichtlich der Gesamtbewertung aller Faktoren regelmäßig das gleichbleibend bestmögliche Ergebnis erwarten lässt.

Gemäß § 62 WAG 2018 zieht die BAWAG P.S.K. für Privatkunden im Sinne des § 1 Z 36 WAG 2018 in Einklang mit den Bedürfnissen und Merkmalen (typischer Weise zu erwartende Art und Größe der Aufträge) dieser Kundengruppe bei der Ermittlung des bestmöglichen Handelsplatzes grundsätzlich die Gesamtkosten (Transaktionskosten + Kurs) als wesentliches Kriterium in Betracht.

Weitere für diese Kundengruppe weniger relevante Kriterien, wie die Liquidität, die Größe des Auftrages, die Möglichkeit sowie die Wahrscheinlichkeit einer raschen Ausführung und Abwicklung für die Auftragsausführung, werden dem Gesamtkostenkriterium untergeordnet. Bei sämtlichen durch die BAWAG P.S.K. ausgewählten Vorschlagsbörsen oder Ausführungsplätzen, ist von einer reibungslosen Durchführung und Abwicklung/Abrechnung der Aufträge auszugehen, weshalb diesen Faktoren bei der Beurteilung weniger Bedeutung zugemessen wird.

Beim Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Kunden entscheidet die BAWAG P.S.K., welche Faktoren in Betracht gezogen werden, um die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Auf Grund des Gesamtkostenaspektes und der o.a. Kriterien schlägt die BAWAG P.S.K. grundsätzlich den für den Kunden spesen günstigsten Handels-/Ausführungsplatz vor. Sofern ein Finanzinstrument an diesem Handels-/Ausführungsplatz nicht notiert, wird der Auftrag am nächst günstigsten Handels-/Ausführungsplatz oder in weiterer Folge an der jeweiligen Heimatbörse bzw. dem Haupthandelsplatz durchgeführt.

Die bestmögliche Ausführung eines Kundenauftrages kann neben geregelten Märkten, auch über ein multilaterales Handelssystem (MTF), organisiertes Handelssystem (OTF), über einen systematischen Internalisierer (SI) oder sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben, erfolgen. (Ausführungsplätze)

Im Falle von Investmentfonds, Anleihen und strukturierten Produkten (z.B. Zertifikate und Optionsscheine) kann die Ausführung auch außerhalb eines Handelsplatzes (geregelter Markt, MTF und OTF) stattfinden.

Diese Regelung wurde von der BAWAG P.S.K. getroffen, um für die eingehenden Kundenaufträge typischerweise ein gleichbleibend bestmögliches Gesamtergebnis liefern zu können, was nicht bedeutet, dass es in Ausnahmefällen nicht zu Abweichungen kommen kann.

Sollte ein Kunde die einzelnen oben beschriebenen Aspekte oder Faktoren nicht im Gleichklang mit der Durchführungspolitik der BAWAG P.S.K. bewerten und sieht aus diesem Grund eine Ausführung seines Auftrages an einem abweichenden Handelsplatz als sinnvoller an, so muss der Kunde dies durch eine ausdrückliche Weisung zum Ausdruck bringen. Siehe auch Punkte 5. und 7.

5. Vorrang von Weisungen

Erhalten wir von einem Kunden ausdrückliche Anweisungen zur Ausführung, werden diese in jedem Fall vorrangig behandelt. In diesem Fall wird die Order im Einklang mit der Natur des Auftrages und der durch den Kunden definierten Parameter (Handelsplatz, Limit, etc.) durchgeführt.

Für solche Aufträge gelten die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG P.S.K. nicht. Eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Grundsätze kann dann nicht garantiert werden.

6. Ermittlung des Vorschlagshandelsplatz und Gewichtung der Faktoren

6.1 Aktien & ETF's

Auf Grund der Gewichtung der Kriterien wie in Punkt 4 angeführt, wird die Auswahl des Handelsplatzes nachfolgender Reihung, beginnend mit den spesengünstigsten Handelsplätzen, ermittelt:
ab einem Ordervolumen von € 500,-:

- Lang und Schwarz Exchange Hamburg
- Xetra Wien, Xetra Frankfurt
- Frankfurter Wertpapierbörse (Frankfurt Parkett)
- Haupthandelsplatz

Die Börse der Lang und Schwarz Exchange ist ein Handelssystem der Börse Hamburg. Die Aufsicht über die Wertpapierbörse übt die zuständige oberste Landesbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg aus.

bis zu einem Ordervolumen von € 500,-:

- Xetra Wien, Xetra Frankfurt
- Frankfurter Wertpapierbörse (Frankfurt Parkett)
- Haupthandelsplatz

Bei besonders hohen Ordervolumina (ab € 100.000,-) empfehlen wir in Hinblick auf Liquidität und Möglichkeit der Ausführung die jeweilige Heimatbörse.

Nähere Informationen zu allen Handelsplätzen entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen „Konditionenübersicht für Wertpapiere“.

In diese Gruppe fallen weiters: Partizipationsscheine, Genussrechte, Depository Receipts und ähnliche Finanzinstrumente.

Die BAWAG P.S.K. behält sich vor, einzelne Aktien und Marktplätze (insbesondere Aktien mit äußerst niedrigem Kurswert = Pennystocks) oder Titel, welche über unsere Broker- und Clearinghäuser aufgrund internationaler regulatorischer Einschränkungen nicht handel- oder abwickelbar sind, im Sinne des Anlegerschutzes sowie aufgrund der mit diesen Werten verbundenen Risiken (wie fehlende Transparenz und Liquidität oder Risiko von Kursmanipulationen und Betrug) zum Schutz unserer Kunden nicht anzubieten.

6.2 Anleihen

Eigenemissionen

Um den regulatorischen Transparenzvorschriften entsprechen zu können, werden Auftragsausführungen in BAWAG P.S.K. Eigenemissionen grundsätzlich über den Heimatmarkt (Xetra Wien an der Wiener Börse) abgewickelt.

Internationale bzw. sonstige Anleihen von Dritten im Sekundärmarkt

Da die engsten Geld-Brief Spannen, bester Preis und die höchste Liquidität bei internationalen Anleihen (wie Government/Banken/Corporate Bonds) in der Regel nicht an Börsen erzielt werden können und viele dieser Produkte nicht zum Handel an Börsen bzw. geregelten Märkten zugelassen sind, werden Orders in diesen Produkten außerbörslich über elektronische Handelssysteme durchgeführt, welche der BAWAG P.S.K. den besten Preis im Markt garantieren können. Die Orders können aber auch beim jeweiligen Emittenten oder Marketmaker erteilt werden.

Anleiheemissionen von Dritten im Primärmarkt

Bei Anleiheemissionen von Dritten kann die BAWAG P.S.K. ein Zeichnungsangebot zu einem Festpreis gemäß Emissionsbedingungen (Bankeneinstandspreis + Verkaufsprovision) für einen bestimmten Zeitraum stellen. In diesem Fall werden Kundenorders immer gegen dieses Angebot ausgeführt. Sollte die BAWAG P.S.K. kein Zeichnungsangebot stellen, werden Kundenorders nach Möglichkeit im außerbörslichen Handel vor Erstvaluta durchgeführt, wobei zusätzlich zum Ausführungskurs die üblichen Anleiheespesen zur Verrechnung kommen.

6.3 Investmentfonds

Die über die BAWAG P.S.K. verfügbaren Investmentfondsanteile werden grundsätzlich direkt mit der betreffenden Depotbank bzw. Kapitalanlagegesellschaft zum Nettoinventarwert gehandelt.

6.4 Zertifikate & Optionsscheine

Hat die BAWAG P.S.K. mit Emittenten von Zertifikaten und Optionsscheinen eine Vereinbarung und beträgt das Ordervolumen zumindest € 500,-, werden diese direkt beim jeweiligen Emittenten, welcher gleichzeitig der SI für seine Produkte ist, gehandelt.

Besteht keine Vereinbarung, ist das Ordervolumen unter € 500,- bzw. kann aus anderen Gründen in Einzelfällen über den Emittenten nicht gehandelt werden, erfolgt der Handel nachfolgender Reihung der jeweils in der BAWAG P.S.K. verfügbaren Handelsplätze:

- Frankfurter Wertpapierbörse (Frankfurt Parkett)
- Börse Stuttgart (EuWaX)

6.5 Bezugsrechte

Kundenaufträge zum Verkauf von Bezugsrechten werden während der Servicezeiten in der Regel im 5-Minuten-Takt gesammelt an den jeweiligen Handelsplatz weitergeleitet. Dadurch ist es im Sinne des Gesamtkostenaspektes bei oftmals verhältnismäßig geringen Auftragsgegenwerten möglich, die Ausführungskosten für alle unsere Kunden zu minimieren.

Sollten Bezugsrechte am letzten Handelstag einen Wert haben, wird die Bank im Sinne ihrer Kunden sämtliche nicht genutzte Bezugsrechte gesammelt am jeweiligen Handelsplatz zum Verkauf bringen und die erzielten Verkaufserlöse den betreffenden Kunden gutschreiben.

7. Verkaufsbestimmungen

Bestände in Finanzinstrumenten werden an jenem Handels-/Ausführungsort verkauft, an dem diese auch ursprünglich gekauft wurden, da andernfalls dem Kunden zusätzlich anfallende Kosten (Liefergebühren) in Rechnung gestellt werden und somit die Gesamtkosten negativ beeinflusst werden würden. Wird ein Verkauf an einem anderen Handels-/Ausführungsort ausdrücklich gewünscht, muss zuerst

ein Auftrag zur Änderung von Handels-/Ausführungsplatz und Lagerort (gebührenpflichtig – lt. „Konditionenübersicht für Wertpapiere“) erteilt werden. Erst nach erfolgter Umbuchung kann ein Verkaufsauftrag zu diesem, vom Kauf abweichenden, Handels-/Ausführungsplatz erteilt werden.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 2010/111) wurde die Besteuerung von Kapitalvermögen auf Substanzgewinne ausgedehnt. Im Sinne der Kursgewinnbesteuerung werden Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten in der Höhe von 27,5% (bis 31.12.2015: 25%) besteuert und zwar unabhängig von Behaltdauer und Beteiligungsausmaß. Der KEST-Abzug durch die Bank erfolgt ab 1. April 2012.

Nicht betroffen von den neuen Regelungen sind realisierte Wertsteigerungen bei Verkäufen von Aktien (Kapitalanteile) und Investmentfondsanteilen, die vor dem 01.01.2011 erworben wurden, sowie bei Anleihen (Forderungswertpapiere) und Derivaten, die vor dem 01.04.2012 erworben wurden (im Folgenden auch „KESt-Altbestand“ genannt).

Anleihen (Forderungswertpapiere) und Derivate, die nach dem 30.09.2011 und vor dem 01.04.2012 erworben wurden, gelten unabhängig von der Behaltdauer als spekulationsverfangen und sind veranlagungspflichtig (im Folgenden ebenfalls „KESt-Altbestand“ genannt).

Sollte bei einem Verkaufsauftrag keine ausdrückliche Weisung des Kunden vorliegen, werden – sofern Alt- und Neubestand in ein und derselben Wertpapierkennnummer vorhanden sind – Wertpapiere in der folgenden Reihenfolge verkauft:

1. KEST-Neubestand mit gemeinem Wert
2. KEST-Neubestand – fehlender Kurs
3. KEST-Neubestand mit Anschaffungskosten
4. KEST-Altbestand

Die Definitionen KEST-Neubestand mit gemeinem Wert, KEST-Neubestand fehlender Kurs, KEST- Neubestand mit Anschaffungskosten und Gemeiner Wert, entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Erläuterungen:

KESt-Neubestand mit gemeinem Wert

Bei Einlieferung der Wertpapiere wurden keine Anschaffungskosten auf geeignetem Weg nachgewiesen. Die Anschaffungskosten werden vom gemeinen Wert zum Einlieferungszeitpunkt abgeleitet. Wertpapiere in diesem Bestand sind nicht endbesteuert (siehe EStG § 93 Absatz 4).

KESt-Neubestand – fehlender Kurs

Konnten bei Einlieferung weder durch geeignete Nachweise Anschaffungskosten glaubhaft gemacht, noch ein gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Einlieferung ermittelt werden, werden die Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös bzw. vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Entnahme errechnet. Wertpapiere in diesem Bestand sind nicht endbesteuert (siehe EStG § 93 Abs. 4).

KESt-Neubestand mit Anschaffungskosten

Die tatsächlichen Anschaffungskosten sind vorhanden bzw. werden gemäß Wertpapier- Anschaffungskosten-Verordnung vom 04.10.2011 angesetzt.

Gemeiner Wert

Der „gemeine Wert“ von allen im Bestand geführten Wertpapieren wird von der Österreichische Wertpapierdaten Service GmbH per 01.04.2012 einmalig und danach auf Anforderung ermittelt. Bei Vorhandensein eines Kurs- oder Handelswertes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der gemeine Wert dem Kurs- oder Handelswert entspricht.

8. Ausführung außerhalb geregelter Märkte, multilateraler und organisierter Handelssysteme (Handelsplatz)

Sollte die Ausführung und Abwicklung von Aufträgen an geregelten Märkten, multilateralen und organisierten Handelssystemen unwahrscheinlich sein, können Kundenaufträge auch außerhalb dieser Handelsplätze durchgeführt werden.

9. Zusammenlegung und Zuteilung von Aufträgen

Eine Zusammenlegung von Aufträgen von Kunden mit anderen Kundenaufträgen oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung kann seitens BAWAG P.S.K. vorgesehen werden. Dies erfolgt nur, wenn nicht zu erwarten ist, dass eine Zusammenlegung für den Kunden nachteilig ist. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird darauf hingewiesen, dass eine Zusammenlegung von Aufträgen und Geschäften in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann.

Um Nachteile für Kunden zu vermeiden und die redliche Zusammenlegung von Aufträgen zu regeln, werden in den BAWAG P.S.K. Leitlinien und Vorgaben für die Zusammenlegung und Zuordnung festgelegt und wirksam umgesetzt. Dabei werden für die Zuordnung von Aufträgen Prozesse angewendet, welche eine redliche Zuordnung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte sicherstellen. Diese bestimmen Volumen und Preis von Aufträgen, die Zuordnung und Teilbearbeitung von Aufträgen.

10. Vergütungen von Handels-/Ausführungsplätzen

Information zu möglichen Vergütungen von Handels-/Ausführungsplätzen finden Sie im Dokument „Allgemeine Information für Kunden über Annahme von Vorteilen“.

11. Kenntnisnahme des Kunden

Der Kunde nimmt die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG P.S.K. zustimmend zur Kenntnis. Diese sehen vor, dass ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden, die BAWAG P.S.K. für die Ausführung einer oder mehrerer Aufträge frei ist, aus den Ausführungsorten gemäß der Konditionenübersicht einen zu wählen, dabei jedoch alle relevanten Faktoren beurteilen und abwägen wird, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages zu ermöglichen.

12. Ausnahmen / Abweichende Ausführung im Einzelfall

Sollten außergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen eine von der beschriebenen Durchfüh­rungs­politik abweichende Auswahl des Handelsplatzes erforderlich machen, wird die Bank in Ausnahmefällen, unter Wahrung der Interessen ihrer Kunden, den Auftrag auch außerhalb der beschriebenen Kriterien zur Ausführung bringen.

13. Kontrollen und Prozeduren zur Sicherstellung der Ausführungsqualität

Um die Effizienz der getroffenen Vorkehrungen zu überwachen, wird die BAWAG P.S.K. regelmäßige Überprüfungen der Wirksamkeit der execution policy vornehmen und falls notwendig deren Funktionsweise verbessern.

Kunden werden über wesentliche Änderungen der execution policy informiert. Einmal jährlich wird für jede Klasse von Finanzinstrumenten eine Information über die fünf wichtigsten Handels-/Ausführungsplätze (an denen Kundenaufträge ausgeführt wurden) und die erreichte Ausführungsqualität zusammengefasst und auf unserer Webseite www.easybank.at veröffentlicht.

14. Ausführungsplätze und Konditionenübersicht

Die aktuell gültige Aufstellung aller angebotenen Handels- und Ausführungsplätze sowie die jeweils gültigen Konditionen sind im Preisblatt auf unserer Webseite www.easybank.at zu finden.

Allgemeine Bankinformation

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Wiedner Gürtel 11
1100 Wien

Kontaktdaten für easybank Service Center

Internet: www.easybank.at
E-Mail: easy@easybank.at
Telefonnummer: 05 70 05-0

Unter der Marke easybank bieten wir Ihnen beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft mit Wertpapieren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung. Zusätzlich kooperiert die Bank mit der Firma Savity Vermögensverwaltung GmbH. Die Firma Savity Vermögensverwaltung GmbH erbringt die Dienstleistung der Vermögensverwaltung und die Bank die Konto- und Depotführung abdeckt sowie für die Durchführung der von der Firma Savity Vermögensverwaltung GmbH im Namen und auf Rechnung des Kunden beauftragten Wertpapiergeschäfte sorgt.

1. Sprache

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. In dieser Sprache können Sie mit der Bank kommunizieren. Die maßgeblichen Dokumente sowie andere Informationen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung erhalten Sie in deutscher Sprache. Von dritter Seite bereitgestellte Dokumente, wie insbesondere auch Kapitalmarktprospekte und Marketingmitteilungen, können auch in einer anderen Sprache (vorwiegend Englisch oder Französisch) bereitgestellt werden.

2. Kommunikationsmittel

Ihre Wertpapieraufträge im beratungsfreien Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft nehmen wir gerne via Online Banking, per Telefon oder Post entgegen.

Elektronische Kommunikation (z.B. via E-Mail) zwischen Ihnen und der Bank, die zu Geschäftsabschlüssen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten führt oder führen kann, wird aufgezeichnet. Aufzeichnungen werden 5 Jahre (auf Anforderung der FMA 7 Jahre) lang gespeichert und werden Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

3. Konzession

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist eine von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien) konzessionierte und beaufsichtigte Bank.

4. Abrechnungsmodalitäten/Berichte/Information

Die Bank berichtet in geeigneter Form über die für Sie erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger.

Ihre Wertpapierabrechnung im beratungsfreien Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft erhalten Sie unmittelbar nach Geschäftsabschluss, spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Ausführungsbestätigung. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen (Fondsansparplan) erhalten Sie halbjährlich eine Umsatzaufstellung.

Jeder Kunde mit einem Depotvertrag erhält vierteljährlich automatisch eine Aufstellung der Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente. Die Aufstellung enthält den Veranlagungswert zum jeweiligen Stichtag.

Darüber hinaus erhalten Sie im beratungsfreien Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft vor Geschäftsabschluss (= ex ante Kostenausweis) sowie einmal jährlich (= ex-post Kostenausweis) Informationen über Kosten/Nebenkosten einschließlich der erhaltenen Zuwendungen oder nicht monetären Vorteile hinsichtlich ihrer Wertpapier- bzw. Finanzinstrumente.

5. Schutz des Kundenvermögens

Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) geregelt.

Die Bank ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H ("ESA"). Auf deren Website (www.einlagensicherung.at) können weitere Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung eingesehen werden

5.1. Einlagensicherung

Für Giro- und Spareinlagen gilt:

Einlagen natürlicher Personen (Spareinlagen, Giro Guthaben sowie Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen) sind bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000,00 gesichert. Für Einleger, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht der Gesellschaft mit einem Höchstbetrag von € 100.000,00 begrenzt.

Ein Gemeinschaftskonto lautet nicht auf einen, sondern auf mehrere Kunden. Der Grundsatz, dass pro Kreditinstitut und pro Person bis zu € 100.000,- gesichert sind, unabhängig von der Anzahl der Konten, gilt auch hier. Sofern daher alle Kontoinhaber legitimiert sind, gilt für jeden Kontoinhaber der Auszahlungshöchstbetrag von € 100.000,- (Mehrfachauszahlung). Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto ist zu gleichen Teilen auf die Kontoinhaber zu verteilen. Die Kontoinhaber können allerdings vor Eintritt des Sicherungsfalls dem Kreditinstitut eine schriftliche Regelung über die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto übermitteln, und damit vom Grundsatz der Aufteilung zu gleichen Teilen abgehen. Dieser Aufteilungsschlüssel ist dann auch im Sicherungsfall heranzuziehen.

5.2. Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens € 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Die Ausnahmen von der Anlegerentschädigung finden sich in § 47 ESAEG. Von der Sicherung ausgeschlossen sind beispielsweise Forderungen:

- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB) von Staaten sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).
- von Staaten sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen (z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Wirtschaftsprüfer, Funktionsträger in wesentlichen verbundenen Unternehmen).
- naher Angehöriger (sehr weiter Begriff) sowie Dritter, nur wenn diese für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handeln
- die nicht auf Euro oder Landeswährung eines Mitgliedstaates lauten.
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

5.3. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten.

Zur Verwahrung von Wertpapieren bedient sich die Bank meist inländischer und ausländischer Drittverwahrer (Lagerstellen). Die Bank wählt diese sorgfältig aus und überprüft deren Qualität und Service regelmäßig.

Die Bank führt Aufzeichnungen, die es ihr ermöglichen, die für die einzelnen Kunden gehaltenen Vermögenswerte jederzeit sowohl voneinander als auch von ihren eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden und stimmt diese regelmäßig mit ihren Drittverwahrern ab.

Inländische Wertpapiere

Inländische Wertpapiere werden in der Regel bei der Österreichischen Kontrollbank (Wertpapiersammelbank) verwahrt. Diese Verwahrung erfolgt in der Regel in Form einer Sammelverwahrung, was bedeutet, der Kunde bleibt anteiliger Miteigentümer am Sammelbestand der Wertpapiere gleicher Gattung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, weil insbesondere der Umfang der Wertpapiere eines Kunden jederzeit festgestellt werden kann. Die Bank bietet keine gesonderte Verwahrung (Streifbandverwahrung) an.

Darüber hinaus kann eine Verwahrung bei der Bank oder in Drittverwahrung bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft erfolgen. Bei einer Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Die Kundenbestände werden von unseren Eigenbeständen getrennt verwahrt.

Ausländische Wertpapiere

Ausländische Wertpapiere werden meist im Heimatland des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierrechnung mit. Werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierverrechnung (WR). Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten Bestand an Wertpapieren derselben Gattung im Ausland hält. Bei der Verwahrung Wertpapierverrechnung (WR) werden Kundenbestände von unseren Eigenbeständen – soweit nach nationalem Recht möglich – bei der Lagerstelle getrennt verwahrt. Bei einer Verwahrung im Ausland kommen unter anderem ausländische Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung, wodurch die Rechte des Kunden bezüglich der Wertpapiere beeinflusst werden können. Bei einer möglichen Sammelkontoverwahrung bestehen zusätzliche Risiken, da im Insolvenzfall die jeweiligen Kundenwertpapiere nicht dem entsprechenden Kunden konkret zugeordnet und ausgesondert werden können und in der Regel nur Miteigentum an einem Sammelbestand vorliegt. Das Gleiche gilt wenn Kundenbestand und Eigenbestand des Dritten Verwahrers oder der Bank nach nationalem Recht nicht getrennt gehalten werden können.

Allgemeine Hinweise

Im Zuge der Erbringung unserer Dienstleistungen bedient sich die Bank diverser Vertragspartner, z.B. Sublagerstellen oder Broker im In- und Ausland und es bestehen dabei eigene zusätzliche Sicherungsinteressen auch dieser jeweiligen Dienstleister.

Diese haben damit ebenfalls Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte in Bezug auf Finanzinstrumente oder Gelder von Kunden und können zwecks Eintreibung ihrer Forderungen auch über Kundenvermögen unmittelbar disponieren. Wir weisen Sie auf die aus solchen Vereinbarungen mit uns z.B. auch aus AGBs dieser Kooperationspartner resultierenden Risiken ausdrücklich gemäß § 38 Abs. 6 WAG hin.

Für die Verwahrung von Wertpapieren unterliegt die Bank den Vertragsbestimmungen mit dem externen Drittverwahrer und dessen AGB sowie den Rechtsvorschriften und Geschäftsusancen des Verwahrortes. Werden vom Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einer weiteren Lagerstelle verwahrt, so greifen die

Rechtsvorschriften dieses Verwahrortes. Dabei können die Rechtsvorschriften eines Drittlandes die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen.

Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. In der Insolvenz des inländischen Verwahrers haben Miteigentümer am Sammelbestand des Drittverwahrers ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung.

Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten oder sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Eigentümer bzw. Hinterleger im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung. Im Extremfall kann das den Totalverlust der deponierten Wertpapiere bzw. ihres Wertes bedeuten.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat die Bank ein Pfandrecht bezüglich der Wertpapiere sowie das Recht zur Aufrechnung. Abhängig von den anwendbaren Rechtsvorschriften können Drittverwahrern ebenso diese Rechte zustehen. Darüber hinaus wird dem Drittverwahrer ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt, dass es sich um entsprechende Kundenwertpapierbestände handelt. Somit kann ein Drittverwahrer ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht nur für solche Forderungen geltend machen, die in Bezug auf diese Wertpapiere entstanden sind (z.B. Kauf-, Verwahr- und Settlement-Spesen, Verzugszinsen).

Für eine allfällige Wertpapierleihe muss ein eigener Vertrag errichtet werden, in dem auf die damit verbundenen Risiken hingewiesen wird.

6. Umgang mit Beschwerden – Beschwerdemanagement

In der Bank ist ein effizientes Beschwerdemanagement installiert:

Telefon: + 43 (0) 5 70 05 - 534

E-Mail: beschwerdemanagement@easybank.at

Nähere Informationen zum Beschwerdeprozess finden Sie unter: www.easybank.at (Menü „Services“ > „Ombudstelle“)

Risikohinweise für Wertpapiergeschäfte

Fassung April 2021, Stand April 2021

Im Folgenden werden verschiedene Anlageprodukte und die damit verbundenen Chancen und Risiken beschrieben. Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen, wobei diesem Risiko – je nach Ausgestaltung des Produkts – unterschiedliche, das Produkt, die Märkte oder den Emittenten betreffende Ursachen zugrunde liegen können. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss. Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichen Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Allgemeine Veranlagungsrisiken meine Veranlagungsrisiken | 2 |
| 2. Anleihen / Renten / Schuldverschreibungen | 4 |
| 3. Aktien | 6 |
| 4. Investmentfonds | 7 |
| 5. Immobilienfonds | 8 |
| 6. Optionsscheine | 9 |
| 7. Strukturierte Produkte | 10 |
| Cash-or-Share Anleihen (Aktienanleihen) | 10 |
| Zins-Spread-Wertpapierprodukte (constant maturity swap) | 10 |
| Garantiezertifikate | 10 |
| Discountzertifikate | 10 |
| Bonuszertifikate | 10 |
| Indezertifikate | 11 |
| Basketzertifikate | 11 |
| Knock-Out-Zertifikate (Turbozertifikate) | 11 |
| Bandbreitenzertifikate | 11 |
| Twin-Win-Zertifikate | 11 |
| Express-Zertifikate | 12 |
| 8. Hedgefonds | 13 |
| 9. Geldmarktinstrumente | 14 |
| 10. Information zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank (Bail-In) | 15 |
| 11. Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 | 15 |

1. Allgemeine Veranlagungsrisiken

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung in Bezug zur Basiswährung des Investors (z.B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z.B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kurs-Niveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung, etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des so genannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fix verzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z.B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d.h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z.B. auf Grund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz).

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/ Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

Preislimit

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz /Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop Market Order wird erst aktiviert, sobald der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

Zeitlimit

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börseplatzes. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenberater.

Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenberater. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

Risiken an Börsen, insbesondere an Nebenmärkten (z.B. Osteuropa, Lateinamerika, ...)

Mit einem Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d.h., sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen. Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen.

Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börseöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

2. Anleihen / Renten / Schuldverschreibungen

Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z.B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko.

Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel bei Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das so genannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität (z.B. Österreichische Bundesanleihen); je schlechter das Rating (z.B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisikos (Bonitätsrisiko) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investmentgrade“ bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten.

Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken.

Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben.

Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z.B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börseausancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihre Bank kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

Kündigungsrecht und Rückkaufsgrenzen

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte des Emittenten auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Einige Spezialfälle von Anleihen

Nachrangige Schuldverschreibungen ("Tier 2")

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Emittenten sind die Forderungen der Gläubiger von Tier 2 Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

High-Yield Anleihen

High-Yield Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbriefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z.B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie gerne Ihr Kundenberater.

3. Aktien

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent der Nominalie angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an ungeregelten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z.B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsen usancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen, etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z.B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenberater.

Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenberater.

4. Investmentfonds

Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteilscheine an österreichischen Investmentfonds (Investmentzertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber nach dem Prinzip der Risikostreuung.

Die drei Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren.

Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren. Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte und Investmentfondsanteile.

Investmentfonds können in in- und ausländische Werte investieren. Weiters wird zwischen ausschüttenden Fonds, thesaurierenden Fonds und Dachfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Fonds erfolgt bei einem thesaurierenden Fonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Fonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen in andere inländische und/oder ausländische Fonds.

Garantiefonds sind mit einer die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffenden verbindlichen Zusage eines von der Fondsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Fonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie für Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Fondsanteile können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Wenn zu viele Anteilscheine zurückgegeben werden, kann dies dazu führen, dass der Fonds aufgrund eines zu geringen Volumens geschlossen wird. Dies kann dazu führen, dass die Rücknahme ausgesetzt wird und/oder die Anteile zu einem schlechteren Kurs zurückgenommen werden. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkaufsauftrag informiert Sie Ihr Kundenberater. Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt – wie bereits unter Ertrag ausgeführt - von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein Verlust ist nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Fonds können – wie Aktien – auch an Börsen gehandelt werden. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

Aussetzung der Rücknahme oder Auszahlung

§ 56 InvFG (1): Die Auszahlung des Rückgabepreises eines von der FMA gemäß § 50 bewilligten OGAW kann unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des OGAW sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

§ 56 InvFG (2) Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anleger durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 136 Abs. 4 über das Unterbleiben der Rücknahme der Anteilscheine und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine zu unterrichten und gleichzeitig der FMA diese Tatsache gemäß § 151 mitzuteilen. Werden die Anteilscheine in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben, so hat die Verwaltungsgesellschaft diese Information unverzüglich dessen zuständigen Stellen bekannt zu geben.

z.B.: Wenn zu viele Anteilscheine zurückgegeben werden, kann dies dazu führen, dass der Fonds aufgrund einer zu geringen Liquidität geschlossen wird. Dies kann dazu führen, dass die Rücknahme ausgesetzt wird und/oder die Anteile zu einem schlechteren Kurs zurückgenommen werden.

Die Rückgabe von Anteilen führt dazu, dass der Portfoliomanager Liquidität durch Wertpapierverkäufe schaffen muss. Ist die Menge der zurückgegebenen Anteile zu hoch, kann der Manager die Verkäufe eventuell nicht zeitgerecht durchführen, was dazu führt, dass die Fonds geschlossen werden. Um die Anteilsinhaber mit Liquidität bedienen zu können, muss der Manager dann eventuell bestimmte Wertpapiere mit Verlust verkaufen, was wiederum zu einem fallenden NAV des Fonds führt. Somit fällt der Rücknahmepreis der Anteile.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Fondstyp ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

Ausländische Kapitalanlagefonds

Ausländische Kapitalanlagefonds unterliegen ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen erheblich unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht oft weniger streng sein als im Inland.

Im Ausland gibt es auch so genannte „geschlossene Fonds“ bzw. aktienrechtlich konstruierte Fonds, bei denen sich der Wert nach Angebot und Nachfrage richtet und nicht nach dem inneren Wert des Fonds, etwa vergleichbar mit der Kursbildung bei Aktien. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds (z.B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

Exchange Traded Funds (ETFs)

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Fondsanteile, die wie eine Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d.h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

5. Immobilienfonds

Allgemeines

Österreichische Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilsinhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilsinhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücksgesellschaften und vergleichbaren Vermögenswerten und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen), wie z.B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise auf Grund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilsscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilsinhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung.

Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. V.a. bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraumes investieren, ist der Anteilsinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilsscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilsscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilsscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilsscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

6. Optionsscheine

Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z.B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von Ihnen zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen.

Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswerts in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswerts und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- Laufzeit des OS (je länger die Laufzeit eines Optionsscheins, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt.

Wir raten von einem Ankauf eines Optionsscheins kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab. Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hoch spekulativ.

Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursauschlägen kommen.

Optionsschein-Handel

Der Handel von Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

Optionsscheinbedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

Ausübungsart:

Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Bezugsverhältnis:

Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten? Ausübung:

Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich?

Verfall:

Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie bitte, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

Letzter Handelstag:

Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfallstag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein bis zum Verfallstag auch verkauft werden kann.

7. Strukturierte Produkte

Unter „Strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z.B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die aber nicht einheitlich am Markt verwendet werden. Auf Grund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenberater informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

Risiken

Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle, etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen. Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle, etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.

Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen. Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren bzw. unmöglich machen.

Cash-or-Share Anleihen (Aktienanleihen)

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihenkomponente), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür die Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus.

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoauflärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

Zins-Spread-Wertpapierprodukte (constant maturity swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z.B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d.h., wenn ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht wird, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fix verzinsten Anleihen zu erreichen.

Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

Garantiezertifikate

Bei Garantiezertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

Discountzertifikate

Bei Discountzertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z.B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert. (Der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen.) Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

Bonuszertifikate

Bonuszertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonuszertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Für ein Bonuszertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zu dem anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonuszertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

Indezertifikate

Indezertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börse-notiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst besitzen zu müssen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Indezertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

Basketzertifikate

Basketzertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst besitzen zu müssen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbes können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z.B. jährlich) angepasst werden.

Knock-Out-Zertifikate (Turbozertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbozertifikate“ (oder Hebelzertifikate) emittiert.

Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbozertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

Ertrag

Ein Ertrag kann sich aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis ergeben. (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knockout Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

Bandbreitenzertifikate

Bandbreitenzertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes innerhalb einer durch Start- und Stoppmarke definierten Kursspanne (Bandbreite) überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren.

Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter der Stoppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

Twin-Win-Zertifikate

Twin-Win-Zertifikate erhalten von dem Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (idR) während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d.h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls von dem Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann auf Grund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Twin-Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikats zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung.

Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die von dem Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch von dem Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer von dem Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde.

Das Zertifikat kann auf Grund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

8. Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Indexzertifikate und sonstige Produkte mit Hedgestrategien als Basisinvestment)

Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung Ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien:

Long/Short:

Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.

Event-Driven:

Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunutzen.

Global Macro:

Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunutzen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Indexzertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Indexzertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Rendite, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedgefondsprodukte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihenmärkte, abhängig von der Hedgefondsstrategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen.

- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem von dem – von ihm – definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann auf Grund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei nicht garantierten Hedgefondsprodukten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko – dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Indexzertifikaten verringert werden.
- Die Einzelfondsauswahl bzw. –zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko-/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zugrunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

Liquiditätsrisiko

Auf Grund komplexer Hedgefondsstrategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefondsprodukts mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefondsprodukte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabekündigung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabekündigung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumenten können daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefondsprodukts führen.

9. Geldmarktinstrumente

Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarkts zählen verbriefte Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z.B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis etwa fünf Jahre und Zinsbindungen bis etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte, Kostgeschäfte.

Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

Geldmarktinstitute – einfach erklärt

Depositenzertifikate (Certificate of Deposit)

Geldmarktpapiere mit in der Regel Laufzeiten von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden

Kassenobligationen

Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden

Commercial Papers

Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden

Global Note Facility

Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet

Notes

Kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre

10. Information zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank (Bail-In)

Stand April 2021

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-In“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

1. **Hartes Kernkapital** – Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente
2. **Zusätzliches Kernkapital** (z.B. Additional Tier-1-Emissionen)
3. **Nachrangige Verbindlichkeiten** – Ergänzungskapital (z.B. Nachranganleihen – „Tier 2“)
4. **Unbesicherte, nachrangige** Finanzinstrumente / Forderungen, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital („Tier 2“) zählen
5. **Unbesicherte, nicht-nachrangige** Finanzinstrumente und nicht strukturierte Schuldtitel („Non-Preferred-Senior-Anleihen“), bei denen explizit auf deren niedrigeren Rang gegenüber sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten hingewiesen wurde.
6. Zuletzt werden die **übrigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten** (z.B. Senior unsecured Anleihen) sowie **nicht gedeckte Einlagen** von Unternehmen und natürlichen Personen herangezogen.

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bankschuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds).

Die Regeln der BRRD wurden **europaweit** in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

RISIKOHINWEIS:

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine **Veräußerung** von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche **Emissionsdokumentation** oder das **Werbematerial** eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie entweder im BaSAG (insb. §90) oder auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank: <https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

11. Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088

Unter Nachhaltigkeitsrisiko versteht man ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben können. Aufgrund der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben den anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Mit Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden. Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben, und Transitionsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Neben den Nachhaltigkeitsrisiken können auch Nachhaltigkeitsfaktoren bei einer Veranlagung eine Rolle spielen. Nachhaltigkeitsfaktoren sind als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung definiert.

Die Identifizierung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt bei Finanzprodukten im Sinne der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 durch den Produkthersteller. Es wird auf die Informationen des Produktherstellers zurückgegriffen. Die Bank bezieht Produktpartner ein, die Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren entsprechend bei der Produktherstellung im Sinne der Offenlegungsverordnung berücksichtigen und integrieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf ESG-Risiken und Maßnahmen geschult. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts of interest policy) der easybank

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir die Grundsätze zum angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts of interest policy) gemäß WAG 2018.

Diese Interessenkonflikte können einerseits in der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) selbst, einschließlich der Geschäftsleitung, den Beschäftigten oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden sowie andererseits zwischen ihren Kunden entstehen.

In der Bank können Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebenleistungen wie folgt auftreten:

- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z.B. Bestandsprovisionen) von oder an Dritte.
- Aus den Beziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei Mitwirkung an Emissionen oder im Rahmen von Kooperationen.
- Bei dem Kommissionshandel in Bezug auf Kunden- und Eigenhandel.
- Durch Erlangen von Information, die nicht öffentlich bekannt ist.
- Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitglieder des Vorstands der Bank oder der mit diesen verbundenen Personen.
- Bei der Entscheidung über die Palette der Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die die Bank anbietet.
- Durch die Vergabe oder Annahme von Geschenken.

Ziel der Bank ist es, Interessenkonflikte im Gesamtkonzern zu erkennen und soweit wie möglich durch organisatorische Maßnahmen zu vermeiden. Falls ein Interessenkonflikt aufgrund der durch die Bank getroffenen organisatorischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, wird die Art und Ursache des Interessenkonflikts, die damit verbundenen Risiken sowie die bereits ergriffenen Maßnahmen gegenüber Kunden vor Geschäftsabschluss offengelegt. Die Offenlegung gilt als letzte Maßnahme für die Verhinderung von Interessenkonflikten.

Grundsätzlich müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen in der Bank stehen oder jenen Verpflichtungen zuwiderlaufen, die die Bank gegenüber ihren Kunden hat. Bei Vorliegen von Interessenkonflikten ist daher immer das Compliance Office zu informieren.

Die Bank als Kreditinstitut selbst wie auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse ihrer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte soweit wie möglich zu vermeiden.

Maßnahmen zur Erkennung und Bewältigung von Interessenkonflikten:

- **Einrichtung einer Compliance Organisation**
Eine der Kernaufgaben des Compliance Office ist, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, sowie die festgelegten Maßnahmen laufend zu überwachen und ggf. anzupassen.
- **Aufbauorganisation sowie Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen**
Durch definierte Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse innerhalb der Aufbauorganisation werden Tätigkeiten, die potenzielle Interessenkonflikte auslösen können, organisatorisch getrennt. Insbesondere durch die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen durch das Compliance Office wird der Informationsfluss auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt. Die Vertraulichkeitsbereiche werden laufend an die organisatorischen Änderungen angepasst. Z.B. besteht eine strikte Trennung zwischen der Ausführung von Kunden- und Eigenhandelstransaktionen.
- **Priorisierung**
Kundeninteressen stehen grundsätzlich immer vor dem Interesse der Bank selbst oder des Mitarbeiters.
- **Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte**
Die interne Richtlinie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt für Eigengeschäfte in Finanzinstrumenten und umfasst gezielte Bestimmungen zur Depotführung, um Transaktionen, die u.a. Interesskonflikte auslösen können, zu verhindern. Insbesondere sind Regelungen zum Umgang mit vertraulicher Information sowie entsprechende Handelsverbote umfasst.
- **Meldeverpflichtung von Mandaten und Nebenbeschäftigungen**
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank sind verpflichtet, die Annahme von Mandaten sowie Nebenbeschäftigungen außerhalb der BAWAG Gruppe zu melden. Aufsichtsratsmandate, Geschäftsführungspositionen, etc. sind genehmigungspflichtig.
- **Geschenkannahme**
Es gelten bestimmte Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen für alle Mitarbeiter. Diese sind immer ab bestimmten Grenzwerten meldepflichtig bzw. genehmigungspflichtig. Jede organisatorische Einheit führt ein Register der angenommenen Geschenke.
- **Geschäftsausführung sowie Zuteilung bei Emissionen**
Um eine rasche Ausführung der Kundenaufträge im Sinne unserer Kunden zu gewährleisten, werden alle Aufträge entsprechend unserer execution policy (ausgenommen bei expliziter Weisung des Kunden) ausgeführt. Es gibt festgelegte Grundsätze bei Zuteilungen im Rahmen von Emissionen, um die Gleichbehandlung aller Kunden zu gewährleisten.
- **Annahme von Vorteilen und Provisionen**
Für die Veranlagung ihrer Kunden in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten erhält die Bank zum Teil Zuwendungen von Dritten. Diese Zuwendungen werden im Sinne der Kunden qualitätsverbessernd eingesetzt und sind daher nicht geeignet, dem Kundeninteresse zu schaden. Genauere Details zur Annahme von Vorteilen entnehmen Sie dem Dokument „Allgemeine Information über Annahme von Vorteilen und Provisionen“.

Auf Anfrage stellt Ihnen die Bank gerne weitere Information zur Verfügung.

Allgemeine Information für Kunden über Annahme von Vorteilen

gültig ab 01.01.2021

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden Bank) bietet Ihnen eine breite Produktpalette sowie laufende Kundenbetreuung in Wertpapieren an. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden.

Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir von unseren Geschäftspartnern Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder sonstigen nicht-monetären Vorteilen, die wir Ihnen im Falle einer uns treffenden Informationspflicht vor Auftragsausführung bzw. einmal jährlich im Nachhinein automatisch offenlegen. Dabei stellen wir organisatorisch sicher, dass Ihre Interessen als Kunde gewahrt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen aufrecht zu erhalten und durch Investition in Schulung unserer Mitarbeiter sowie ständige Erweiterung unserer Internetdienste weiter zu verbessern. Unabhängig hiervon sind wir gemäß WAG 2018 verpflichtet, über Zuwendungen, die wir von unseren Geschäftspartnern erhalten, zu informieren und so eine größtmögliche Transparenz für Ihre Anlageentscheidung zu schaffen.

Wir informieren Sie deshalb hiermit darüber, dass wir aus den im Folgenden genannten Vergütungen, die unsere Geschäftspartner für die jeweiligen Finanzprodukte erheben, regelmäßig entsprechende Zuwendungen erhalten:

1. Erwerb von Anteilen an Investmentfonds

Bestandsprovisionen

Aus der von Investmentgesellschaften vereinnahmten Verwaltungsgebühr erfolgt eine Bestandsvergütung, die in Abhängigkeit der Anlageklasse bei Amundi Fonds bis zu 1,0 % p.a. und bei Fonds anderer Anbieter bis zu 1,5 % p.a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen kann und die wir teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung erhalten.

Die genannten Rückvergütungen erhalten wir jeweils für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Geringfügige nicht-monetäre Vorteile

Die Bank kann Dienst- und Serviceleistungen im Rahmen der Vertriebsunterstützung durch ihren Partner Amundi erhalten. Bei diesen nicht-monetären Vorteilen in vertretbarem und verhältnismäßigem Ausmaß handelt es sich um fachliche Workshops, Tagungen zu Produkt- und Vertriebsthemen inkl. Bewirtung sowie die Bereitstellung von Werbematerialien.

Nicht geringfügige nicht-monetäre Vorteile

Die Bank kann nicht-monetäre Zuwendungen in Form von Schulungen, vertrieblichen Maßnahmen, Marketingzuschüssen und sonstige Veranstaltungen durch ihren Partner Amundi erhalten. Die Höhe der Zuwendungen wird Ihnen im Kostenausweis offengelegt.

2. Erwerb von Anlagezertifikaten, Optionsscheinen oder strukturierten Anleihen

Die Bank kann eine Absatz- bzw. Bestandsprovision für den Erwerb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen von bis 1% p.a. von ihren Vertragspartnern erhalten.

Mit Produktherstellern (auch Emittenten genannt) im außerbörslichen Handel sind zeitlich begrenzte Kundenaktionen möglich. Im Rahmen dieser Aktionen können dem Kunden Entgelte ganz oder teilweise erlassen werden. In solchen Fällen kompensiert der Hersteller die Bank mit dem entgangenen Entgelt aus Kundenaufträgen.

Von Produktherstellern, mit welchen die Bank eine spezielle Vertriebsvereinbarung getroffen hat, erhält die Bank bis zu € 7,- je ausgeführter Order mit einem Volumen von mehr als € 500,00. Die betreffenden Hersteller werden unter „easy partner“ auf unserer Webseite unter www.easybank.at (Produkte > Geldanlage > easy broker / „Mehr erfahren“) und am Preisblatt für easy broker veröffentlicht.

3. Erwerb von Aktien, ETPs und Anleihen im börslichen Handel über Lang & Schwarz Exchange

Für den Kauf oder Verkauf in einer Gattung an einem Handelstag erhält die Bank EUR 1,30. Die Zahlung erfolgt nur für Aufträge mit einem Volumen von mehr als EUR 500,00.

Für von der Lang & Schwarz AG emittierten Produkte erhält die Bank keine Zahlung.

4. Kooperation mit Savity Vermögensverwaltung GmbH

Wir weisen darauf hin, dass für die Dienstleistung des Portfoliomanagements, welches von Savity Vermögensverwaltung GmbH für Kunden der Bank erbracht wird, von Dritten an die Bank keine Provisionen gezahlt oder Zuwendungen anderer Art geleistet werden.

Allgemeines

Detaillierte Informationen zu sämtlichen vorgenannten Zuwendungen erhalten Sie gerne bei einem Mitarbeiter der Wertpapierabteilung. Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt sind im Produktprospekt ersichtlich.